

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES**  
**SOWIE**  
**DES GESETZES ÜBER DIE VERMITTLERÄMTER, DES**  
**FINALITÄTSGESETZES, DES MEHRWERT-**  
**STEUERGESETZES, DER STRAFPROZESSORDNUNG,**  
**VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZES, DES**  
**VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES, DES**  
**PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS, DES EWR-**  
**NOTIFIKATIONSGESETZES, DES GESETZES ÜBER**  
**INVESTMENTUNTERNEHMEN, DES PROSPEKTGESETZES**  
**UND DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES**

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist:

27. April 2007



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung.....	9
Zuständiges Ressort .....	11
Betroffene Behörde .....	11
<b>I. Vernehmlassungsbericht.....</b>	<b>12</b>
1. Ausgangslage.....	12
2. Regelungsgehalt.....	17
2.1 Regelungsgehalt der MiFID .....	17
2.2 Regelungsgehalt von Basel II.....	18
3. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage .....	18
3.1 MiFID – Teil .....	19
3.1.1 Streichung Finanzgesellschaft.....	19
3.1.2 Einführung der Wertpapierfirma.....	20
3.1.3 Wertpapierdienstleistungen.....	21
3.1.4 Geregelte Märkte und multilaterale Handelssysteme .....	22
3.1.5 Verhältnis FL – Ausland .....	23
3.1.6 Verfahren, Verwaltungssanktionen, Rechtsmittel und aussergerichtliche Streitbeilegung .....	24
3.2 Basel II – Teil.....	25
3.2.1 Konsolidierte Aufsicht .....	25
3.2.2 Wertpapierfirma .....	26
3.2.3 Weitere Neuerungen .....	26
4. Weitere betroffene Gesetze .....	26
5. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen .....	27
5.1 Zweck (Art. 1 E-BankG).....	27
5.2 Geltungsbereich (Art. 2 E-BankG) .....	28
5.3 Geschäftsbereich (Art. 3 E-BankG) .....	28
5.4 Begriffsbestimmungen (Art. 3a E-BankG) .....	29
5.4.1 Finanz-Holdinggesellschaft (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 11 E- BankG).....	30
5.4.2 Gemischtes Unternehmen (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 12 E- BankG).....	30
5.4.3 Geregelter Markt (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 17 E-BankG) .....	30

5.4.4	Multilaterales Handelssystem (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 18 E-BankG).....	31
5.4.5	Finanzinstitut (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 19 E-BankG).....	31
5.4.6	Mutterwertpapierfirma in einem EWR-Land (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 20 E-BankG).....	31
5.4.7	EWR-Mutterwertpapierfirma (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 21 E-BankG).....	32
5.4.8	Mutterbank in einem EWR-Land (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 22 E-BankG).....	32
5.4.9	EWR-Mutterbank (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 23 E-BankG).....	32
5.4.10	Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Land (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 24 E-BankG).....	32
5.4.11	EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 25 E-BankG).....	33
5.4.12	Gruppe (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 26 E-BankG).....	33
5.4.13	Art. 3a Abs. 2 E-BankG.....	33
5.4.14	Art. 3a Abs. 3 E-BankG.....	33
5.5	Eigenmittel (Art. 4 E-BankG).....	33
5.6	Gesetzliche Reserven (Art. 6 E-BankG).....	34
5.7	Einlagensicherung und Anlegerschutz (Art. 7 E-BankG).....	34
5.8	Risikomanagement (Art. 7a E-BankG).....	35
5.9	Wertpapierdienstleistungen (Art. 8a E-BankG).....	36
5.10	Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern (Art. 8b E-BankG).....	39
5.11	Interessenkonflikte (Art. 9a E-BankG).....	40
5.12	Geschäftsbericht, konsolidierter Geschäftsbericht, Zwischenabschluss, konsolidierter Zwischenabschluss (Art. 10 E-BankG).....	40
5.13	Verpflichtung zur externen Revision (Art. 11 E-BankG).....	41
5.14	Werbung und Information (Art. 13 E-BankG).....	41
5.15	Bankgeheimnis (Art. 14 E-BankG).....	41
5.16	Auslagerung (Art. 14a E-BankG).....	42
5.17	Geregelte Märkte (Art. 15a E-BankG).....	43
5.18	Multilaterale Handelssysteme (Art. 15b E-BankG).....	44
5.19	Allgemeine Voraussetzungen und Verfahren (Art. 17 E-BankG).....	45
5.20	Art. 18 bis Art. 23 E-BankG.....	47
5.21	Anfangskapital (Art. 24 E-BankG).....	47
5.22	Meldepflicht (Art. 26 E-BankG).....	48
5.23	Erlöschen der Bewilligung (Art. 27 E-BankG).....	48
5.24	Entzug der Bewilligung sowie Auflösung und Löschung (Art. 28a E-BankG).....	49
5.25	Widerruf der Bewilligung (Art. 29 E-BankG).....	49
5.26	Repräsentanzen (Art. 30a E-BankG).....	49

5.27	Zweigstellen liechtensteinischer Banken und Wertpapierfirmen (Art. 30b E-BankG).....	50
5.28	Freier Dienstleistungsverkehr liechtensteinischer Banken und Wertpapierfirmen (Art. 30c E-BankG) .....	51
5.29	Zweigstellen von Banken, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (Art. 30d E-BankG) .....	52
5.30	Freier Dienstleistungsverkehr von Banken, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (Art. 30e E-BankG).....	53
5.31	Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten .....	54
5.31.1	Grundsatz (Art. 30f E-BankG).....	55
5.31.2	Gemeinsame Missbrauchsbekämpfung (Art. 30g E-BankG).....	55
5.31.3	Konsultation zwischen den Behörden (Art. 30h E-BankG).....	56
5.31.4	Informationsaustausch (Art. 30i E-BankG) .....	56
5.31.5	Überwachung, Überprüfung vor Ort und Ermittlungen (Art. 30k E-BankG).....	58
5.31.6	Ablehnung der Zusammenarbeit (Art. 30l E-BankG).....	60
5.31.7	Sicherungsmaßnahmen (Art. 30m E-BankG).....	61
5.32	Zweigstellen aus Drittstaaten (Art. 30n E-BankG) .....	62
5.33	Amtsgeheimnis (Art. 31a E-BankG).....	63
5.34	Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden (Art. 31b E-BankG) .....	64
5.35	FMA .....	65
5.35.1	Aufgaben (Art. 35 E-BankG).....	65
5.35.2	Datenbearbeitung (Art. 35a E-BankG) .....	70
5.35.3	Offenlegung (Art. 35b E-BankG) .....	71
5.35.4	Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten (Art. 36 E-BankG).....	71
5.35.5	Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten (Art. 36a E-BankG) .....	72
5.36	Revisionsstellen (Art. 37 – 40 E-BankG) .....	73
5.36.1	Anerkennung (Art. 37 E-BankG).....	73
5.36.2	Beanstandungen (Art. 39 E-BankG) .....	73
5.37	Aufsicht auf konsolidierter Basis im Rahmen des EWR-Abkommens (Art. 41a – 41q E-BankG) .....	74
5.37.1	Grundsätze (Art. 41a E-BankG).....	74
5.37.2	1. Zuständigkeit (Art. 41b, 41c und 41d E-BankG).....	74
5.37.3	2. Sonderaufgaben und Sondersituationen (Art. 41e und 41f E-BankG).....	75
5.37.4	3. Koordinations- und Kooperationsregelungen (Art. 41g und 41h E-BankG) .....	76

5.37.5	4. Führung von Finanzholdinggesellschaften (Art. 41i E-BankG).....	77
5.37.6	5. Gemischte Unternehmen (Art. 41k und 41l E-BankG)....	77
5.37.7	6. Informationsaustausch (Art. 41m, 41n und 41o E-BankG).....	78
5.37.8	7. Massnahmen gegen Finanzholdinggesellschaften und gemischte Unternehmen (Art. 41p E-BankG).....	80
5.37.9	8. Verhältnis zu Drittstaaten (Art. 41q E-BankG) .....	80
5.38	Kapitalrückzahlung (Art. 41r E-BankG).....	81
5.39	Banken mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Art. 60n E-BankG).....	81
5.40	Recht der gelegenen Sache (Art. 60t E-BankG) .....	82
5.41	Geregelte Märkte (Art. 60w E-BankG).....	82
5.42	Schutz des Dritterwerbers (Art. 60y E-BankG) .....	82
5.43	Rechtsmittel im Allgemeinen (Art. 62 E-BankG).....	82
5.44	Rechtsmittel im Rahmen der Amtshilfe (Art. 62a E-BankG) .....	83
5.45	Aussergerichtliche Schlichtungsstelle (Art. 62b E-BankG).....	84
5.46	Vergehen und Übertretungen (Art. 63 E-BankG) .....	84
5.47	Umsetzungshinweis (Art. 65 E-BankG) .....	86
5.48	Durchführungsverordnungen (Art. 67 E-BankG) .....	86
6.	Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter .....	86
7.	Abänderung des Gesetzes über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz).....	87
8.	Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) .....	87
9.	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	88
10.	Abänderung des Gesetzes über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum .....	88
11.	Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung.....	88
12.	Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen .....	92
13.	Abänderung der Strafprozessordnung .....	93
14.	Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes .....	93
15.	Abänderung des Prospektgesetzes .....	93
<b>II.</b>	<b>Vernehmlassungsvorlage .....</b>	<b>94</b>

1.	Abänderung des Bankengesetzes.....	94
2.	Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter .....	168
3.	Abänderung des Gesetzes über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz).....	169
4.	Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) .....	171
5.	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	173
6.	Abänderung des Gesetzes über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum .....	181
7.	Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung.....	183
8.	Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen .....	189
9.	Abänderung der Strafprozessordnung .....	192
10.	Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes .....	195
11.	Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes .....	197
12.	Abänderung des Prospektgesetzes.....	199

### **Beilagen:**

- Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (**MiFID**);
- Berichtigung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates;
- Richtlinie 2006/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf bestimmte Fristen;

- Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie;
- Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie;
- Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) [Bankenkoordinierungsrichtlinie];
- Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) [Kapitaladäquanzrichtlinie].

Anmerkung: Bankenkoordinierungs- und Kapitaladäquanzrichtlinie = Basel II



## ZUSAMMENFASSUNG

*Sowohl die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (2. Wertpapierdienstleistungsrichtlinie; MiFID) als auch die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Bankenkoordinierungsrichtlinie) und die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitaladäquanzrichtlinie), beide zusammen als Basel II bekannt, werden je in zwei Teilen umgesetzt. Der jeweils erste Teil wurde bereits in nationales Recht transformiert.*

*Die Regierung schlägt nun vor, die Restumsetzungen sowohl der MiFID als auch von Basel II gemeinsam mittels einer einzigen Abänderung des Bankengesetzes (BankG) vorzunehmen, um Widersprüche und Redundanzen zu vermeiden. Solche könnten insbesondere dort vorkommen, wo sich die beiden Restumsetzungspakete materiell überschneiden, so z.B. im Rahmen der spezifischen Anforderungen an das Risikomanagement.*

*Bei der MiFID-Umsetzung fusste der Entscheid, diese in zwei Teilen umzusetzen auf ökonomischen und Standortattraktivitäts-Gründen. Ziel war es ursprünglich, möglichst rasch die gesetzlichen Grundlagen (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG) für eine „Europa-Pass“-fähige (kleine) Wertpapierfirma, deren Fokus auf der Vermögensverwaltung lag, zu schaffen. Davon versprach man sich zum einen, das Berufsbild des liechtensteinischen Treuhänders klarer zu gestalten und es sauber von demjenigen des eigentlichen Vermögensverwalters zu trennen, und zum anderen, dadurch für ausländische Vermögensverwalter attraktiver zu werden. Die Umsetzung der weiteren Bestimmungen der MiFID konnte aufgeschoben werden.*

*Im Falle von Basel II verlangte schlicht der zeitliche Faktor eine geteilte Umsetzung. Der für die Umsetzung der sehr komplexen Eigenmittel- und Risikoverschriften notwendige Zeitbedarf der Rechtsanwender konnte schon aufgrund der*

*ursprünglich vorliegenden Entwürfe als enorm gross eingestuft werden. Um die von aussen gesetzten Termine einhalten zu können und insbesondere den Banken genügend Zeit zu geben, ihre Systeme anzupassen, entschied sich die Regierung, mit der Umsetzung der Eigenmittel- und Risikovorschriften im BankG und in der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken, Finanzgesellschaften und Wertpapierfirmen (ERV), schon zu beginnen, noch bevor die Bankenkoordinierungs- und die Kapitaladäquanzrichtlinie ins EWR-Abkommen (EWRA) übernommen worden waren. Denn dass sie ins EWRA übernommen werden würden, stand ausser Frage.*

*Nachdem also mit dem Erlass des VVG ein erster Teil der MiFID und mit einer ersten Abänderung des BankG sowie dem Erlass der ERV ein erster Teil von Basel II ins nationale Recht transformiert worden ist, gilt es nun, die noch nicht umgesetzten Normen beider Richtlinien(gruppen) zu übernehmen, um die vorhandene Lücke zwischen bestehender nationaler und der europäischen Regelung zu schliessen. Auch bei der vorliegenden Umsetzung soll wiederum das Interesse des Finanzplatzes Liechtenstein oberste Priorität geniessen.*

*Im Rahmen der MiFID-Restumsetzung ins nationale Recht wird in formaler Hinsicht der hierarchische Aufbau der EU-Gesetzgebung adaptiert. Dies mit dem Ziel, die notwendige Flexibilität und Anpassungsfähigkeit zu bewahren. Demnach werden im BankG der rechtliche Rahmen, sprich die Grundsätze sowie ausreichend Verordnungserlasskompetenzen, und in der Bankenverordnung (BankV) die Details geregelt.*

*In materiell-rechtlicher Hinsicht ist hervorzuheben, dass, mangels tatsächlicher Nachfrage, die Finanzgesellschaft als in Liechtenstein begründbare Unternehmensform aus dem BankG eliminiert wird. Der mangelnde Bedarf nach dieser Unternehmensform dürfte darin begründet sein, dass die Finanzgesellschaft nichts mehr tun kann, als eine Bank auch tun darf, gleichzeitig aber nicht „Europa-Pass“-fähig ist, wenn sie nicht Tochter einer Bank ist. Örtlich an die Stelle der Finanzgesellschaft tritt neu, als in Liechtenstein begründbare Institutsform, die Wertpapierfirma, welche jedoch gänzlich andere Befugnisse als die Finanzgesellschaft besitzt. Diese neue Institutsform soll die institutionelle Lücke zwischen Bank und Vermögensverwaltungsgesellschaft schliessen und für spezialisierte Erbringer von Wertpapierdienstleistungen, die insbesondere keine Publikumsein-*

*lagen annehmen (z.B. reine Emissionshäuser), eine passende Regulierung ermöglichen. Weitere materiell-rechtliche Anpassungen erfolgen durch die umfassende Regulierung der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen, der damit verbundenen präziseren und erweiterten Transparenz- und Dokumentationsvorschriften, der Wohlverhaltensregeln, der organisatorischen Anforderungen an Banken und Wertpapierfirmen, des Anfangskapitals sowie die erstmalige Regelung des Betriebes von geregelten Märkten und multilateralen Handelssystemen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht gilt es, die Zuständigkeitsvorschriften im Bereich der Aufsicht auf konsolidierter Basis, die Intensivierung der behördlichen Zusammenarbeit unter EWR-Mitgliedstaaten und zwischen Liechtenstein und Drittstaaten sowie die Ausweitung der den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel hervorzuheben.*

*Im Rahmen der Basel II-Restumsetzung geht es hauptsächlich um den Ausbau der EWR-Zusammenarbeit unter den zuständigen Behörden, insbesondere im Rahmen der konsolidierten Aufsicht und im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Daneben werden in diesem Zusammenhang noch einzelne Präzisierungen, so z.B. hinsichtlich der bereitzustellenden Anfangskapitalien, vorgenommen.*

#### **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Finanzen

#### **BETROFFENE BEHÖRDE**

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Vaduz, 13. März 2007

RA 2006/2403

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Bericht und nachstehende Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des Bankengesetzes zu unterbreiten.

## **I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Ausgangspunkt der im EU-Finanzmarktrecht festzustellenden Regulierungsdynamik bildet der Aktionsplan für Finanzdienstleistungen („Financial Services Action Plan“; FSAP) mit seiner Zielsetzung, einen vollständig integrierten Finanzbinnenmarkt zu realisieren. Dieser soll wie folgt realisiert werden: Erstens soll ein einheitlicher Firmenkundenmarkt für Finanzdienstleistungen errichtet, zweitens sollen offene und sichere Privatkundenmärkte geschaffen und drittens die Aufsichtsregeln modernisiert werden. Diese strategischen Ziele haben die Richtlinien der EU im Bereiche des Finanzmarktrechts, mithin auch die hier umzusetzenden, im Auge. Die genannte Zielsetzung wird im Rahmen des Lamfalussy-Prozesses, der eine EWR-weite Beschleunigung der Vereinheitlichung der Finanzmarktregulierung durch ein vierstufiges Verfahren bezweckt, verfolgt. Auf einer ersten Stufe, der auch die MiFID sowie die Bankenkoordinierungs- und Ka-

pitaladäquanzrichtlinie angehören, wird der rechtliche Rahmenerlass geschaffen. In der zweiten Stufe werden die detaillierten Durchführungs- bzw. Ausführungsbestimmungen (vgl. vorliegend Durchführungsverordnung und -richtlinie zur MiFID) festgesetzt. Auf der dritten Stufe werden durch Institutionen (wie z.B. das Committee of European Securities Regulators, CESR), die der Europäischen Union nachgelagert sind, Vorgaben für die einheitliche Anwendung der Vorschriften der ersten und zweiten Stufe entwickelt. Auf der vierten Stufe wird die einheitliche Anwendung der Normen kontrolliert. Sowohl Aktionsplan wie auch Lamfalussy-Prozess beeinflussen auch den liechtensteinischen Transformationsprozess.

Liechtenstein ist gemäss Art. 7 des EWR-Abkommens (EWRA) verpflichtet, die ins EWRA übernommenen Rechtsakte in nationales Recht umzusetzen. Zu diesen ins EWRA übernommenen bzw. ins nationale Recht umzusetzenden Richtlinien gehören auch die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (MiFID), die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Bankenkoordinierungsrichtlinie) sowie die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitaladäquanzrichtlinie). Vorliegend befinden sich jedoch alle relevanten Rechtsakte, mit Ausnahme der Terminverschiebungsrichtlinie (2006/31/EG), erst im Übernahmeverfahren. Die Übernahme dieser Rechtsakte ins EWRA ist definitiv, dürfte voraussichtlich aber erst gegen Mitte 2007 (Inkraft-Treten der entsprechenden Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses) erfolgen. Die EWR-Staaten werden gemäss heutigem Kenntnisstand trotz der späten Übernahme dieselben Termine (für Umsetzung und Inkrafttreten) wie die EU-Staaten einzuhalten haben.

In Kenntnis der geplanten Umsetzungsvorgaben zeitlicher (enge zeitliche Vorgaben) und inhaltlicher (mehrstufiger Regulierungsprozess auf europäischer Ebene) Art stellte sich vorab die Frage nach der geeigneten Form der Umsetzung. Grundsätzlich war dabei zunächst zu evaluieren, ob die Umsetzung beider Regulierungsvorhaben (MiFID und Basel II) in einem neuen oder einem bestehenden Gesetz erfolgen soll. Es wurde entschieden, diese in einem bestehenden Gesetz, nämlich dem BankG, umzusetzen.

Hinsichtlich der Basel II–Umsetzung wurde dieser Grundsatzentscheid deshalb gefällt, weil schon deren 1. Teil im BankG umgesetzt wurde. Den 2. Teil, der im übrigen einige bereits bestehende Regelungsbereiche im BankG (z.B. Anfangskapital und Mindesteigenmittelvorschriften) betrifft, ebenfalls im BankG umzusetzen, stellt demnach eine sinnvolle und sachlogische Lösung (Fortführung der bisherigen Umsetzung) dar. Hinsichtlich der MiFID–Umsetzung fiel der Entscheid deshalb auf das BankG,

- weil die liechtensteinische Gesetzgebung traditionellerweise den institutsbezogenen Ansatz bevorzugt und deshalb ein Wertpapierhandelsgesetz einem Bruch dieser Tradition gleichkäme,
- weil von den bestehenden Unternehmensformen hauptsächlich die Banken als Wertpapierdienstleistungserbringer betroffen sind und
- weil das BankG auch vom systematischen Aufbau her eine Integration zulässt.

Aus diesen Gründen werden die Restumsetzungen von MiFID und Basel II in den bankenrechtlichen Erlassen vorgenommen, wobei die Basel II Umsetzung vollumfänglich, die MiFID–Umsetzung im Rahmen der grundlegenden Vorschriften auf Gesetzesstufe (BankG), im Rahmen der Detailregelungen auf Verordnungsstufe (BankV) erfolgen wird. Es gilt dabei insbesondere zu beachten, dass die nationale Rahmengesetzgebung so ausgestaltet wird, dass die darauf basierenden Verord-

nungsvorschriften auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage fassen. Mit der Umsetzung auf verschiedenen Erlassstufen soll das Regulierungssystem der EU bzw. der hierarchische Aufbau des EU-Rechts (vgl. die vorstehende Beschreibung des Lamfalussy-Prozesses, S. 14) in die nationale Gesetzgebung übernommen werden, um so auf nationaler Ebene den stufengerechten Handlungsspielraum sicherzustellen, dessen es bedarf, um auf EWR-rechtliche Regelungsänderungen national innert angemessener Frist reagieren zu können. Durch diese Modifikation erfolgt demnach auch eine stufenmässige Angleichung der nationalen Bestimmungen an das Richtlinienrecht.

Die Umsetzung der MiFID und der Durchführungsrichtlinie ins nationale Recht hätte gemäss der RL 2006/31/EG, welche die beiden ursprünglichen Termine zeitlich nach hinten verschiebt, bis 31. Januar 2007 erfolgt sein müssen.

Der genannte Umsetzungszeitpunkt (31. Januar 2007) konnte auch von mehreren EU-Staaten nicht eingehalten werden. Dies rührt insbesondere daher, dass die Durchführungserlasse (Durchführungsrichtlinie und Durchführungsverordnung) erst im September 2006 erlassen worden sind und die Regierung sich aus legislativ-praktischen Gründen entschied, die Umsetzungen von MiFID und Basel II zu vereinigen. Eine erhebliche Anzahl der bankgesetzlichen Normen ist nämlich von beiden Regulierungsprojekten betroffen. Diese Überschneidungen wie auch die Tatsache, dass beide Umsetzungen in relativ kurzen Abständen in Kraft zu treten haben, hätte zu doppelter Behandlung derselben Artikel des BankG, allerdings in verschiedenen Lesungsstufen, führen können.

Die Nichteinhaltung des MiFID-Umsetzungstermins dürfte für die von der Umsetzung Betroffenen jedoch keine negativen Folgen haben, weil die hauptsächlich betroffenen Interessenverbände und -gruppen bereits frühzeitig in den Umsetzungsprozess integriert und über die sie treffenden zusätzlichen Pflichten informiert worden sind. Sie wissen also nicht nur seit Oktober 2006, was in etwa auf

sie zukommen wird, sondern konnten und können aktiv mit- und auf den legislatorischen Prozess einwirken. Denn, im Oktober 2006 wurde die Konzeption der MiFID-Umsetzung, strukturell wie auch materiell, anhand der im Entwurf bereits vorliegenden Erlasse (BankG, BankV und Anhänge) von der FMA erklärt, im Plenum diskutiert und gutgeheissen. Im Nachgang zu dieser Expertenrunde wurden die Erlassentwürfe sowie das Gesamtkonzept in verschiedenen Workshops und Sitzungen detaillierter diskutiert, um die Praxisnähe und Praxistauglichkeit sowie die Aufsichtstauglichkeit der Umsetzung sicherstellen zu können. Im Nachgang dazu erfolgten jeweils entsprechende Anpassungen der Erlassentwürfe. Schliesslich informierte die FMA auch ausserhalb der vorgenannten Zusammenkünfte über den Fortschritt der Umsetzungsarbeiten. Dieses Vorgehen wird auch weiterhin praktiziert werden, insbesondere im Zusammenhang mit den bisher, anlässlich der Workshops eruierten Sofortmassnahmen.

Die RL 2006/31/EG verschiebt auch den In-Kraft-Tretens-Termin bzw. den Anwendungszeitpunkt der transformierten Bestimmungen auf den 1. November 2007. Für Liechtenstein gilt nach In-Kraft-Treten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses derselbe Termin für das In-Kraft-Treten bzw. den Beginn der Anwendung der implementierten Richtlinienbestimmungen. Diesen Termin gilt es denn auch einzuhalten, da ansonsten das Risiko besteht, dass liechtensteini-sche Wertpapierdienstleistungserbringer in ihrer Tätigkeit im EWR beschränkt werden könnten.

Die Basel II-Vorschriften sehen den 1. Januar 2008 als für das Inkrafttreten massgebendes Datum vor.



## **2. REGELUNGSGEHALT**

### **2.1 Regelungsgehalt der MiFID**

Die MiFID regelt, wie schon die erste Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen), zur Hauptsache die zentralen Dienstleistungen des Wertpapier- und des Wertrechtsgeschäfts. Hierzu gehören die Entgegennahme, Weitergabe und Ausführung von Kundenaufträgen, der börsliche und ausserbörsliche Handel mit Finanzinstrumenten, die Vermögensverwaltung, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Emissionen sowie, in beschränktem Rahmen, der Eigenhandel mit Finanzinstrumenten. Neu ist jedoch, dass die MiFID auch die bisher nicht als Wertpapierdienstleistung erfasste Anlageberatung regelt. Die Regelung dieser einzelnen Dienstleistungen wird ergänzt durch die Regulierung der „Querschnittsfunktionen“, namentlich den organisatorischen, verfahrensrechtlichen und technischen Aspekten der Wertpapierdienstleistungen, wie z.B. die Interessenkonfliktthematik, die Vor- und Nachhandelstransparenz oder die wertpapierbezogene Zusammenarbeit unter den involvierten Behörden, sowie die entsprechenden Wohlverhaltensregeln.

Die Durchführungsbestimmungen, die in Form einer Durchführungsverordnung (ohne Umsetzung ins nationale Recht direkt anwendbar) und einer Durchführungsrichtlinie (wie die MiFID in nationales Recht umzusetzen) erlassen wurden, beschlagen inhaltlich dieselben Bereiche wie die MiFID selbst. Im Gegensatz zur 1. Wertpapierdienstleistungsrichtlinie gibt die MiFID, zusammen mit der Durchführungsrichtlinie, für viele Teilaspekte der Wertpapierdienstleistungserbringung eine einheitliche, teilweise gar ausserordentlich detaillierte Regelung auf EWR-Seite vor. Die Bestimmungen der Durchführungsrichtlinie weisen einen derart

hohen Detaillierungsgrad auf, dass sie national auf der Stufe der Bankenverordnung bzw. deren Anhänge umzusetzen sind.

## **2.2 Regelungsgehalt von Basel II**

Die Bankenkoordinierungsrichtlinie (2006/48/EG), welche ihre Vorgängerrichtlinie 2000/12/EG ersetzt, und die Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG), welche ebenfalls ihre Vorgängerrichtlinie 93/6/EWG ersetzt, streben in erster Linie eine Erhöhung der Stabilität des EWR-Finanzsystems an. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem eine risikoabhängige Eigenmittelunterlegung von Krediten, die Berücksichtigung von operationellen Risiken, die Stärkung der Rolle der Finanzmarktaufsicht sowie eine erhöhte Markttransparenz verlangt wird.

Während im Rahmen der ersten Teilumsetzung noch die v.a. technischen Eigenmittelvorschriften transformiert wurden, was hauptsächlich zur Schaffung der ERV führte und nur marginale Anpassungen des BankG erforderte, schlägt sich die zweite Teilumsetzung v.a. in Anpassungen des BankG nieder. Es werden dabei im Hinblick auf die Zuständigkeitsfestlegung bei grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsunternehmen neue Definitionen eingeführt und darauf aufbauend detaillierte Modalitäten der behördlichen Kooperation, Koordination und des Informationsaustausches festgelegt. Daneben erfolgen aber auch Anpassungen im Bereich des Rechts der Zweigniederlassungen und des freien Dienstleistungsverkehrs.

## **3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

Die Vernehmlassungsvorlage wird nachfolgend, aufgeteilt in einen von der MiFID und in einen von Basel II herrührenden Teil, erläutert.

### 3.1 MiFID – Teil

#### 3.1.1 Streichung Finanzgesellschaft

Vorab und der Klarheit halber ist festzustellen, dass die Streichung der Finanzgesellschaft nicht aufgrund der MiFID, sondern nur im Zuge der MiFID-Umsetzung erfolgt.

Das BankG regelt heute das Institut der Finanzgesellschaft. Dieses Institut erlangte jedoch, zumindest national, aufgrund seines eingeschränkten Betätigungsfeldes – es darf z.B. keine rückzahlbaren Gelder entgegennehmen (kein Einlagengeschäft); ist nur als Tochter einer Bank fähig, von der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit zu profitieren – und seiner damit fehlenden wirtschaftlichen Attraktivität praktisch keine Bedeutung. Seit der Einführung der Finanzgesellschaft im BankG wurden nur äusserst wenige Bewilligungen erteilt, welche allesamt wieder niedergelegt wurden. Auch hat bis heute weder ein Finanzinstitut (das EU-Richtlinien-Pendant zur Finanzgesellschaft) die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in Liechtenstein angezeigt noch sich um die Errichtung einer Zweigstelle bemüht. Im weiteren kommt hinzu, dass heute bereits andere Staaten das Finanzinstitut bzw. deren nationales Derivat aus ihren Finanzmarktgesetzen entfernt haben, so insbesondere die Schweiz (die „bankähnliche“ Finanzgesellschaft wurde vor über zehn Jahren aus dem schweizerischen Bankengesetz gestrichen).

Aufgrund dieser Streichung im schweizerischen Bankengesetz, welches ursprünglich Vorlage für das hiesige BankG bildete, sowie des fehlenden Marktes für Finanzgesellschaften in Liechtenstein schlägt die Regierung vor, die Finanzgesellschaft in Liechtenstein aus dem BankG zu entfernen. Dies bedeutet de jure zwar eine Inländerbenachteiligung, weil es in Liechtenstein damit nicht mehr möglich

sein wird, Finanzgesellschaften zu errichten, ausländische Finanzgesellschaften (Finanzinstitute gemäss der RL 2004/48/EG) auf dem Wege der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit aber dennoch in Liechtenstein tätig werden können. De facto wird die eigentliche Inländerbenachteiligung hingegen belanglos sein, da – wie oben bereits dargelegt – kein Markt für Finanzgesellschaften vorhanden ist.

Im übrigen wurden die von der Abschaffung des Instituts der Finanzgesellschaft am ehesten betroffenen Interessenverbände und –gruppen von der FMA um Stellungnahme gebeten. Niemand sprach sich klar gegen eine Abschaffung der Finanzgesellschaft aus.

### 3.1.2 Einführung der Wertpapierfirma

Bei Wertpapierfirmen (nachfolgend auch als „grosse Wertpapierfirma“ bezeichnet) handelt es sich um Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen (zu diesen Begriffen vgl. nachstehend Ziff. 3.1.3.) erbringen dürfen. Sie dürfen dabei, im Gegensatz zur Vermögensverwaltungsgesellschaft (der „kleinen Wertpapierfirma“), welche eine spezialgesetzlich geregelte Ausprägung einer Wertpapierfirma mit beschränktem Tätigkeitsfeld darstellt, auch Vermögenswerte Dritter entgegennehmen und/oder halten.

Die bereits erwähnte Aufnahme der „grossen Wertpapierfirma“ (als in Liechtenstein begründbares Unternehmen) ins BankG findet schliesslich auch im Ergebnis der Studie über die „grosse Wertpapierfirma“, welche die Regierung beim Schweizerischen Institut für Banken und Finanzen der Universität St. Gallen in Auftrag gegeben hat, ihre Begründung. Diese Studie gelangt zum Resultat, dass zwar zum heutigen Zeitpunkt nur ein relativ geringes Interesse an der Errichtung von grossen Wertpapierfirmen in Liechtenstein vorhanden ist, die Attraktivität des Finanzplatzes Liechtensteins für „grosse Wertpapierfirmen“ oder Teile davon

durch geeignete (z.B. steuerwettbewerbliche) Massnahmen aber gesteigert und so möglicherweise ein Bedürfnis kreiert werden kann. Um einen ersten Schritt in Richtung Steigerung der Attraktivität nehmen zu können, wird empfohlen, die grosse Wertpapierfirma als Institutsform im liechtensteinischen Recht aufzunehmen und zu regulieren.

Im Entwurf des BankG (E-BankG) findet die „grosse Wertpapierfirma“ jeweils örtlich dort Eingang ins Gesetz, wo heute die Finanzgesellschaft geregelt ist, wobei dies nur dort gilt, wo hinsichtlich der Wertpapierfirma überhaupt Regelungsbedarf besteht. Die Aufnahme der Wertpapierfirma an diesen Stellen bietet den Vorteil, dass sich die Regulierung der „grossen Wertpapierfirma“ direkt an den bankengesetzlichen Aufbau anlehnen kann. Vereinfacht gesprochen kann die „grosse Wertpapierfirma“ den Platz der Finanzgesellschaft einnehmen und es brauchen nurmehr die Wertpapierfirmen-Spezifika neu im E-BankG reguliert zu werden.

### 3.1.3 Wertpapierdienstleistungen

Die Begriffe „Wertpapierdienstleistungen“ und „Nebendienstleistungen“ werden in Anhang 1 zur MiFID definiert. Im Rahmen der Umsetzung ins liechtensteinische Recht soll auf eine Übernahme der Definition von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen auf Gesetzesstufe verzichtet werden. Im BankG selbst wird in Art. 3 Abs. 4 die entsprechende Kompetenz zur Detailregelung an die Regierung übertragen. Die abschliessende Definition soll damit in der BankV erfolgen. Damit kann einerseits den Abgrenzungsfragen innerhalb des liechtensteinischen Finanzmarktaufsichtsrechts (insbes. zwischen BankG, IUG und VVG) besser und einfacher Rechnung getragen werden. Andererseits besteht so die Möglichkeit, dass der Auslegung und Ergänzung der Begriffe durch die Institutionen der EU im Rahmen der Durchführungsmassnahmen besser und schneller (insbesondere ohne den Gesetzgebungsprozess durchlaufen zu müssen) Rechnung

getragen und dass auf die im Umfeld von Finanzmärkten bekannte rasante Entwicklung und den damit verbundenen Neuregelungen rasch reagiert werden kann.

Das BankG wird, indem es von einem offenen Begriff der Wertpapierdienstleistungserbringung ausgeht, zum Auffanggesetz für alle Formen von Wertpapierfirmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Spezialgesetz (IUG, VVG) unterstehen.

### 3.1.4 Geregelte Märkte und multilaterale Handelssysteme

Der Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF) stellt nach Anhang 1 zur MiFID eine Wertpapierdienstleistung dar. Der Betrieb eines geregelten Marktes ist mit dem Betrieb eines MTF in weiten Teilen vergleichbar, wenn nicht sogar in Teilen gleich. Aufgrund dieser Verwandtschaft beider Betriebsarten sowie der Tatsache, dass diese Art der Wertpapierdienstleistungserbringung in den bankenrechtlichen Erlassen geregelt wird, sind die Grundsätze des jeweiligen Betriebs im E-BankG, die Details im E-BankV zu normieren.

Weder für geregelte Märkte (Börsen) noch für multilaterale Handelssysteme (andere börsenähnliche Systeme) gibt es in Liechtenstein eine Nachfrage. Dies dürfte auch in Zukunft so bleiben, besteht doch bereits heute unter den europäischen Börsen ein intensiver Verdrängungswettbewerb. Der liechtensteinische Binnenmarkt dürfte zudem für eine eigene Börse auch künftig zu klein sein.

Trotz des fehlenden Marktes ist die Regelung dieser beiden Themenkomplexe notwendig. Denn, während nach geltendem Recht in Liechtenstein der Betrieb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems (MTF) ohne Bewilligung und Aufsicht möglich wäre (die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 36 Verfassung lässt dies zu, die heutige Finanzgesetzgebung untersagt es nicht ausdrück-

lich), schreibt die MiFID nun ausdrücklich vor, dass es für die Ausübung dieser Tätigkeiten sowohl der Bewilligung als auch der Aufsicht bedarf.

Die Regulierung sowohl der geregelten Märkte als auch der MTF erfolgt, angesichts der heute und wohl auch künftig fehlenden Nachfrage, durch Regelung der Grundsätze je in einem separaten Artikel (Art. 15a und Art. 15b E-BankG) und durch Regelung der Details in der BankV.

### 3.1.5 Verhältnis FL – Ausland

Im Verhältnis Liechtensteins zu den übrigen EWR-Staaten wird, nebst der Tatsache, dass die Einführung der „grossen Wertpapierfirma“ Liechtenstein eine vollumfänglich von der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit profitierende Institution bringt, auch eine Ausweitung der Herkunftslandaufsicht im E-BankG festgelegt. Dabei ist grundsätzlich die zuständige Behörde des Herkunftslandes für die grenzüberschreitend dienstleistenden oder sich in einem anderen EWR-Staat zweigniederlassenden Wertpapierfirmen zuständig. Der Aufsichtsbehörde im Aufnahmestaat kommen lediglich beschränkte Aufsichtsbefugnisse zu.

Zur Umsetzung dieser verstärkten Herkunftslandzuständigkeit innerhalb des EWR müssen die Befugnisse der zuständigen Behörden stärker aneinander angeglichen werden, um so die Voraussetzungen für ein vergleichbares Mass der Durchsetzung der Richtlinienanwendung im gesamten integrierten Finanzmarkt sicherzustellen. Ein gemeinsamer Mindestkatalog von Befugnissen, verbunden mit einer angemessenen Mittelausstattung, soll eine wirksame Überwachung garantieren.

Im Verhältnis zu Drittstaaten wird vorgeschlagen (vgl. Art. 30n E-BankG), das Gegenrechtserfordernis bei der Zulassung von ausländischen Wertpapierfirmen zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung und zur Errichtung von Zweigniederlassungen aufzugeben. Diesem Grundsatz kommt heute im Finanz-

marktaufsichtsrecht keine selbständige, praktische Bedeutung mehr zu. Die globale Dienstleistungsfreiheit und ihre regulatorischen Schranken im Bereich der Finanzdienstleistungen sind heute Gegenstand des Dienstleistungsabkommens der Welthandelsorganisation (General Agreement on Trade in Services, GATS). Die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch Anbieter aus Drittstaaten in Liechtenstein setzt hingegen voraus, dass die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden gewährleistet ist. Abgesehen davon gilt es, den E-BankG den vereinzelten weiteren MiFID-Forderungen in diesem Bereich anzupassen und diese Vorschriften mit den bereits bestehenden VVG-Vorschriften abzugleichen.

### 3.1.6 Verfahren, Verwaltungssanktionen, Rechtsmittel und aussergerichtliche Streitbeilegung

Diesbezüglich gilt es vorab, die Ausweitung der aufsichtsrechtlichen Mittel zu erwähnen.

Die MiFID auferlegt den EWR-Mitgliedstaaten, neben den entsprechenden Strafbestimmungen für qualifizierte Verstöße gegen das Finanzmarktaufsichtsrecht, weitere Verwaltungssanktionen einzuführen. Zu diesen über diejenigen des aktuellen Art. 35 BankG und das aktuelle FMAG hinausgehenden, verwaltungsrechtlichen Massnahmen mit Sanktions-, aber ohne Strafcharakter, gehören das Verfügen eines vorübergehenden Berufsausübungsverbots, der Einzug von unrechtmässigen Gewinnen und das Abschöpfen des Wertes unrechtmässig vermiedener Verluste (sofern diese nicht strafprozessrechtlich eingezogen werden können).

Im Rahmen des E-BankG von der FMA erlassene Verfügungen oder Entscheidungen sind rechtsmittelfähig. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Amt für Handel und Transport (AHT), als für den Konsumentenschutz zuständige Behörde, die Befugnis besitzt, auf Initiative oder im Interesse von Kon-



sumenten Rechtsmittel gegen Verfügungen oder Entscheidungen der obgenannten Art zu ergreifen.

Schliesslich gilt es, analog Art. 61 VVG, auch im E-BankG das Institut der Schlichtungsstelle aufzunehmen. Dieses soll, im Sinne eines Vermittlers bzw. einer Ombudsstelle, bestrebt sein, Streitigkeiten zwischen Kunden und Wertpapierdienstleistungserbringern einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Sie hat jedoch keine Entscheidungsbefugnisse.

## **3.2 Basel II – Teil**

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die Umsetzung der Phase 2 von Basel II, sprich die Restumsetzung, nachdem die im Rahmen der ersten Teilumsetzung erlassenen BankG-Änderungen sowie die ERV bereits auf den 1. Januar 2007 in Kraft traten.

### **3.2.1 Konsolidierte Aufsicht**

Hauptregelungsobjekt im Rahmen der Transformation von Basel II ist der Bereich der konsolidierten Aufsicht. Dabei umfasst der Geltungsanspruch der konsolidierten Aufsicht nicht nur Banken, sondern auch Wertpapierfirmen und Finanz-Holdinggesellschaften. Umfassend geregelt werden die behördliche Kompetenzausscheidung im (v.a. EU/EWR-) internationalen Verhältnis, die Zusammenarbeit und, als eminent wichtiger Teil davon, der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden.

### 3.2.2 Wertpapierfirma

Die Aufnahme der Institution „Wertpapierfirma“ ins BankG steht mit Basel II im Einklang, sieht doch vor allem die Kapitaladäquanzrichtlinie vor, dass ein Grossteil der Vorschriften der Bankenkoordinierungsrichtlinie auch auf Wertpapierfirmen Anwendung finden – z.B. Anfangs- und Mindestkapitalvorschriften.

### 3.2.3 Weitere Neuerungen

Neben diesen beiden Themenbereichen, denen sich Basel II fokussiert widmet, werden auch noch verschiedene andere Themen von Basel II berührt. Präzisierungen sind in den Bereichen Amts- und Berufsgeheimnis, Orientierungspflichten, Dienst- oder Niederlassungsfreiheit, Anforderungen an Aktionäre, Leiter von Finanz-Holdinggesellschaften und ans Risikomanagement vorzunehmen.

## **4. WEITERE BETROFFENE GESETZE**

Im Rahmen der Umsetzung von MiFID und Basel II erfahren auch das Gesetz über die Vermittlerämter, das Finalitätsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Personen- und Gesellschaftsrecht, das EWR-Notifikationsgesetz, das Vermögensverwaltungsgesetz (VVG), das Sachenrecht, das E-Geldgesetz, das Gesetz über Investmentunternehmen, die Strafprozessordnung, das Mehrwertsteuergesetz, das Sorgfaltspflichtgesetz und das Prospektgesetz (befindet sich in Revision) Modifikationen, wobei es sich dabei grösstenteils um die Angleichung von Verweisstellen (z.B. von Richtlinie 93/22/EWG auf Richtlinie 2004/39/EG) handelt, vereinzelt aber auch um ein Anpassen der Begriffsbestimmungen bzw. -bezeichnungen.

Spürbare materielle Anpassungen werden einzig im VVG vorgenommen. Sie betreffen Änderungen im Bereiche der Anfangskapital- und Eigenmittelvorschriften. Ansonsten gilt es im Rahmen des VVG noch speziell darauf hinzuweisen, dass die bisherigen allgemeinen Ausführungserlasskompetenzen in den Bereichen Kundenklassierung, Kundeninformation und Interessenkonflikte dahingehend spezifiziert wurden, dass künftig auf die entsprechenden Anhänge zur Bankenverordnung verwiesen wird, deren Vorschriften sinngemäss auch auf Vermögensverwaltungsgesellschaften anzuwenden bzw. von diesen einzuhalten sind.

## **5. KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

Die Kommentierung beinhaltet hauptsächlich die materiellen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. Des weiteren wird an den erforderlichen Stellen darauf hingewiesen, wenn lediglich die Finanzgesellschaft eliminiert wurde und/oder die Wertpapierfirma Aufnahme gefunden hat, sich materiell aber nichts ändert. Hinsichtlich der materiellen Begründung für die Löschung der Finanzgesellschaft bzw. für die Einführung der Wertpapierfirma wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. und 3.1.2 verwiesen. Bei den einzelnen Kommentierungen werden die diesbezüglichen Begründungen nicht wiederholt.

Überdies sei vorgängig erwähnt, dass im folgenden die Verwendung der Bezeichnung Wertpapierfirma stets nur die Wertpapierfirma im Sinne des E-BankG meint, ausser es werde explizit auf etwas anderes hingewiesen.

### **5.1 Zweck (Art. 1 E-BankG)**

Die Sicherung des Vertrauens kann, nach der Eliminierung der Finanzgesellschaft, mit der Aufnahme der Wertpapierfirmen ins E-BankG nicht mehr bei den

Geld- und Kreditwesen enden, sondern hat neu auch das Wertpapierwesen zu umfassen.

## **5.2 Geltungsbereich (Art. 2 E-BankG)**

Der Geltungsbereich des BankG wird auf die geregelten Märkte und die multilateralen Handelssysteme ausgedehnt.

## **5.3 Geschäftsbereich (Art. 3 E-BankG)**

Anstelle der Finanzgesellschaft definiert der E-BankG die Wertpapierfirma als ein Unternehmen, das gewerbsmässig sämtliche Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen, gemeint sind dabei diejenigen, die im Anhang 1 zur BankV bzw. zur MiFID erwähnt sind, erbringen darf.

In Art. 3 Abs. 3 Bst. a E-BankG wird lediglich der Verweis den neuen Gegebenheiten angepasst (von „nach Bst. f“ zu „nach Bst. e“), während in Art. 3 Abs. 3 Bst. d E-BankG die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen auch als Bankgeschäfte bezeichnet werden.

Eine exakte Grenzziehung zwischen Wertpapierdienstleistungen und nicht regulierten Dienstleistungen/Tätigkeiten ist äusserst technisch, betrachtet man die Vorgaben der MiFID (Anhang I) und deren Durchführungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, Art. 37 f.). Zudem wird EWR-rechtlich der Europäischen Kommission, insbesondere mit Bezug auf derivative Finanzprodukte, eine weitreichende Rechtsetzungskompetenz (vgl. Art. 4 (1) Ziff. 2 MiFID) delegiert. Analog dieser EWR-Regelung werden auch auf nationaler Ebene die Wertpapierdienstleistungen nicht auf oberster Stufe abschliessend definiert, sondern wird in Art. 3 Abs. 4 E-BankG der Regierung die Ausführungserlasskompetenz übertra-

gen. Diese Art der Regelung ermöglicht es, auf die rasante Entwicklung im Finanzmarkt und die entsprechenden Änderungen im EWR-Recht (auf zweiter Stufe) flexibel zu reagieren.

#### **5.4 Begriffsbestimmungen (Art. 3a E-BankG)**

In Art. 3a des E-BankG finden sich die für das Verständnis und die Anwendung des E-BankG massgeblichen Begriffsbestimmungen. Die MiFID und die Basel II Richtlinien verlangen teils Modifikationen bereits bestehender, teils die Einführung gänzlich neuer Begriffe und Begriffsdefinitionen. Da die Begriffsdefinitionen für das Verständnis des ganzen Gesetzes notwendig sind und, überdies, ein Wechsel von Unterteilung in Buchstaben zu Unterteilung in Ziffern stattfindet, sind alle Begriffsbestimmungen im E-BankG (hinten, unter II.) enthalten.

Die in den Ziff. 1, 3, 4, 5 und 6 enthaltenen Begriffsbestimmungen beinhalten neben dem vorerwähnten Wechsel nur noch zusätzlich die Eliminierung der Finanzgesellschaft.

Die in den Ziff. 2, 7 bis 10 und 13 bis 16 enthaltenen Begriffsbestimmungen stimmen inhaltlich mit den entsprechenden heutigen Begriffsdefinitionen überein, wechseln lediglich von Bst. zu Ziff.

Die neuen Begriffe spielen hauptsächlich im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Aufgabenverteilung gemäss den neu einzuführenden Art. 41a-q E-BankG (Aufsicht auf konsolidierter Basis im Rahmen des EWRA) eine zentrale Rolle. Überdies wird Art. 3a um zwei Absätze ergänzt, die ganz allgemein eine „richtlinienkonforme Auslegung“ der verwendeten Begriffe ermöglichen.

#### 5.4.1 Finanz-Holdinggesellschaft (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 11 E-BankG)

Die bisherige Begriffsdefinition wird insoweit modifiziert, als dass neben Banken und Finanzinstituten neu auch Wertpapierfirmen als Tochterunternehmen in Frage kommen. Zugleich wird klargestellt, dass eine Finanz-Holdinggesellschaft keine „gemischte Finanzholdinggesellschaft“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. K E-Finanzkonglomeratgesetz ist.

#### 5.4.2 Gemischtes Unternehmen (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 12 E-BankG)

Die bisherige Definition des gemischten Unternehmens als „ein Mutterunternehmen, das keine Bank oder Finanzgesellschaft ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens eine Bank gehört“ wird neu insofern eingeeignet, als das Mutterunternehmen auch keine Finanzholdinggesellschaft, Wertpapierfirma oder gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Finanzkonglomeratgesetzes sein kann. Ausgeweitet wird die Definition insoweit, als der Forderung nach einem bestimmt gearteten Tochterunternehmen nicht nur im Falle einer Bank, sondern ebenso im Falle einer Wertpapierfirma oder eines Finanzinstituts Genüge getan ist.

#### 5.4.3 Geregelter Markt (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 17 E-BankG)

Die Definition des geregelten Marktes lehnt sich eng an die MiFID-Definition an. Bei geregelten Märkten handelt es sich um multilaterale Systeme, welche die Interessen einer Vielzahl dritter Personen am Handel mit nach den Regeln ebendieses Systems zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb dieses Systems nach nicht-diskretionären Regeln zusammenführen. Die über geregelte Märkte abgeschlossenen Geschäfte sind vom öffentlichen Recht bestimmt. Der heutige Börsenhandel entspricht in den meisten EWR-Staaten dem Finanzinstrumentehandel über geregelte Märkte.

#### 5.4.4 Multilaterales Handelssystem (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 18 E-BankG)

Multilaterale Handelssysteme (engl. Multilateral Trading Facilities, kurz „MTF“) führen ebenfalls die Interessen einer Vielzahl Personen am Finanzinstrumentehandel innerhalb eines Systems nach nichtdiskretionären Regeln zusammen. Anders als bei geregelten Märkten bedürfen diese Finanzinstrumente bei multilateralen Handelssystemen keiner vorgängigen Zulassung. Die Rechtsbeziehungen beim Handel mit Finanzinstrumenten über MTF unterliegen dem Privatrecht. MTF bestehen heute mehrheitlich im Bereich des Handels für institutionelle Anleger. In diese Kategorie fallen Anbieter wie Instinet oder auch die von grossen Bankinstituten angebotenen elektronischen Handelsplattformen, die eine Handelstätigkeit auch ausserhalb der üblichen Börsenzeiten ermöglichen.

#### 5.4.5 Finanzinstitut (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 19 E-BankG)

Zur Zeit ist das Finanzinstitut im E-BankG nicht definiert. Dies ist zu ändern, insbesondere weil es sich bei Finanzinstituten um Unternehmen handelt, an welche im Bereiche der konsolidierten Aufsicht angeknüpft wird. Um eine EU/EWR-weit einheitliche konsolidierte und gleichbehandelnde Aufsicht zu gewährleisten, wird das Finanzinstitut gemäss der Bankenkoordinierungsrichtlinie definiert.

#### 5.4.6 Mutterwertpapierfirma in einem EWR-Land (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 20 E-BankG)

Der Begriff der „Mutterwertpapierfirma in einem EWR-Land“ wird deshalb definiert, weil er sowohl im Rahmen der Eigenmittel- und Risikoverteilmassnahmen als auch im Rahmen der konsolidierten Aufsicht von Bedeutung ist.

#### 5.4.7 EWR-Mutterwertpapierfirma (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 21 E-BankG)

Der Begriff der „EWR-Mutterwertpapierfirma“ wird deshalb definiert, weil er sowohl im Rahmen der Eigenmittel- und Risikoverteilvervorschriften als auch im Rahmen der konsolidierten Aufsicht von Bedeutung ist.

#### 5.4.8 Mutterbank in einem EWR-Land (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 22 E-BankG)

Der Begriff der „Mutterbank in einem EWR-Land“ wird deshalb definiert, weil er sowohl im Rahmen der Eigenmittel- und Risikoverteilvervorschriften als auch im Rahmen der konsolidierten Aufsicht von Bedeutung ist.

#### 5.4.9 EWR-Mutterbank (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 23 E-BankG)

Der Begriff der „EWR-Mutterbank“ wird deshalb definiert, weil er sowohl im Rahmen der Eigenmittel- und Risikoverteilvervorschriften als auch im Rahmen der konsolidierten Aufsicht von Bedeutung ist.

#### 5.4.10 Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Land (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 24 E-BankG)

Der Begriff der „Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Land“ wird deshalb definiert, weil er sowohl im Rahmen der Eigenmittel- und Risikoverteilvervorschriften als auch im Rahmen der konsolidierten Aufsicht von Bedeutung ist.



#### 5.4.11 EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 25 E-BankG)

Der Begriff der „EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft“ wird deshalb definiert, weil er sowohl im Rahmen der Eigenmittel- und Risikoverteilvervorschriften als auch im Rahmen der konsolidierten Aufsicht von Bedeutung ist.

#### 5.4.12 Gruppe (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 26 E-BankG)

Der Begriff der „Gruppe“ wird deshalb definiert, weil er sowohl im Rahmen der Eigenmittel- und Risikoverteilvervorschriften als auch im Rahmen der konsolidierten Aufsicht von Bedeutung ist.

#### 5.4.13 Art. 3a Abs. 2 E-BankG

Der Vollständigkeit halber wird Art. 3a E-BankG um einen Abs. 2 ergänzt, der auf die Begriffe und Begriffsdefinitionen der in „anwendbaren EWR-Rechtsakte“ verweist, womit sämtliche im E-BankG umgesetzten Richtlinien gemeint sind.

#### 5.4.14 Art. 3a Abs. 3 E-BankG

Der allgemein übliche Gleichstellungsgrundsatz von Frau und Mann wurde in Abs. 3 aufgenommen.

### **5.5 Eigenmittel (Art. 4 E-BankG)**

In Abs. 1 wurde bisher die Grundpflicht stipuliert, dass Banken und Wertpapierfirmen über angemessene Eigenmittel zu verfügen haben. Neu wird diese Pflicht

konkretisiert. Praxisgemäss und in Übereinstimmung mit der Kapitaladäquanzrichtlinie wird verlangt, dass Banken und Wertpapierfirmen stets Eigenmittel in der Höhe von mindestens dem Anfangskapital gemäss Art. 24 zu halten haben.

### **5.6 Gesetzliche Reserven (Art. 6 E-BankG)**

Da den Wertpapierfirmen, im Gegensatz zu den Vermögensverwaltungsgesellschaften, grundsätzlich auch das Halten von Kundengeldern und von Kundenfinanzinstrumenten in eigenem Namen erlaubt ist, und sie damit diesbezüglich Gleiches wie Banken tun dürfen, aber natürlich auch dieselben Risiken eingehen, wird ihnen – dem Grundsatz „same business, same risks, same rules“ folgend – die Pflicht zur Zuweisung eines Teils des Jahresgewinns zu den gesetzlichen Reserven auferlegt.

Die Pflicht zur Reservebildung soll zudem auch für diejenigen Wertpapierfirmen gelten, die in Konkurrenz mit den Banken Finanzprodukte emittieren.

### **5.7 Einlagensicherung und Anlegerschutz (Art. 7 E-BankG)**

Dieser Artikel erfährt inhaltlich grundsätzlich nur diejenige Änderung, dass die Wertpapierfirma bzw. die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen mitgeregelt wird.

In Art. 7 Abs. 1 E-BankG wird die den Banken obliegende Einlagen- und Anlagensicherungspflicht auf die Wertpapierfirmen ausgedehnt, weil diese auch Kundengelder bzw. Kundenfinanzinstrumente halten (vgl. Kommentar zu 5.6.).

Überdies wird neu stipuliert, dass die Einhaltung der Vorschriften über die Einlagensicherung und den Anlegerschutz Bedingung für die Entgegennahme von Ein-

lagen oder die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ist (Art. 7 Abs. 5 E-BankG). Damit wird ermöglicht, dass dem BankG unterstehende Wertpapierfirmen, die keine Kundengelder oder Kundenfinanzinstrumente halten, z.B. weil sie sich ausschliesslich in der Emission von Finanzprodukten betätigen, von der Pflicht zum Anschluss an ein System der Einlagensicherung befreit werden können.

In Abs. 9 wird der Regierung schliesslich – wie bereits unter heutigem BankG – die hiermit zusammenhängende Ausführungserlasskompetenz übertragen.

### **5.8 Risikomanagement (Art. 7a E-BankG)**

Basel II stellt zusätzliche Anforderungen an das Risikomanagement, die Unternehmenssteuerung und die Organisation sowie an den Umgang mit dem ökonomischen Eigenkapital und erklärt diese Anforderungen als auch von Wertpapierfirmen einzuhalten.

Der im bisherigen Abs. 1 enthaltene Katalog der Risikoarten, die zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen sind, wird um die Konzentrations-, die Verbriefungs-, die Gegenpartei- sowie die Zinsänderungsrisiken erweitert. Nach dem neuen Abs. 2 sind eine solide Unternehmenssteuerung (klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung auch nur schon potentieller Risiken) sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, gefordert. Die neuen Abs. 3 und 4 verlangen sodann solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren betreffend das Management des Eigenkapitals.

## 5.9 Wertpapierdienstleistungen (Art. 8a E-BankG)

Der modifizierte Art. 8a E-BankG ist das Kernstück der MiFID-Umsetzung. Er vereint, bei einem maximalen Abstraktionsgrad, praktisch sämtliche Pflichten, die direkt oder indirekt bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen – sei es durch eine Bank oder durch eine Wertpapierfirma nach dem E-BankG – zu beachten sind. Die diesbezüglichen Detailvorschriften sind entweder im Entwurf der BankV (E-BankV) oder deren Anhängen festgelegt. Gerade anhand dieses Artikels sowie an dessen Ausführungsbestimmungen im E-BankV sowie den Anhangsentwürfen zeigt sich, wie und dass der hierarchische Aufbau aus der diesbezüglichen EU-Gesetzgebung in die liechtensteinische Regelung übernommen worden ist. Das BankG soll, wie die MiFID, Regeln von relativ hohem Abstraktionsgrad enthalten, während die teilweise sehr detaillierten Durchführungsbestimmungen, die von der EU-Kommission erlassen werden, auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Auf diese Weise wird der nationalen Gesetzgebung die notwendige Flexibilität gegeben, um stufengerecht auf Änderungen des EWR-Rechts reagieren zu können.

Die Wertpapierdienstleistungserbringer gemäss E-BankG sind gemäss Art. 8a Abs. 1 E-BankG verpflichtet, redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, sämtliche notwendigen Aufzeichnungen zu machen, die Geschäftsbeziehungen zu dokumentieren sowie die Kunden über alles Wesentliche bzw. sich über die Kunden zu informieren. Dieser Absatz beinhaltet dementsprechend die Zusammenfassung der Wohlverhaltensregeln, der Vorschriften zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen („Best Execution“), der Vorschriften über die Wahrung der Marktintegrität sowie weiterer Vorschriften. Die derweise umgesetzten EU-Vorschriften sind in Kapitel II, insbesondere in den Art. 17 bis 25 MiFID, zu finden. Diese auf Richtlinienstufe sehr allgemein gehaltenen Vorschriften werden in der Durchführungsrichtlinie (2006/73/EG) detailliert ausgeführt. Dabei geht der Detaillierungsgrad vereinzelt so weit, zu definieren,

welche Informationen, welchen Kunden (Privatkunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien) in welcher Form abgegeben (auf einem dauerhaften Datenträger oder „flüchtig“ elektronisch) werden, wobei zusätzlich noch definiert wird, was ein dauerhafter Datenträger ist.

Um unnötige Doppelspurigkeiten zwischen E-BankG und E-BankV zu vermeiden und gleichzeitig die bereits mehrmals erwähnte Flexibilität der Gesetzgebung zu gewährleisten, erscheint es deshalb angebracht, die mit der Wertpapierdienstleistungserbringung zusammenhängenden Pflichten von Banken und Wertpapierfirmen auf Gesetzesstufe nur in den Grundzügen, auf Verordnungsstufe hingegen detailliert zu normieren.

In Abs. 2 werden die grundlegenden Vorschriften über die organisatorischen Anforderungen an Banken und Wertpapierfirmen, die Transparenzvorschriften und weitere Vorschriften, z.B. die Aufbewahrungspflicht oder die Pflicht zur Meldung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, normiert. Die Organisationsvorschriften in Abs. 2 gelten für Wertpapierfirmen und Banken, die Wertpapierdienstleistungen anbieten, ergänzend zu den allgemeinen Organisationsvorschriften in Art. 18 bis 25 E-BankG. Der in Satz 2 zu findende Verweis auf die Verordnung meint, anders als etwa derjenige in Satz 3, nicht die von der Regierung zu erlassende, sondern die Durchführungsverordnung (Verordnung (EG) NR. 1287/2006).

Auch bezüglich der Organisationspflichten enthält die Durchführungsrichtlinie sehr detaillierte Vorschriften. Dabei geht der Detaillierungsgrad, z.B. in Art. 2 Ziff. 7 Durchführungsrichtlinie, so weit, dass sogar „familiäre Bindungen“ (mit Bezug auf von Interessenkonflikten möglicherweise miterfassten Personen) definiert sind. Auch hier ist es deshalb zweckmässig, auf Gesetzesstufe nur die Grundsätze festzulegen und der Regierung die Kompetenz zur materiellen Ausführungsrechtsetzung zu übertragen. In diesem Zusammenhang gilt es im weiteren zu beachten, dass sowohl die detaillierten organisatorischen Vorschriften der

Durchführungsrichtlinie als auch die Regelungen der Durchführungsverordnung Einfluss auf die Tätigkeiten der Wertpapierdienstleistungserbringer haben. Dies betrifft insbesondere, aber nicht nur, sämtliche Vorschriften über die Aufzeichnung, Meldung und Veröffentlichung von Geschäften mit Finanzinstrumenten (vgl. Verordnung (EG) NR. 1287/2006, Kapitel IV, Markttransparenz).

Abs. 3 legt die Pflichten von Banken oder Wertpapierfirmen fest, die für Kunden in systematischer oder organisierter Weise Handel mit Beteiligungspapieren als Selbskontrahenten und ausserhalb von Systemen im Sinne der Art. 3a Abs. 2 Bst. r und s E-BankG betreiben. Banken und Wertpapierfirmen, die Kundenaufträge in Finanzinstrumente nicht über organisierte Märkte (Börsen) oder multilaterale Handelssysteme (MTF) abwickeln, sondern Kauf- und Verkaufsaufträge organisiert „inhouse“ zusammenführen, haben nach den Vorschriften der MiFID die Pflicht zur Veröffentlichung von Kursofferten für regelmässig und häufig in dieser Weise gehandelte Titel. Die systematische Internalisierung braucht auf dem Verordnungsweg nicht weiter definiert zu werden, da die direkt anwendbare Durchführungsverordnung der Kommission (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, Art. 21) dies abschliessend regelt.

In den Abs. 4 und 5 wird die Ausführungserlasskompetenz zugunsten der Regierung normiert. Die als Rechts- oder Verwaltungsvorschrift umzusetzenden Pflichten im Zusammenhang mit der Information der Kunden über die Bank oder Wertpapierfirma werden – wie in den vorstehenden Abschnitten aufgezeigt – in der Durchführungsrichtlinie auf einem ausserordentlich hohen Grad der Detaillierung festgelegt. Die Vorgaben der Durchführungsrichtlinie sprengen teilweise den Rahmen dessen, was vernünftiger Weise durch einen Rechtssatz ausdrücklich vorgesehen und bestimmt werden kann. Die Regelungsdichte und die thematischen Überschneidungen verschiedener Regelungsgebiete (z.B. Interessenkonflikte und Kundeninformationspflichten) müssen – soll die Verständlichkeit für den Betroffenen gewährleistet bleiben – möglichst systematisch und überblickbar um-

gesetzt werden. Dies berücksichtigend wurden die Detailvorschriften, ähnlich einem „Handbuch“, in vier thematisch geordneten Anhängen (Interessenkonflikte, Kundenklassierung, Kundeninformation und Geschäftsabwicklung) geregelt. Auf diese Weise wird dem Rechtsanwender ermöglicht, den Überblick zu wahren und es kann insbesondere auf die Empfehlungen des Committee of European Securities Regulators (CESR) auf unkomplizierte Weise reagiert werden. Die Arbeiten dieses Verbundes der Wertpapieraufsichtsbehörden der EU-Staaten mit Bezug auf die MiFID haben erst vor kurzem begonnen. Erste Vorentwürfe zu Empfehlungen des CESR zeigen einen thematisch orientierten Arbeitsstil, so dass die thematische Ordnung der Detailvorschriften in Anhängen ein adäquates Mittel zur Umsetzung der Detailvorgaben des EWR-Rechts bildet.

#### **5.10 Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern (Art. 8b E-BankG)**

Art. 8b hat neu Aufnahme ins E-BankG gefunden.

In Abs. 1 wird festgelegt, was die vertraglich gebundenen Vermittler tun dürfen, und Abs. 2 stipuliert die Überwachungspflicht sowie die vollumfängliche Haftung der beziehenden Institute. Der Abs. 3 schliesslich überträgt der Regierung die diesbezügliche Ausführungserlasskompetenz. Motiv der vorliegend gewählten Umsetzung war, eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen der Regelung der nämlichen Thematik im VVG und der vorliegenden zu schaffen, so dass unnötige Diskrepanzen vermieden werden. Hinsichtlich der Hintergründe der gewählten Umsetzungsart wird auf diejenige im Bericht und Antrag zum VVG vom 23.8.2005, vgl. Art. 23 VVG, verwiesen. Soweit erforderlich, und im Gegensatz zum VVG, wird die Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern materiell im Detail erst auf Verordnungsstufe geregelt. Zu beachten gilt es dabei, dass gemäss MiFID in diesem Zusammenhang für alle Wertpapierdienstleistungs-

erbringer dieselben Vorschriften zu gelten haben, also sowohl für Banken und Wertpapierfirmen wie auch für Vermögensverwaltungsgesellschaften.

### **5.11 Interessenkonflikte (Art. 9a E-BankG)**

Bisher fand die Thematik der Interessenkonflikte in Art. 27b Bst. f BankV und dort nur rudimentär ihren Niederschlag. Aufgrund der diesem Thema von der MiFID beigemessenen Wichtigkeit wird neu der Grundsatz als Art. 9a im E-BankG, die Details der Durchführungsrichtlinie im E-BankV der Regierung geregelt. Die zu transformierenden Vorschriften über die Interessenkonflikte der Durchführungsrichtlinie sind wiederum sehr umfangreich und gleichermassen detailliert. Dies geht von der exakten Definition möglicherweise betroffener Personenkreise bis hin zu den einzelnen, von den Banken und Wertpapierfirmen vorzukehrenden Massnahmen präventiven oder repressiven Charakters.

Während in Abs. 1 die allgemeine Pflicht zur Interessenkonfliktprävention sowie zur Ergreifung von Massnahmen gegen die Auswirkungen solcher Interessenkonflikte stipuliert wird, überträgt Abs. 2 der Regierung die Ausführungserlasskompetenz. Wiederum kann hinsichtlich der Beweggründe und der Begründung auf die Ausführungen im Bericht und Antrag zum VVG vom 23.8.2005, konkret zu Art. 20 VVG, verwiesen werden.

### **5.12 Geschäftsbericht, konsolidierter Geschäftsbericht, Zwischenabschluss, konsolidierter Zwischenabschluss (Art. 10 E-BankG)**

In diesem Artikel wird einzig die Zwischenabschluss- bzw. Geschäftsberichtserstellungspflicht auf Wertpapierfirmen ausgedehnt.



### **5.13 Verpflichtung zur externen Revision (Art. 11 E-BankG)**

Auch die Pflicht, die Geschäftstätigkeit von einer externen Revisionsstelle prüfen zu lassen, wird in Beachtung des Grundsatzes „same business, same risks, same rules“ den Wertpapierfirmen und den geregelten Märkten auferlegt. Abs. 2 dehnt entsprechend den Kreis derjenigen Unternehmen, die den Revisionsstellen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren haben, auf die Wertpapierfirmen und die geregelten Märkte aus.

### **5.14 Werbung und Information (Art. 13 E-BankG)**

Die Informationspflichten der Banken und Wertpapierfirmen gegenüber ihren Kunden werden durch die MiFID stark ausgebaut. In Art. 13 wird neu ein spezieller Aspekt der Informationspflicht des Wertpapierdienstleistungserbringers gegenüber den Kunden geregelt. So beschäftigt sich der neue Art. 13 nicht mehr nur mit Werbung, sondern statuiert als Pflicht des Wertpapierdienstleistungserbringers, die Kunden entsprechend zu informieren.

Aus Gründen des Anlegerschutzes verlangt die MiFID eine klare Trennung von sachlicher Information und Werbung. Dies findet in Abs. 1 Eingang. In Abs. 2 wird zudem die Pflicht statuiert, dass die effektiven oder potenziellen Kunden über den Dienstleistungsanbieter oder die Dienstleistungen mit den damit verbundenen Risiken angemessen zu orientieren sind. Abs. 3 enthält die Ausführungserlasskompetenz zugunsten der Regierung.

### **5.15 Bankgeheimnis (Art. 14 E-BankG)**

Mit der Aufnahme der Wertpapierfirma in den Geltungsbereich ist nicht mehr nur lediglich das Bank(kunden)geheimnis, sondern neu auch das Wertpapier-

(kunden)geheimnis zu wahren. Es erfolgt also faktisch eine Ausdehnung des Geheimnisschutzes. Abs. 1 stipuliert deshalb neu in einem dritten Satz, dass die Geheimhaltungspflichten sinngemäss auch für die Organe, Mitarbeiter oder sonst wie Beauftragte von Wertpapierfirmen gelten.

Nach Art. 44 Ziffer 1 Abs. 3 der Richtlinie 2006/48/EG können in Fällen, in denen für eine Bank durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsabwicklung eingeleitet worden ist, vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Versuchen zur Rettung des Kreditinstituts beteiligt sind, in zivilgerichtlichen Verfahren weitergegeben werden. Abs. 4 wird deshalb um diese Ausnahme zur grundsätzlich stipulierten Geheimnispflicht ergänzt.

Im weiteren wird ein Abs. 2a eingefügt. Dieser auferlegt die Geheimnispflicht auch den Wirtschaftsprüfern und sonstigen Sachverständigen.

### **5.16 Auslagerung (Art. 14a E-BankG)**

Im Rahmen der organisatorischen Anforderungen hält die MiFID (Art. 13 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 ff. Durchführungsrichtlinie) fest, dass diejenigen Wertpapierfirmen (und Banken), die Dienstleister zur Aufgabenerfüllung beiziehen, sicherzustellen haben, dass die ausgelagerte Aufgabenerfüllung kontinuierlich und zufrieden stellend erfolgt. Ebenso haben sie angemessene Vorkehrungen zu treffen, um mit der Auslagerung verbundene unnötige Geschäftsrisiken zu vermeiden. Bei der Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben sind zusätzliche Vorkehrungen zu treffen. Es ist dabei insbesondere sicherzustellen, dass durch das Outsourcing die Qualität der internen Kontrolle nicht leidet und dass die Überprüfbarkeit der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt wird.

Vor diesem Hintergrund gilt es, im (Art. 14a Abs. 1) E-BankG zuerst einmal den Grundsatz zu statuieren, dass bei Erfüllung sämtlicher Bedingungen grundsätzlich jeder Betriebsbereich ausgelagert werden kann, ausser die Geschäftsleitungstätigkeit als solche. In diesem Zusammenhang gilt es auch anzumerken, dass mit der Auslagerung eines Bereiches selbstverständlich nicht auch die damit verbundene Verantwortung ausgelagert wird. Die Verantwortung verbleibt stets beim Auslagernden.

Der neu formulierte Art. 14a Abs. 3 E-BankG überträgt der Regierung die Ausführungserlasskompetenz. Im Bereich der Auslagerung von Tätigkeiten wird die Ausführungsgesetzgebung gegenüber dem geltenden Recht nur in einigen wenigen Bereichen verändert werden. Insbesondere sind die von der Durchführungsrichtlinie an die Auslagerung in ein Drittland gestellten zusätzlichen Anforderungen in die BankV bzw. den Anhang 6 zur BankV aufzunehmen. Die ergänzten Bestimmungen sollen dabei nicht über die Anforderungen der MiFID hinausgehen, da der Finanzplatz Liechtenstein sehr stark mit Drittstaaten, namentlich der Schweiz, verbunden ist.

### **5.17 Geregelte Märkte (Art. 15a E-BankG)**

Obwohl in Liechtenstein bisher weder ein geregelter Markt existierte noch künftig einer wahrscheinlich sein wird, sind die Zulassungsvoraussetzungen und der Betrieb des geregelten Marktes im liechtensteinischen Recht zu regeln. Ohne Aufnahme dieser Regelung könnte in Liechtenstein jede (natürliche oder juristische) Person jederzeit und bewilligungsfrei einen geregelten Markt errichten und betreiben.

Die Regelung des Betriebs von geregelten Märkten und multilateralen Handelssystemen (MTF) erfolgt deshalb im E-BankG, weil der Betrieb eines MTF nach Anhang 1 zur MiFID eine Wertpapierdienstleistung darstellt und die Wertpapier-

dienstleistungen in den bankenrechtlichen Erlassen geregelt werden. Es ist aufgrund der Verwandtheit des Betriebs eines geregelten Marktes opportun, diesen in sinngemässer Anwendung der MTF-Regelung im E-BankG zu regeln.

Deshalb ist es notwendig, zumindest die Grundzüge der Zulassung sowie des Betriebs auf Gesetzesstufe zu regeln. Dies beachtend stipuliert Abs. 1 die Bewilligungspflicht und hält Abs. 2 fest, dass nur Banken und Wertpapierfirmen, die auch ein MTF betreiben könnten, einen geregelten Markt betreiben können. Dadurch, dass der Betreiberkreis auf potenzielle MTF-Betreiber eingeschränkt wird, ist ausgeschlossen, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft – unter falscher Auslegung von Art. 2 Abs. 1 VVG – reklamiert, Betreiber eines geregelten Marktes sein zu können. Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen aufgrund ihres eingeschränkten Tätigkeitsgebiets (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis d VVG) kein MTF betreiben.

Die Abs. 3 und 4 übertragen der Regierung hinsichtlich der detaillierten Ausgestaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und des Bewilligungsverfahrens hinsichtlich des Betriebes des geregelten Marktes die Ausführungserlasskompetenz.

### **5.18 Multilaterale Handelssysteme (Art. 15b E-BankG)**

Auch in Bezug auf multilaterale Handelssysteme (MTF) ist bisher kein Bedarf ersichtlich und ist er auch künftig wenig wahrscheinlich.

Dennoch, auch hier ist angezeigt, wenigstens die Grundzüge (banken)gesetzlich zu regeln, um zu vermeiden, dass ein MTF bewilligungsfrei betrieben wird.

Analog der Grundsatz-Regelung bei den geregelten Märkten wird auch hier die (Zusatz-)Bewilligungspflicht statuiert und der Kreis der möglichen Betreiber defi-

niert (Abs. 1). Als Betreiber kommen wiederum Banken und Wertpapierfirmen wie auch geregelte Märkte, nicht aber die Vermögensverwaltungsgesellschaften in Frage.

Die Abs. 2 und 3 übertragen der Regierung hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens hinsichtlich des Betriebes des MTF die Ausführungserlasskompetenz.

### **5.19 Allgemeine Voraussetzungen und Verfahren (Art. 17 E-BankG)**

In Abs. 1 wird, nebst der Präzisierung, dass für die Erteilung einer Bewilligung die Erfüllung *sämtlicher* Voraussetzungen gemäss den Art. 18 bis 25 E-BankG erforderlich ist, verlangt, dass dem Zulassungsantrag jeweilen ein Geschäftsplan beizufügen ist. Die Aufnahme dieses zusätzlichen Erfordernisses rührt von der Bankenkoordinierungsrichtlinie her. Überdies entspricht die Vorlage eines Geschäftsplans der heutigen Verwaltungspraxis und ist dem BankG schon heute nicht fremd, wird doch in Art. 30b Abs. 2 Bst. b BankG von Banken und Finanzgesellschaften mit Zulassung in Liechtenstein, welche eine Zweigstelle in einem anderen EWR-Land errichten wollen, verlangt, dass sie der Meldung an die FMA einen Geschäftsplan beizulegen.

Obschon die Bankenkoordinierungsrichtlinie ihre Vorgängerin (RL 2000/12/EG) neu fasst, beansprucht deren Art. 23 Abs. 1, aufgrund des Art. 4 der RL 2005/01/EG vom 9. März 2005 zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich, weiterhin Geltung (vgl. Erwägung 71 zur Bankenkoordinierungsrichtlinie). Da jedoch Art. 23 Abs. 1 der RL 2000/12/EG bisher nicht ins E-BankG transformiert worden ist, hat dies nun zu erfolgen. Dementsprechend wird in Abs. 2 neu normiert, dass die FMA dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde wie auch den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten a) jede *Zulassung* eines Tochterunternehmens mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittlan-

des unterliegt sowie b) jeden *Erwerb* einer Beteiligung an einer Bank aus einem EU/EWR-Land durch ein solches Mutterunternehmen, durch den diese Bank zu einem Tochterunternehmen desselben wird, zu melden hat.

Die gemäss heutigem Abs. 4 geltende Konsultationspflicht unter zuständigen Behörden wird auf Mutter-Tochter- bzw. Schwester-Schwester- sowie Kontrollsituationen ausgedehnt, in welche Versicherungsunternehmen involviert sind.

Der bisherige Abs. 5 wird gelöscht, zumal sein Gehalt in Abs. 3 i.V.m. Art. 62 Abs. 1a E-BankG aufgeht.

Im neuen Abs. 5 wird stipuliert, dass Aktionäre den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Bank oder Wertpapierfirma zu stellenden Ansprüchen genügen müssen. Dieses Erfordernis wurde bisher, wenn auch nur eingeschränkt auf qualifiziert Beteiligte, in Art. 24 Abs. 3 E-BankG geregelt. Dass diese Gewährleistungspflicht neu in Art. 17 Abs. 5 E-BankG geregelt wird, hängt zum einen mit der kompletten Neuordnung der Art. 24 ff. E-BankG (vgl. nachfolgend Ziff. 5.18) und zum anderen mit dem eigentlichen Regelungsgehalt zusammen. Durch die Streichung des Passus “die eine qualifizierte Beteiligung halten“ wird den Anforderungen der Bankenkoordinierungsrichtlinie (vgl. Art. 12 Abs. 2) Rechnung getragen. Wie weit im übrigen die Prüfungspflicht der FMA im konkreten Einzelfall geht, liegt in ihrem pflichtgemässen Ermessen. Zu handeln hat die FMA beispielsweise sicherlich dann, wenn ihr bekannt ist, dass hinter Zulassungsgesuchen einflussreiche Aktionäre stehen, welche sich erwiesenermassen grössere Verfehlungen zu Schulden haben kommen lassen und/oder in der Finanzwelt einen schlechten Ruf haben (Reputationsrisiko) oder aber wenn sie anders gelagerte Zweifel hat. Faktische Hindernisse bezüglich Prüfungsmöglichkeiten der Aktionäre durch die FMA bestehen indessen im Zusammenhang mit Inhaberaktien oder bei börsennotierten Instituten.

Gemäss dem neuen Abs. 6 haben die zuständigen Behörden i.S.v. Abs. 4 einander insbesondere zu konsultieren, wenn sie Zweifel an der Eignung der Aktionäre hegen oder den Leumund und die Erfahrung von Geschäftsleitern, welche auch Leitungsfunktionen in anderen Unternehmen derselben Gruppe wahrnehmen, überprüfen. Im Rahmen solcher Überprüfungen tauschen sie alle Informationen hinsichtlich Eignung der Aktionäre oder des Leumunds und der Erfahrung der Geschäftsleiter aus, die für die Erteilung der Zulassung und die laufende Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Belang sind.

#### **5.20 Art. 18 bis Art. 23 E-BankG**

In diesen Bestimmungen zu den Themen „Rechtsform und Firmensitz“, „Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung“, „Unvereinbarkeit, enge Verbindungen“, „Geschäftskreis“, „Organisation“ und „Aufgaben des Verwaltungsrates“ finden keinerlei materielle Anpassungen statt. Es findet lediglich die Wertpapierfirma, wo nötig, als Regelungsobjekt Aufnahme und die wird Finanzgesellschaft aus dem Text entfernt.

#### **5.21 Anfangskapital (Art. 24 E-BankG)**

Die Umformulierung des Titels von Art. 24 E-BankG stellt lediglich einen redaktionellen Nachvollzug dar und dient der möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der verwendeten Begriffe.

Abs. 1 ändert sich insofern, als anstelle des Anfangskapitals der Finanzgesellschaft dasjenige der Wertpapierfirma, welches CHF 1.5 Mio. beträgt, geregelt wird, während Abs. 2 unverändert bleibt. Abs. 3 definiert den Begriff des Anfangskapitals bzw. dessen Zusammensetzung.

## **5.22 Meldepflicht (Art. 26 E-BankG)**

In den neuen Abs. 5 bis 7 dieses Artikels werden weitere Melde- bzw. Einreichpflichten der Banken und Wertpapierfirmen festgelegt. Die Aufnahme dieser Pflichten, insbesondere der in Abs. 5 stipulierten, ist zur Effizienzsteigerung des Aufsichtssystems angezeigt.

Während also die FMA schon aufgrund von Art. 35 sämtliche Informationen einzufordern berechtigt ist, die sie für die Erfüllung der Aufsicht benötigt, streicht nun Art. 26 Abs. 5 hervor, dass die Banken und Wertpapierfirmen von sich aus der Aufsichtsbehörde die für die Beaufsichtigung nötigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen haben. Überdies wird den Banken und Wertpapierfirmen vorgeschrieben, dass sie ihre internen Kontrollverfahren, ihre Verwaltung und ihr Rechnungswesen so auszugestalten haben, dass die Einhaltung der Vorschriften jederzeit überprüft werden kann, was unter anderem eine nachvollziehbare Dokumentation und Archivierung verlangt.

## **5.23 Erlöschen der Bewilligung (Art. 27 E-BankG)**

In Angleichung an die Regelung des VVG werden zwei neue Erlöschensgründe in Abs. 1 aufgenommen: wenn über die Bank oder Wertpapierfirma rechtskräftig der Konkurs eröffnet oder wenn die Gesellschaft im Öffentlichkeitsregister gelöscht worden ist.

Im übrigen wurden diese beiden Sachverhalte bisher implizit oder explizit in Art. 28 BankG geregelt. Es macht aber verfahrensökonomisch keinen Sinn, einer konkursiten bzw. gelöschten Unternehmung noch mittels Verfügung die Bewilligung entziehen zu müssen, wenn man die Bewilligungen in diesen Fällen zulässigerweise schlicht erlöschen lassen kann.



Die in Abs. 2 verankerte Verfahrensvorschrift, dass die FMA das Erlöschen in den amtlichen Publikationsorganen zu publizieren und der Bewilligungsinhaber die Publikationskosten zu tragen habe, entspricht dem Verursacherprinzip.

#### **5.24 Entzug der Bewilligung sowie Auflösung und Löschung (Art. 28a E-BankG)**

Die Entzugsgründe werden aufgrund der MiFID (Art. 8) sowie in Anlehnung an deren Umsetzung in Art. 31 VVG um zwei ergänzt. Zum einen wird die Bewilligung entzogen, wenn ein Bewilligungsinhaber systematisch, d.h. beharrlich, und in schwerwiegender Weise die gesetzlichen Pflichten verletzt oder Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes keine Folge leistet. Davon unberührt bleibt im übrigen die Möglichkeit, gegenüber derweise handelnden Instituten Sanktionen mit pönalem Charakter auszusprechen.

Neu trifft die FMA gemäss Abs. 3 die Pflicht, den Entzug nicht nur zu begründen und den Betroffenen mitzuteilen, sondern diesen auch zu veröffentlichen.

#### **5.25 Widerruf der Bewilligung (Art. 29 E-BankG)**

In Abs. 2 wird neu ausdrücklich stipuliert, dass der Widerruf einer Bewilligung auf Kosten des Bewilligungsinhabers im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Die Auferlegung der Kosten an den Bewilligungsinhaber geht mit dem Verursacherprinzip konform.

#### **5.26 Repräsentanzen (Art. 30a E-BankG)**

Abs. 1 hält unmissverständlich fest, dass nur Banken Repräsentanzen errichten können. Abs. 2 Bst. a wird in sprachlicher Hinsicht insofern präzisiert, als dass

nicht mehr von „Herkunftsland“ die Rede sein soll, weil der Regelungsgehalt ja auch im Verhältnis zu Drittstaaten gelten soll.

### **5.27 Zweigstellen liechtensteinischer Banken und Wertpapierfirmen (Art. 30b E-BankG)**

Vorab gilt es darauf hinzuweisen, dass die Abs. 1, 3, 5 und 6 lediglich insofern ändern, als dass die Wertpapierfirma Aufnahme findet und die Finanzgesellschaft eliminiert wird. Im übrigen stellen diese vier Absätze Zusammenzüge der heutigen je für Banken und Wertpapierfirmen separaten Regelungen dar (z.B. vereinigt Art. 30b Abs. 5 E-BankG die heutigen Art. 30b Abs. 6 und Art. 30g Abs. 5).

In diesem Artikel geht es um die Niederlassungsfreiheit von liechtensteinischen Banken und Wertpapierfirmen im EWR („Export“). Anlässlich des „Exports“ ist die FMA verpflichtet, gewisse Daten der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates mitzuteilen.

Beabsichtigen demnach liechtensteinische Banken oder Wertpapierfirmen im EWR-Ausland eine Zweigstelle zu errichten, so haben sie der FMA vor Aufnahme der Tätigkeit dieser Zweigstelle die in Abs. 2 aufgeführten Informationen zu liefern. Die FMA wird diese Informationen unter den Voraussetzungen von Abs. 3 an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates weiterleiten.

Aufgrund der Elimination der Finanzgesellschaft und der Aufnahme der Wertpapierfirma wird in Abs. 4 neu getrennt nach Bank (Bst. a) und Wertpapierfirma (Bst. b) stipuliert, was mitzuteilen ist. Vorgenannte Elimination lässt die heutigen Abs. 5 und 9 obsolet werden, was wiederum ein „Vorrücken“ der heutigen Abs. 6 bis 8 (neu Abs. 5 bis 7) nach sich zieht.

Im Verhältnis zum heutigen Gehalt von Abs. 6 normiert der neue Abs. 5, dass gegen die Weigerung der FMA, die erforderlichen Daten der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln, Rechtsmittel i.S.v. Art. 62 ergriffen werden können, womit eine Verbesserung des Rechtsschutzsystems geschaffen wird.

Im neuen Abs. 6 wird die Pflicht zur Mitteilung von Änderungen bestimmter Tatsachen gegenüber der FMA und der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates neu geordnet. Die Mitteilungspflicht wird in Abhängigkeit zur neuen Struktur von Abs. 4 gesetzt.

Mit dem neu eingefügten Abs. 8 wird klargestellt, dass der Beizug eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen vertraglich gebundenen Vermittlers der Zweigstellenerrichtung gleichgestellt ist. Die Aufnahme dieses Absatzes minimiert das Risiko, dass die für die Zweigstellenerrichtung geltenden Vorschriften umgangen werden, indem an deren Stelle zuhauf im EU-/EWR-Ausland ansässige vertraglich gebundene Vermittler engagiert werden.

Mit dem neuen Abs. 9 wird dem aus der Bankenkoordinierungsrichtlinie herrührenden Erfordernis nachgekommen, mehrere Betriebsstellen in ein und demselben fremden EU-/EWR-Mitgliedstaat als eine Zweigstelle zu behandeln.

## **5.28 Freier Dienstleistungsverkehr liechtensteinischer Banken und Wertpapierfirmen (Art. 30c E-BankG)**

Art. 30c verlangt von Banken und neu auch von Wertpapierfirmen nicht mehr nur die Meldung der Angaben über die Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden sollen, sondern explizit auch die Mitteilung, in welchem EWR-Mitgliedstaat diese erbracht werden sollen und, sofern allenfalls in Liech-

tenstein ansässige vertraglich gebundene Vermittler für Dienstleistungen im EWR beigezogen werden sollen, die Angabe von deren Namen und Adressen.

### **5.29 Zweigstellen von Banken, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (Art. 30d E-BankG)**

Vorab gilt es darauf hinzuweisen, dass auch in diesem Artikel die Abs. 1 und 4 bis 7 lediglich insofern ändern, als dass die Wertpapierfirma Aufnahme findet und die Finanzgesellschaft eliminiert wird. Inhaltlich bleiben diese ansonsten gleich. Wiederum handelt es sich bei den Abs. 1, 4 und 6 um Zusammzüge der heute bereits bestehenden, je für Banken und Wertpapierfirmen separaten Regelungen. Art. 30d Abs. 5 E-BankG vereinigt beispielsweise die heutigen Art. 30d Abs. 4 und Art. 30k Abs. 2).

Mit dem Einschub in Abs. 1, dass Banken, Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen aus dem EWR eine oder mehrere der ihnen im jeweiligen Staat erlaubten Tätigkeiten auszuüben haben, wird in redaktionellem Nachvollzug sichergestellt, dass nur aktive ausländische Unternehmen in Liechtenstein von der Niederlassungsfreiheit („Import“) Gebrauch machen werden.

An den Bedingungen, die ausländische Finanzinstitute zu erfüllen haben, um in Liechtenstein tätig werden zu können, ändert sich materiell grundsätzlich nichts. Einzig wird in Abs. 2 Bst. g um der einheitlichen Terminologie willen der Begriff „Solvabilitätskoeffizient“ durch den mit der Umsetzung von Basel II Phase 1 eingeführten Begriff der „Mindesteigenmittelanforderungen“ ersetzt.

In Abs. 4 wird präzisiert, dass die FMA-seitige Mitteilung der Bedingungen auch die einzuhaltenden Wohlverhaltensregeln zu umfassen hat.

Mit dem neu aufgenommenen Abs. 10 wird klargestellt, dass die FMA auch gegenüber Zweigstellen EWR-ausländischer Banken, Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen befugt ist, sämtliche für die Überprüfung der Einhaltung der das jeweilige Unternehmen betreffenden Vorschriften notwendigen Informationen einzuholen.

Die neuen Abs. 11 und 12 entsprechen inhaltlich den Abs. 8 und 9 von Art. 30b, so dass die für den „Export“ geltenden Vorschriften analog auch für den „Import“ gelten.

### **5.30 Freier Dienstleistungsverkehr von Banken, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (Art. 30e E-BankG)**

Der neu formulierte Abs. 1 stellt eine Symbiose aus den bisherigen Art. 30e Abs. 1 und 3 sowie Art. 30l Abs. 1 dar und präzisiert in Form einer Aufzählung, welche Informationen bzw. Dokumente der FMA einzureichen sind und dass erst nach vollständiger Einreichung mit der entsprechenden Geschäftstätigkeit begonnen werden darf. Im Rahmen dieser Aufzählung wird nebst der Präzisierung, dass es sich bei den geplanten Tätigkeiten nach Art. 30d Abs. 3 um zulässige zu handeln hat, neu stipuliert, dass Name und Adresse allfällig beigezogener, nicht in Liechtenstein wohnhafter vertraglich gebundener Vermittler anzugeben sind.

Gleich dem Bst. g von Art. 30d Abs. 2 wird auch hier der Begriff des „Solvabilitätskoeffizienten“ durch denjenigen der „Mindesteigen-mittelanforderungen“ ersetzt.

Der FMA obliegt nach Abs. 3 die Pflicht, den EWR-Banken, Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen, die willens sind, in Liechtenstein im Rahmen des freien

Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden, die einzuhaltenden Rahmenbedingungen inkl. der spezifischen Wohlverhaltensregeln mitzuteilen.

Analog dem „Zweigstellen-Import“ wird in den folgenden Absätzen die Pflicht zur Mitteilung von Änderungen (Abs. 4), die Anwendbarkeit der liechtensteini-schen Aufsichtsvorschriften auf Finanzinstitute, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr erfüllen und dies der FMA von der zuständigen Behörde so mitgeteilt wurde (Abs. 5), und die Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Artikels auf die Tochterunternehmen von Finanzinstituten (Abs. 6) statuiert.

Um die Harmonisierung unter den Mitgliedstaaten-Regelungen auf der einen und die Gleichberechtigung zwischen den Banken und den Wertpapierfirmen, die tatsächlich selber Aufträge platzieren oder Kundenfinanzinstrumente halten, auf der anderen Seite zu komplettieren, verlangt Abs. 7, dass beide denselben Zugang zu in Liechtenstein ansässigen geregelten Märkten (gibt es zur Zeit nicht), zentralen Gegenparteien und Clearing- bzw. Abrechnungssystemen haben.

Abs. 8 dehnt die Anwendbarkeit von Abs. 1 auf geregelte Märkte und multilaterale Handelssysteme aus. Demnach haben die Betreiber solcher Systeme vor der Geschäftstätigkeitsaufnahme der FMA einen Geschäftsplan und Bestätigungen der zuständigen Herkunftslandbehörde über deren Zulassung sowie, dass ihre Tätigkeit von der Zulassung abgedeckt ist, zukommen zu lassen.

### **5.31 Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten**

Die heute geltenden Regeln der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Mitgliedstaatenbehörden (vgl. Art. 30f, 30m und 30n) werden im Rahmen dieser Vorlage nicht nur neu strukturiert, sondern aufgrund der Anforderungen aus der Mi-FID und aus Basel II modifiziert und ergänzt.

### 5.31.1 Grundsatz (Art. 30f E-BankG)

In Art. 30f wird ganz allgemein der Grundsatz der engen Zusammenarbeit statuiert. Dieser besagt, dass die FMA als in diesen Belangen zuständige Behörde Liechtensteins bei ihrer Aufsichtstätigkeit unter Einhaltung der im E-BankG festgelegten Regeln mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeitet. Diese Pflicht zur – im Verhältnis zum geltenden BankG – engeren Zusammenarbeit rührt sowohl von der MiFID als auch von Basel II her. Die Schaffung des einheitlichen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen verlangt für Banken und Wertpapierfirmen einheitliche Regeln der behördlichen Zusammenarbeit.

Der in Art. 30f E-BankG statuierte Grundsatz der engen Zusammenarbeit schafft jedoch keine spezifischen Pflichten der FMA gegenüber ausländischen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Informationsübermittlung oder der Auskunftserteilung bezüglich bestimmter Institute oder gar Anleger.

### 5.31.2 Gemeinsame Missbrauchsbekämpfung (Art. 30g E-BankG)

Nach diesem Artikel gilt künftig, dass die FMA andere zuständige EWR-Aufsichtsbehörden über Verstöße von Unternehmen, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, zu orientieren hat, sofern dieser Verstoß in einem anderen EWR-Staat stattgefunden hat (Abs. 1). Demnach hat die FMA weder in Liechtenstein begangene Verstöße noch Verstöße von unter ihrer Aufsicht stehenden Unternehmen gegenüber anderen EWR-Behörden „zur Anzeige zu bringen“. Eine derartige „Anzeigepflicht“ gilt im übrigen aufgrund der EWR-weiten Geltung der MiFID auch für die zuständigen Behörden der anderen EWR-Staaten.

Wird ein unter der Aufsicht der FMA stehendes Unternehmen in dieser Weise wegen Verstößen gegen das liechtensteinische BankG „zur Anzeige gebracht“, so hat die FMA – nach Massgabe des anwendbaren Aufsichtsgesetzes – die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Die „anzeigende Behörde“ ist ungeachtet von deren Aufsichtszuständigkeit über das verzeigte Unternehmen über die ergriffenen Massnahmen und das Verfahren zu orientieren (Abs. 2). Erfolgt eine Anzeige wegen Verstößen gegen andere Bestimmungen als das liechtensteinische BankG (namentlich gegen ausländisches Aufsichtsrecht), so findet die Bestimmung keine Anwendung.

#### 5.31.3 Konsultation zwischen den Behörden (Art. 30h E-BankG)

Art. 30h stipuliert ganz allgemein die Konsultationspflicht zwischen den Behörden, wie sie von der MiFID vorgeschrieben wird. Es wird an dieser Stelle auch nochmals an die Konsultationspflicht im Rahmen von Art. 17 Abs. 4 und Abs. 6 erinnert.

#### 5.31.4 Informationsaustausch (Art. 30i E-BankG)

In diesem Artikel wird neu geregelt, was im heutigen BankG in Art. 36 „Amtliche Auskünfte“, auch unter der Bezeichnung „Amtshilfe“ bekannt, geregelt ist – wobei die heutige Regelung sowohl für die Amtshilfe innerhalb wie auch ausserhalb des EWR gilt. In diesem Zusammenhang gilt es vorab klarzustellen, dass sämtliche Anwendungsfälle des Marktmissbrauchs (Insiderhandel und Marktmanipulation), welche bisher unter diesem Artikel behandelt worden sind, seit dem 1. Februar 2007 nach dem Marktmissbrauchsgesetz behandelt werden. Dieses genießt, als *lex specialis* gegenüber dem E-BankG, Anwendungsvorrang.



In Abs. 1 wird explizit festgehalten, dass die Zulässigkeit des Informationsaustauschs innerhalb des EWR auch inskünftig von der Einhaltung von vier Voraussetzungen abhängt. Danach ist der Informationsaustausch nur zulässig,

- sofern die wesentlichen Landesinteressen (Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung, usw.) nicht verletzt werden,
- sofern und soweit es sich um (finanzmarkt)aufsichtliche Belange (*Spezialisationsprinzip*) handelt,
- wenn die empfangende Behörde/Person einer Geheimnispflicht unterliegt, die derjenigen des Art. 31a bzw. Art. 14 E-BankG vergleichbar ist (*Grundsatz der Vertraulichkeit*), und
- wenn die derweise ausgetauschten Informationen nicht ohne Zustimmung der auskunftserteilenden Behörde an Dritte weitergeleitet werden (*Prinzip der langen Hand*).

Selbstverständlich gilt es auch in derartigen Verfahren den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Er braucht jedoch nicht explizit aufgeführt zu werden, handelt es sich doch um einen Grundsatz, der für jegliches Handeln von Verwaltungsbehörden gilt.

Ist die FMA informierende Behörde, teilt sie der informierten Behörde/Person bei der Übermittlung von Informationen jeweils mit, welche dieser Informationen als vertraulich zu beachten sind bzw. der Geheimnispflicht unterstehen, dass die Informationen nicht ohne ihre Zustimmung Dritten bekannt gegeben sowie zu welchen Zwecken diese Informationen verwendet werden dürfen. Auch weist sie die informierte Behörde/Person darauf hin, dass sie diesen Forderungen Nachachtung verschaffen solle.

Ist die FMA informierte Behörde, so darf sie die erhaltenen Informationen ohne weiteres den in Art. 31 genannten Stellen weiterleiten. Anderen Stellen darf sie

diese Informationen nicht ohne vorherige entsprechende Zustimmung der erteilenden Behörde weiterleiten, ausser in gebührend begründbaren und auch begründeten Fällen (Abs. 2). Leitet die FMA eine solche Information ohne Zustimmung, also in hinlänglich begründeten Fällen, an eine andere inländische Behörde weiter, so hat sie die informierende Behörde unverzüglich über die Bekanntgabe/Weiterleitung zu orientieren.

Die in Abs. 2 genannten Behörden ihrerseits dürfen die derweise erhaltenen Informationen ebenfalls nur zweckgebunden verwenden. Ausser zur Feststellung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, zur allgemeinen Überwachung der Geschäftstätigkeit bzw. des Funktionierens der geregelten Märkte bzw. multilateralen Handelssysteme sowie in speziell erwähnten Verfahren, ist ihnen eine Verwendung untersagt (Abs. 3).

Von dieser restriktiven Regelung ausgenommen ist nach Abs. 4 der Informationsaustausch zwischen FMA und der europäischen Zentralbank bzw. der Schweizerischen Nationalbank sowie dem europäischen System der Zentralbanken in deren Funktion als Währungsbehörden sowie allfälligen weiteren Behörden, die mit der Überwachung von Zahlungssystemen betraut sind.

#### 5.31.5 Überwachung, Überprüfung vor Ort und Ermittlungen (Art. 30k E-BankG)

Nach Abs. 1 hat die zuständige ausländische Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, in sämtlichen (finanzmarkt)aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten die FMA um Überwachung, Überprüfung vor Ort oder um Ermittlungen zu ersuchen.

Erhält die FMA ein derartiges Ersuchen, kann sie – im Rahmen ihrer Befugnisse und entsprechend in Wahrung der Erfordernisse gemäss Art. 30i Abs. 1 – grundsätzlich auf vier verschiedene Varianten reagieren: Sie kann selber ermitteln bzw.

überprüfen (Abs. 2 Bst. a), sie kann der ausländischen Behörde gestatten, dies selbst zu tun (Bst. b), sie kann Dritte (eine Revisionsstelle oder sonstige Sachverständige) damit betrauen (Bst. c) oder sie kann das Ersuchen abweisen, wenn eine der in Art. 30m E-BankG aufgelisteten Bedingungen erfüllt ist.

Dass die FMA nur im Rahmen ihrer Befugnisse auf solche Ersuchen reagieren kann, ergibt sich nicht nur aus allgemeinen rechtstaatlichen Prinzipien, sondern wird explizit auch in der MiFID so festgehalten. Die FMA handelt dabei dann im Rahmen ihrer Befugnisse, wenn sie sich keiner anderen Mittel bedient, als die ihr gemäss Art. 35 zugestanden, und sich – gerade im Hinblick auf die dadurch mögliche Erlangung von Informationen durch die ausländische Behörde – an die allgemeinen Bedingungen des Informationsaustausches hält. Die Bindung der FMA an die Einhaltung dieser Kautelen ist auch deshalb angezeigt, weil es zuständigen ausländischen Behörden andernfalls möglich wäre, Informationen auf diese Weise in Erfahrung zu bringen, die sie im Rahmen des ordentlichen Informationsaustausches bzw. des bekannten Amtshilfeverfahrens nicht erfahren würden.

Im übrigen gilt es anzumerken, dass bei derartigen Ersuchen die FMA in der Regel so reagieren wird, dass sie selbst die Prüfungen von Ort vornimmt, oder aber Dritte mit der Vornahme von Ermittlungen oder Erhebungen von Informationen betraut. Die auf diese Weise erlangten Informationen werden in der Folge ebenfalls nur weitergeleitet, wenn die Kautelen des Informationsaustausches (vgl. Art. 30i Abs. 1 E-BankG) eingehalten sind.

Nimmt die FMA die Prüfung, Ermittlung oder Überwachung nicht selbst vor, so hat sie die anderen Prüfer zumindest zu begleiten (Abs. 3). Eine derartige Begleitung ist einzig dann nicht zwingend Voraussetzung, wenn die prüfungswillige, zuständige ausländische Behörde eine ihrer Aufsicht unterstellte Zweigstelle überprüfen (lassen) will und dies der FMA im Vorfeld angemessen angezeigt hat

(Abs. 4). Von diesen Regelungen unberührt bleibt die Möglichkeit der FMA, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse selbst Zweigstellen ausländischer Banken, Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen zu überprüfen (Abs. 5, der im übrigen mit dem heutigen Art. 36a Abs. 7 deckungsgleich ist, ausser dass das „Finanzinstitut“ die „Finanzgesellschaft“ ersetzt). Derartige Überprüfungen dürften dabei jeweils Grundlage für Sicherungsmassnahmen nach Art. 30m E-BankG bilden.

Dass solche Ersuchen auch den umgekehrten Weg gehen können, also die FMA ausländische zuständige Behörden um Überprüfung vor Ort, Ermittlung oder Überwachung ersuchen kann, ist zwar aufgrund der einheitlichen Geltung der Richtlinien im EWR logisch, soll aber dennoch explizit Erwähnung finden (Abs. 6).

Abschliessend ist klarzustellen, dass unter „Ermittlung“ die Erhebung und das Aktenkundigmachen von Tatsachen und unter „Überprüfungen vor Ort“ das in Augenschein nehmen von Tatsachen oder das Erheben von Akten vor Ort gemeint ist. Als eine „Überwachung“ im Sinne dieses Artikels gilt nur die dem Überwachten bekannte Beobachtung von Handlungen oder Tatsachen, keinesfalls jedoch die nicht offene, polizeiliche Überwachung im Sinne des Strafverfahrensrechts.

#### 5.31.6 Ablehnung der Zusammenarbeit (Art. 30l E-BankG)

Bei Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung in Liechtenstein, bei bestehender Rechtshängigkeit (Litispendenz) oder im Falle einer bereits rechtskräftig erledigten Angelegenheit (res judicata) ist die FMA berechtigt, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch abzulehnen. Macht sie hiervon Gebrauch, orientiert sie die ersuchende Behörde unter Angabe der Gründe darüber.

### 5.31.7 Sicherungsmassnahmen (Art. 30m E-BankG)

Das Ergreifen von Sicherungsmassnahmen setzt voraus, dass eine Bank, eine Wertpapierfirma oder ein Finanzinstitut gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Werden solche Verstösse festgestellt, so hat die feststellende Behörde – in konsequenter Verfolgung des stärker ins Zentrum gerückten Herkunftslandsprinzips – die zuständige Behörde im Herkunftsmitgliedstaat des fehlbaren Instituts darüber zu orientieren (Abs. 1). Erst wenn daraufhin die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ergriffenen Massnahmen nicht fruchten oder sich als unzureichend erwiesen haben, ist die FMA befugt, die dem Interesse Liechtensteins bzw. dem Kundenschutz dienenden Massnahmen zu ergreifen, wobei sie dies der Herkunftslandbehörde mitzuteilen hat (Abs. 2).

Der FMA steht dabei folgende Kaskade an Massnahmen zur Verfügung: Zuerst hat sie die fehlbare Institution aufzufordern, die gesetzeswidrige Situation zu beenden und den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Institution dieser Aufforderung nicht nach, kann die FMA, nach Unterrichtung der Herkunftslandbehörde, Massnahmen ergreifen, damit die vorschriftswidrige Situation beendet wird (Abs. 4). Hilft auch dies nicht, können die nächst härteren Massnahmen ergriffen werden. Dabei kann die FMA so weit gehen, dass sie der betroffenen Institution neue Geschäfte in Liechtenstein untersagen kann, wobei sie auch das Ergreifen dieser Massnahmen wiederum der Herkunftslandbehörde zu melden hat. Zugleich ist bei der Ergreifung schwer wiegender Massnahmen die EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren (Abs. 5).

In dringenden Fällen, insbesondere wenn es um den Gläubigerschutz geht, können geeignete Massnahmen auch ohne Einhaltung des vorstehend erläuterten Verfahrens verhängt werden. In solchen Fällen sind jedoch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates, der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten sowie die

EFTA-Überwachungsbehörde umgehend zu benachrichtigen, so dass diese gegebenenfalls reagieren können (Abs. 7).

Bei Zulassungsentzügen haben die entziehenden Behörden die Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten zu informieren. Diese Pflicht resultiert zwar grundsätzlich aus der allgemeinen Informationspflicht bzw. noch allgemeiner aus der Pflicht zur Zusammenarbeit, wird jedoch in Art. 30m Abs. 8 explizit erwähnt, weil derartige Informationen Anlass für das Ergreifen entsprechender (Präventiv-) Massnahmen bilden. Sie sind um des Schutzes der Ein- und Anleger willen zu ergreifen.

Abs. 9 verlangt, dass sämtliche Massnahmen ordnungsgemäss zu begründen und dem betroffenen Institut mitzuteilen sind. Abs. 11 schliesslich stipuliert die Pflicht, dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten sowie der EFTA-Überwachungsbehörde Art und Anzahl von Übermittlungsweigerungen nach Art. 30b Abs. 5 und 6 sowie nach Abs. 3 bis 5 ergriffener Massnahmen mitzuteilen.

### **5.32 Zweigstellen aus Drittstaaten (Art. 30n E-BankG)**

Der bisherige Art. 30o ist mit dem neuen Art. 30n weitgehend identisch. Die Unterschiede betreffen einerseits die Streichung der Finanzgesellschaft und die Einführung der Wertpapierfirma. Entsprechend bleiben die Abs. 1, 2, 3 bis 6 bis auf die vorgenannte Änderung inhaltlich unverändert. Andererseits wurde aus den weiter oben bereits dargelegten Gründen das überholte Gegenrechtserfordernis für die Zulassung von Zweigstellen aus Drittstaaten fallen gelassen (vgl. Ziff. 3.1.5). In Ergänzung zu den bereits angeführten Gründen lässt sich dieses Fallenlassen auch damit begründen, dass der liechtensteinische Finanzplatz sich nicht gegen die Errichtung von Zweigstellen von Drittstaatenbanken und -wertpapierfirmen richten sollte. Zudem hat das historische Gegenrechtsprinzip seine Bedeutung in einem globalisierten Finanzsystem verloren. Der Wettbewerb unter den Finanzplätzen ist heute zu gross, als dass es noch sinnvoll wäre, sich auf überholte Prin-

zipien zu stützen. Der wesentliche Grundsatz ist heute, dass unstatthaften Vorteilen aus einer regulatory arbitrage, d.h. dem Ausnützen von regulatorischen Gefällen zwischen verschiedenen Staaten, vorgebeugt wird. Durch die Zulassungsanforderung, über eine der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht im Herkunftsmitgliedstaat nach Abs. 2 Bst. a zu verfügen, werden solche Absichten wirksam vereitelt.

Zudem hat ein neuer Abs. 2a Aufnahme gefunden. Er verlangt, dass Zweigstellenzulassungen von Drittlandbanken bzw. –wertpapierfirmen dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde sowie dem Europäischen Bankenausschuss zu melden sind.

### **5.33 Amtsgeheimnis (Art. 31a E-BankG)**

Unter dem Oberbegriff der Aufsicht wird neu das Amtsgeheimnis in allen wesentlichen Facetten geregelt. Zuerst wird klargestellt, dass die Wahrung des Amtsgeheimnisses zeitlich unbeschränkt gilt und sich auf vertrauliche Informationen oder Daten bezieht, die einer Aufsichtsaufgaben wahrnehmenden Person im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden (Abs. 1).

Sodann legt Abs. 2 fest, dass dem Amtsgeheimnis unterliegende Informationen nur gestützt auf ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen betreffend strafrechtliche oder sonst gesetzlich besonders geregelte Verfahren weitergegeben werden dürfen. Eine Ausnahme legt Abs. 3 (Weitergabe von nicht Dritte betreffenden Daten bei Konkurs oder Liquidation im Rahmen von zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren) fest. Allerdings betrifft diese Ausnahme lediglich einen relativ engen Anwendungsbereich und schützt insbesondere Personendaten.

Abs. 4 schliesslich stellt abschliessend klar, wofür die dem Amtsgeheimnis unterliegende Informationen verwendet werden dürfen. Die Nutzung der Informationen

ist auf Aufsichtszwecke beschränkt. Erhält eine Behörde Informationen von anderen Behörden zu einem bestimmten Zweck, so darf sie nur dafür verwendet werden. Für eine weitergehende Verwendung ist stets die Zustimmung der diese Informationen übermittelnden Stelle oder Person erforderlich. Stammen Informationen nicht von einer anderen Aufsichtsbehörde, so ist die FMA mit Bezug auf die Weiterleitung dieser Information dennoch streng an die gesetzlichen Bestimmungen über die Übermittlung oder Weiterleitung von Informationen gebunden.

#### **5.34 Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden (Art. 31b E-BankG)**

Nicht nur die EWR-weite Zusammenarbeit soll innerhalb der oben umschriebenen Schranken (Art. 30f ff.) ausgebaut werden, sondern auch die inländische. Allerdings gelten auch hier die üblichen Einschränkungen. Für die Amtsgeheimnisträger nach dem E-BankG wird die Zusammenarbeit dadurch begrenzt, dass sie nur aufsichtsgebunden erfolgen darf und auch innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung eines strengen Verhältnismässigkeitsmassstabs.

Im weiteren wird gesetzlich festgehalten, dass das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt der FMA alle eine Bank oder Wertpapierfirma betreffenden Registereintragungen unaufgefordert mitzuteilen hat. Dies deshalb, weil nur bei schnellstmöglicher Information der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen zum Schutze des Finanzplatzes bzw. der Gläubiger ergriffen werden können.



### 5.35 FMA

In den Art. 35 bis 36c werden die Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse der FMA allgemein, d.h. sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Umsetzung des EWR-Rechts geregelt.

#### 5.35.1 Aufgaben (Art. 35 E-BankG)

Abs. 1 stipuliert unverändert, dass die FMA mit dem Vollzug von BankG und den mit ihm zusammenhängenden Verordnungen betraut ist und die dazu notwendigen Massnahmen zu erlassen hat.

Von der MiFID wird verlangt, dass die zuständigen Behörden – in Liechtenstein sind dies zur Zeit die FMA, der Verwaltunggerichtshof, das Landgericht sowie die Staatsanwaltschaft – die für die Wahrnehmung der verschiedenen ihnen obliegenden Aufgaben nötigen Befugnisse haben. Diese Befugnisse haben dabei zumindest die folgenden zu umfassen:

- Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten;
- Von jeder Person Auskünfte zu verlangen und, falls notwendig, eine Person vorzuladen und zu vernehmen;
- Ermittlungen vor Ort durchzuführen;
- Bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
- Vorschreiben, dass Praktiken, die gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften verstossen, unterbunden werden;
- Das Einfrieren und/oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten verlangen;

- Ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit zu verlangen;
- Von Revisionsstellen zugelassener Banken oder Wertpapierfirmen und geregelter Märkte die Erteilung von Auskünften zu verlangen;
- Jede Massnahme zu erlassen, um zu gewährleisten, dass zugelassene Banken oder Wertpapierfirmen und geregelte Märkte weithin den rechtlichen Anforderungen genügen;
- Die Aussetzung des Handels mit einem Finanzinstrument zu verlangen;
- Den Ausschluss eines Finanzinstruments vom Handel zu verlangen, unabhängig davon, ob dieser auf einem geregelten Markt oder über ein anderes Handelssystem stattfindet;
- Eine Sache zwecks strafrechtlicher Verfolgung an ein Gericht zu verweisen;
- Überprüfungen oder Ermittlungen durch Revisionsstellen oder Sachverständige vornehmen zu lassen.

Art. 35 Abs. 2 E-BankG setzt diese MiFID-Vorschrift um, wobei nur diejenigen Befugnisse erwähnt werden, die die FMA alleine ausüben kann.

In den Bst. e und f werden zwei spezielle Befugnisse geregelt und mithin die dafür zwingend erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

Zum einen (Bst. e) wird der FMA die Befugnis eingeräumt, vorübergehende Berufsausübungsverbote zu verhängen. Zu denken ist dabei hauptsächlich an die Verhängung eines derartigen Berufsausübungsverbotes für die Dauer eines Verfahrens (Gewährsverfahren), in welchem geklärt wird, ob ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet. Selbstverständlich bedarf es in solchen Fällen für die Verhängung dieses vorübergehenden Berufsausübungsverbotes hinreichender Indizien, dass die Handlungen oder Unterlassungen des fraglichen Geschäftsleitungs- bzw. Ver-

waltungsratsmitgliedes die Gewähr der einwandfreien Geschäftstätigkeit tatsächlich in Frage stellen und dass die Gefahr einer Wiederholung derartiger Handlungen oder Unterlassungen besteht. Im weiteren können solche vorübergehenden Berufsausübungsverbote von der FMA auch im Zusammenhang mit Strafverfahren nach Art. 63 E-BankG erlassen werden, sofern der Beschuldigte dringend tatverdächtig ist und die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte die Tat wiederholt. Dass die FMA derartige Berufsausübungsverbote aussprechen kann, liegt darin begründet, dass sie es auch ist, die für den Vollzug des BankG zuständig ist und, im Falle des Gewährsverfahrens, dass sie es ist, die einem Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmitglied die Gewähr endgültig absprechen kann. Diese Befugnis ermöglicht es der FMA im übrigen auch, eine gegenüber einem Bewilligungsentzug mildere Verwaltungsmassnahme auszusprechen.

Zum anderen wird die FMA legitimiert, subsidiär zur strafrechtlich motivierten Abschöpfung, einen in Verletzung aufsichtsrechtlicher oder anderer Bestimmungen erzielten Vermögensvorteil (unrechtmässig erzielter Gewinn, unrechtmässig vermiedener Verlust) einzufrieren oder zu beschlagnahmen. Auch hier wiederum obliegt die Verhängung derartiger Massnahmen derjenigen Behörde, die für den Vollzug des BankG zuständig ist, also der FMA. Die Verletzung von Straf- und Aufsichtsrecht soll im Finanzsektor nicht zu Vermögensvorteilen führen können. Mit dieser neuen Bestimmung wird eine wichtige verwaltungsrechtliche Sanktion geschaffen, welche die verwaltungsrechtlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergänzt.

In Anbetracht dessen, darf die FMA nach Art. 35 Abs. 2 E-BankG:

- von allen dem Gesetz sowie ihrer Aufsicht unterstellten Personen (natürliche oder juristische) sowie gegebenenfalls deren Revisionsstellen all diejenigen Informationen und Unterlagen verlangen, die sie braucht, um das BankG vollziehen zu können;

- ausserordentliche Revisionen bei ihrer Aufsicht unterstellten Personen (natürliche oder juristische) anordnen, d.h. Revisionsstellen oder andere befugte und befähigte Dritte mit der Durchführung betrauen, oder sie selber Revisionen durchführen. Im Einklang mit der auch nach anderen Aufsichtsgesetzen möglichen Mandatierung Dritter darf die Sachverhaltsfeststellung, nicht aber deren rechtliche Würdigung an Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften, insbesondere auch an die aufsichtsrechtliche Revisionsstelle eines Instituts oder sonstige Spezialisten, übertragen werden.
- Verfügungen jeglicher Art erlassen. Sie kann die ihr unterstellten Personen (natürliche oder juristische) auffordern, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen oder aber auch bloss etwas feststellen. Eine Feststellung eines Verstosses ist sogar selbst dann möglich, wenn gegen ein Institut keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes mehr ergriffen werden müssen, weil der ordnungsgemässe Zustand beispielsweise entweder bereits wiederhergestellt ist oder die fehlbaren Personen aus dem beaufsichtigten Institut ausgeschieden ist oder bestehende organisatorische Mängel behoben worden sind. Mit der Feststellung in Verfügungsform können Verfahren im Zusammenhang mit schweren Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften auch dann zu Ende geführt werden, wenn keine konkreten Massnahmen mehr ergriffen werden müssen. Dies ermöglicht im übrigen auch eine abschliessende, verwaltungsrechtliche Aufarbeitung von schwerwiegendem Fehlverhalten sowie eine Auferlegung der Verfahrenskosten nach Verursacherprinzip an das fehlbare Institut;
- die Verfügungen veröffentlichen, wenn sie dies der betroffenen Person zuvor angedroht hat und sich diese gegen das verfügte Tun, Dulden oder Unterlassen widersetzt;
- vorübergehende Berufsverbote von maximal 5 Jahren verhängen;

- unrechtmässig erlangte Gewinne oder unrechtmässig vermiedene Verluste einziehen bzw. abschöpfen, sofern nicht eine strafprozessrechtliche Einziehung oder Abschöpfung erfolgt;

Die diesbezüglichen Kosten sind von der oder den Betroffenen zu tragen.

Befugnisse, die der FMA bereits aufgrund des FMAG bzw. in dessen Art. 5 Abs. 1 aufgeführten Aufsichtsgesetzen zukommen, bleiben selbstverständlich vorbehalten. Dass das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege auf die Verfahren nach diesem E-BankG dort Anwendung findet, wo dieses selbst nicht etwas anderes vorschreibt, braucht angesichts der Tatsache, dass sämtliche bankenrechtlichen Verfahren ordentliche Verwaltungsverfahren darstellen, nicht weiter ausgeführt zu werden.

In Abs. 4 wird festgelegt, dass die FMA bei Kenntnis von Missständen Massnahmen zu erlassen habe, um diese zu beseitigen bzw. den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. In einem neuen Abs. 4a wird ergänzend dazu geregelt, dass die FMA Banken oder Wertpapierfirmen, die den Eigenmittelanforderungen nicht genügen oder die über ein mangelhaftes Risikomanagement verfügen, mit einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung zu belegen hat, wenn andere Massnahmen tatsächlich oder antizipiert nicht zum gewünschten Erfolg führen.

In den neuen Abs. 7 und 8 haben weitere administrative Vorschriften Aufnahme gefunden. So hat die FMA zum einen ein öffentliches Register der inländischen Banken, Wertpapierfirmen und vertraglich gebundenen Vermittler sowie über die Zweigniederlassungen ausländischer Banken, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute zu führen. Ebenso obliegt der FMA die Pflicht, die Regierung bei etwaigen Schwierigkeiten in Bezug auf die Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit von Banken oder Wertpapierfirmen in Drittstaaten zu informieren. Derartige Meldungen hat die Regierung der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen, so dass

bei vermehrt auftretenden Problemen konzertiert mit dem betreffenden Drittstaat verhandelt oder gegen diesen Staat vorgegangen werden kann.

In Abs. 9 schliesslich wird die FMA-seitige Pflicht aufgenommen, eine Liste derjenigen Mutterfinanzholdinggesellschaften in EWR-Ländern zu führen, für deren konsolidierte Beaufsichtigung sie zuständig ist. Sie hat diese Liste überdies dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde zu übermitteln.

#### 5.35.2 Datenbearbeitung (Art. 35a E-BankG)

Das Datenschutzgesetz unterwirft die Bearbeitung von Personendaten zahlreichen Bestimmungen, deren Missachtung die Datenbearbeitung widerrechtlich macht. Art. 35a E-BankG legt für die FMA im Bereich der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben Sonderbestimmungen für die Datenbearbeitung fest. Datenschutzrechtliche Vorschriften mit Bezug auf Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten sollen demnach inskünftig die Aufsichtstätigkeit nicht mehr behindern bzw. verzögern können. Eine zeitgemässe Banken- und Wertpapieraufsicht setzt die regelmässige Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten im Rahmen der Aufsichtstätigkeit voraus. Ebenso müssen zur wirksamen Gewährleistung des Funktions- und Anlegerschutzes Persönlichkeitsprofile erstellt und bearbeitet werden können.

Zur Sicherung des Datenschutzes soll das Amtsgeheimnis mit klareren Strukturen neu, d.h. griffiger geregelt werden (vgl. Art. 31a E-BankG). Soweit das E-BankG keine Sondernormen festlegt, hat das Datenschutzgesetz unveränderte Gültigkeit.

### 5.35.3 Offenlegung (Art. 35b E-BankG)

Ganz im Sinne der Transparenz, aber auch um dem Prinzip des freien Wettbewerbs auf behördlicher Seite Nachachtung zu verschaffen, verlangt die Bankenkoordinierungsrichtlinie von den zuständigen Behörden die Offenlegung verschiedener Informationen. Die zuständigen Behörden haben den Wortlaut der Rechtsvorschriften und statistische Daten zu publizieren, was bereits heute auf der Homepage der FMA ([www.fma-li.li](http://www.fma-li.li)) erfolgt, und neu auch Angaben über das aufsichtliche Überprüfungsverfahren sowie die Art der Ausübung der vom Recht des EWR eröffneten Ermessensspielräume bekannt zu geben. Schliesslich soll, basierend auf einem vom Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (CEBS) ausgearbeiteten Konzept, auch noch die Art der Veröffentlichung auf den jeweiligen Homepages der nationalen Behörden standardisiert dargestellt und auf der Homepage von CEBS einander gegenübergestellt werden.

### 5.35.4 Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten (Art. 36 E-BankG)

In Art. 36 wird neu die Möglichkeit der FMA geregelt, mit zuständigen Behörden von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch abzuschliessen. Die FMA hat sich bei derartigen Kooperationsvereinbarungen aber getreulich an die bestehenden gesetzlichen Schranken zu halten, insbesondere an die in Art. 30i normierten Kautelen. Derartige Vereinbarungen fassen deshalb hauptsächlich Auslegungshilfen oder behördliche Absichtserklärungen, die beide keinerlei bindenden Charakter aufweisen und schon gar nicht zusätzlich Pflichten von Dritten kreieren können, ins Auge. Vereinbarungen, die über das Genannte hinausgehen, und damit staatsvertraglichen Charakter haben, sind von Regierung oder Parlament abzuschliessen.

Der Abschluss solcher Kooperationsvereinbarungen, teils auch als Memorandum of Understanding (MoU) bezeichnet, wirkt sich im übrigen nicht nur positiv auf die Anerkennung der Aufsicht als solche aus, sondern kann für Wertpapierdienstleister indirekt von grossem Nutzen sein. Dies insbesondere dann, wenn Drittstaaten ihre Erlaubnis zum grenzüberschreitenden Wertpapierdienstleistungsverkehr oder zur Niederlassung vom Vorhandensein solcher Aufsichtskooperation abhängig machen. In solchen Situationen, die mehr und mehr die Regel als die Ausnahme darstellen, kann das Vorliegen einer solchen Kooperationsvereinbarung entscheidend dafür sein, ob der Wertpapierdienstleister Zugang zum Markt des Drittstaates erhält oder ob er ihm verwehrt bleibt. Im übrigen ist anzufügen, dass derartige Kooperationsvereinbarungen nicht wahllos abgeschlossen werden, sondern stets einen Konnex voraussetzen, so beispielsweise wenn ein liechtensteinisches Institut in jenem Drittstaat eine Tochter oder eine Mutter hat (z.B. Schweiz) oder evtl. gar nur die Absicht zur Errichtung eines verbundenen Instituts besteht (z.B. Singapur, Dubai).

Sind die genannten Voraussetzungen für eine Kooperation erfüllt und ist zusätzlich noch eine der in Abs. 2 Bst. a bis e genannten Bedingungen erfüllt, können auch andere Behörden, Stellen oder Personen mögliche Kooperationspartner sein.

#### 5.35.5 Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten (Art. 36a E-BankG)

In Abs. 1 wird die generelle Zusammenarbeitspflicht zwischen der FMA und zuständigen Drittstaatenbehörden stipuliert, wobei die FMA selbstredend nur innerhalb des Rahmens der ihr gewährten Befugnisse und zu (finanzmarkt)aufsichtsrechtlichen Zwecken kooperieren darf.

Mit dem Verweis, dass bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten-Behörden dieselben Kautelen gelten wie bei der Zusammenarbeit mit EWR-Mitgliedstaaten, wird



sichergestellt, dass erstere zumindest nicht leichteren Voraussetzungen untersteht als letztere und dass auch in Zukunft die bisher bekannten „Amtshilfe-Prinzipien“ in beiden Anwendungsbereichen gelten.

Durch den genannten Verweis und damit auch den Verweis auf Art. 30i Abs. 3 E-BankG werden überdies die möglichen Verwendungszwecke erweitert, denn neu dürfen diese Informationen auch zur Überwachung von geregelten Märkten und MTFs und im Rahmen des aussergerichtlichen Verfahrens für Anlegerbeschwerden (vgl. Art. 62a E-BankG) herangezogen werden.

Mit dem neuen Abs. 2 wird klargestellt, dass unter Vorbehalt der Regelung von Abs. 1 eine personenbezogene Datenweiterleitung gemäss Art. 8 Datenschutzgesetz zulässig ist.

### **5.36 Revisionsstellen (Art. 37 – 40 E-BankG)**

#### **5.36.1 Anerkennung (Art. 37 E-BankG)**

Den Revisionsstellen sind um derer Unabhängigkeit willen gewisse Tätigkeiten bereits heute untersagt. Neu wird in Abs. 3 der Klarheit halber, obwohl an sich im Begriff „Bankgeschäfte“ bereits mitumfasst, explizit das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen von den erlaubten Tätigkeiten ausgenommen.

#### **5.36.2 Beanstandungen (Art. 39 E-BankG)**

Abs. 4 formuliert die bereits heute bestehende Pflicht der Revisionsstellen, im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit gemachte Feststellungen bei Unternehmen, die mit einer Bank oder Wertpapierfirma in enger Verbindung stehen, zu melden.

Um den Revisionsstellen diese Meldepflicht zu „erleichtern“, stipulieren sowohl die MiFID als auch die Bankenkoordinierungsrichtlinie, dass in gutem Glauben gemachte Meldungen an die zuständige Behörde keine nachteiligen Folgen für die Meldenden nach sich ziehen.

### **5.37 Aufsicht auf konsolidierter Basis im Rahmen des EWR-Abkommens (Art. 41a – 41q E-BankG)**

Im geltenden Kapitel F wird die „Aufsicht auf konsolidierter Basis“ geregelt. Weil nun aber Basel II diesbezüglich ein derart umfangreiches, neues Behördenkooperationssystem aufstellt, ist Kapitel F komplett neu abzufassen. Die Regelung der konsolidierten Aufsicht, die neu nicht mehr nur für Banken, sondern auch für Wertpapierfirmen und Finanzholdinggesellschaften Geltung beansprucht, beinhaltet hauptsächlich Bestimmungen über die behördliche Kompetenzausscheidung im internationalen Verhältnis sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die Aufsicht jeweilig zuständigen Behörden.

#### 5.37.1 Grundsätze (Art. 41a E-BankG)

Die Abs. 1 bis 7 bleiben bis auf das „Ersetzen“ der Finanzgesellschaft durch die Wertpapierfirma bzw. alleine die Aufnahme der Wertpapierfirma inhaltlich identisch.

#### 5.37.2 1. Zuständigkeit (Art. 41b, 41c und 41d E-BankG)

Diese drei Artikel regeln, aufbauend auf den Begriffsbestimmungen von Art. 3a E-BankG, die Aufsichtszuständigkeit der FMA auf konsolidierter Basis.

Gemäss Art. 41b E-BankG bildet bei EWR-Mutterbanken, EWR-Mutterwertpapierfirmen, Mutterbanken in einem EWR-Land und Mutterwertpapierfirmen in einem EWR-Land die Zulassungserteilung den Anknüpfungspunkt. Weiter ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften und Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem EWR-Land zuständig, sofern sie deren Tochterbank oder Tochterwertpapierfirma die Zulassung erteilt hat.

Art. 41c E-BankG regelt Sonderkonstellationen, in welchen die Mutterholding mehrere Banken bzw. Wertpapierfirmen kontrolliert bzw. mehrere Mutterholdings mehrere Banken bzw. Wertpapierfirmen kontrollieren. Ob und inwieweit die Regelung von Art. 41c Abs. 2 E-BankG dem Anspruch, klare Zuständigkeitsregeln zu implementieren, gerecht wird, bleibt fraglich, handelt es sich doch bei der Bilanzsumme, auf welche abzustellen ist, um eine äusserst variable und damit unsichere Bezugsgrösse.

In Art. 41c Abs. 4 und Art. 41d E-BankG finden sich Rahmenvorschriften für den Fall, dass vom vorstehend geschilderten Zuständigkeitsregime abgewichen wird.

### 5.37.3 2. Sonderaufgaben und Sondersituationen (Art. 41e und 41f E-BankG)

Die Bankenkoordinierungsrichtlinie auferlegt den für die Beaufsichtigung von EWR-Mutterbanken, EWR-Mutterwertpapierfirmen bzw. von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrollierten Instituten auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden zusätzliche Pflichten. Diese werden in Art. 41e geregelt. Im Rahmen dieser Pflichten hat die für die konsolidierte Aufsicht zuständige Behörde mit den jeweiligen anderen für die in den Konsolidierungskreis aufzunehmenden Institute zuständigen Behörden zusammen zu arbeiten. Eine spezifische Regelung erfährt dabei das institutsseitige Gesuch um Erlaubnis, den IRB-Ansatz,

einen institutsspezifischen Ansatz (AMA) oder den Marktrisiko-Modellansatz bei der Eigenmittelberechnung anwenden zu dürfen. Dieses Gesuch ist nur an die auf konsolidierter Basis zuständige Behörde zu richten. Diese hat daraufhin, innert sechs Monaten, in Koordination mit den anderen zuständigen Behörden darüber zu befinden. Wird unter den zuständigen Behörden keine Einigung erzielt, verfügt die auf konsolidierter Basis zuständige Behörde alleine, hat jedoch die innert Frist eingebrachten Bemerkungen der anderen zuständigen Behörden in die Verfügung einfließen zu lassen und die Verfügung sowohl dem ersuchenden Institut als auch den anderen zuständigen Behörden zukommen zu lassen.

Im Art. 41f findet schliesslich eine Art Alarmierungsregelung Eingang ins E-BankG. Es wird normiert, was die FMA, sofern sie auf konsolidierter Basis zuständig ist, wem wie mitzuteilen hat bzw. wo sie bereits verfügbare Informationen, die ihr zur Bewältigung der eingetretenen Krisensituation dienlich sein können, einholen kann.

#### 5.37.4 3. Koordinations- und Kooperationsregelungen (Art. 41g und 41h E-BankG)

Um die konsolidierte Aufsicht zu erleichtern und sie damit wirksamer zu gestalten, können die für die in den Konsolidierungskreis einzubeziehenden Institute zuständigen Behörden untereinander Kooperations- und Koordinierungsvereinbarungen abschliessen. Bestandteile dieser Vereinbarungen sind dabei insbesondere die gegenseitige Aufgabenübertragung sowie das Beschlussfassungsverfahren (Art. 41g).

In Art. 41h wird in konsequenter Fortführung des Kooperationsansatzes fixiert, dass die zuständigen Behörden für die Aufsicht wichtige Informationen auszutauschen haben, und um welche Informationen es sich dabei insbesondere zu handeln hat. Ebenso wird unmissverständlich klargestellt, dass die zuständigen Behörden

einander zu konsultieren haben, bevor sie Entscheidungen treffen bzw. verfügen, die die Aufsichtstätigkeit der anderen zuständigen Behörde(n) tangieren. Schliesslich wird stipuliert, dass in Notfällen von der Konsultation abgesehen werden kann, die betroffene andere zuständige Behörde aber sofort über den Erlass der getroffenen Massnahme zu orientieren ist.

#### 5.37.5 4. Führung von Finanzholdinggesellschaften (Art. 41i E-BankG)

Bei den hier geregelten Anforderungen an die Geschäftsleiter von Finanzholdinggesellschaften handelt es sich eigentlich um (dauernd einzuhaltende) Zulassungserfordernisse. Da Finanzholdinggesellschaften aber keiner allgemeinen Bewilligungspflicht unterstehen, können diese beiden Zulassungserfordernisse nicht in Art. 19, wo ansonsten diese Regelung vernünftigerweise Platz finden müsste, geregelt werden. Sie werden deshalb, obwohl etwas fremd wirkend, in Art. 41i geregelt.

#### 5.37.6 5. Gemischte Unternehmen (Art. 41k und 41l E-BankG)

Unter dem Titel „5. Gemischte Unternehmen“ wird geregelt, welche Handlungsoptionen die FMA hat, wenn es sich bei den Muttergesellschaften der von ihr zugelassenen Banken oder Wertpapierfirmen um gemischte Unternehmen im Sinne von Art. 3a Abs. 1 Bst. m handelt. Die FMA kann diesfalls via die Mutter oder via Töchter dieser Mutter diejenigen Informationen einfordern, die sie für die angemessene Aufsicht benötigt. Ein besonderes Augenmerk gilt in dieser Konstellation bedeutenden Transaktionen zwischen Tochterbank bzw. -wertpapierfirma und dem gemischten (Mutter-)Unternehmen. Deshalb ist die FMA auch befugt, diesen Töchtern diesbezüglich insbesondere detaillierte Risikomanagement- und Kontrollpflichten vorzuschreiben, um so die Aufsicht zu erleichtern.

### 5.37.7 6. Informationsaustausch (Art. 41m, 41n und 41o E-BankG)

Vorab ist festzuhalten, dass in den nachfolgend erläuterten drei Artikeln der behördliche Austausch von Informationen im Rahmen der konsolidierten Aufsicht thematisiert ist. *Nicht* Gegenstand dieser Regelung bildet der Informationsaustausch zwischen Konzerngesellschaften. Hinsichtlich dieses Informationsaustausches verlangt die Bankenkoordinierungsrichtlinie sogar, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass diesem Austausch keinerlei rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Demnach vermag, sofern es sich dabei um Daten handelt, die für die konsolidierte Aufsicht notwendig oder zweckdienlich sind, nicht einmal das Bankgeheimnis den konzerninternen Informationsaustausch zu hindern. Im Rahmen des behördlichen Informationsaustausches hingegen bleiben gewisse Kautelen.

Oberstes Gebot der konsolidierten Aufsicht ist der koordinierte Informationsaustausch. Ohne Kenntnis aller erforderlichen oder auch nur zweckdienlichen Informationen ist jegliche sinnvolle Aufsicht unmöglich.

Art. 41m regelt deshalb die grundsätzliche Pflicht der zuständigen Behörden, einander diejenigen Informationen mitzuteilen, die der Aufgabenerfüllung dienen oder die konsolidierte Aufsicht erleichtern. Diese Pflicht ist jedoch insofern leicht eingeschränkt, als dass im Rahmen dieses Informationsaustausches die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung und andere wesentliche Landesinteressen nicht verletzt werden dürfen, die involvierten bzw. informierten Personen einer Geheimnispflicht unterstehen müssen und derartige Informationen nur (finanzmarkt)aufsichtsrechtlichen Zwecken bzw. dem Zweck der Beaufsichtigung auf konsolidierter Aufsicht dienen dürfen. Die Einhaltung des Prinzips der langen Hand, also das Erfordernis der Zustimmung der informierenden Behörde zur Weiterleitung der Informationen an Dritte, wird von der Richtlinie nicht verlangt und deshalb auch nicht in den Katalog der Einschränkungen aufgenommen. Dennoch, die informierte Behörde ist nicht berechtigt, auf diese Weise erhaltene Informatio-

nen z.B. an Steuerbehörden weiterzuleiten, weil dies gegen die obgenannte Bedingung verstossen würde, ausschliesslich finanzmarktaufsichtlichen Zwecken bzw. dem Zweck der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zu dienen.

Speziell darauf hinzuweisen gilt es zudem, dass beim Informationsaustausch im Rahmen der konsolidierten Beaufsichtigung in der Regel lediglich institutsspezifische Informationen ausgetauscht werden. Zum Austausch kundenbezogener Daten kann es praktisch nur im Hinblick auf die konsolidierte Klumpenrisiko-Aufsicht kommen. Im Rahmen dieser Klumpenrisiko-Aufsicht aber ist es unerlässlich, die Identität dieser Kunden sowie deren exakte Kredite bzw. Ausstände auszutauschen.

In Art. 41n wird zum Einen der Informationsaustausch in verschiedenen Spezialfällen (Abs. 1, 2, 5 und 6) geregelt, wobei die obgenannten Grundsätze auch hier gelten, und zum anderen klargestellt, dass alleine das Beschaffen oder das Besitzen von Informationen oder Daten nicht bedeutet, dass die FMA in diesen Konstellationen irgendeine Aufsichtsfunktion auszuüben hat. Offensichtlich und klar dürfte zudem sein, dass, wenn zum Konsolidierungskreis Versicherungsunternehmen gehören, die FMA auch mit für die Aufsicht über Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden zusammen zu arbeiten hat. Diese Regelung erübrigt sich hinsichtlich all jener Staaten, die, gleich dem Fürstentum Liechtenstein, über eine integrierte Finanzmarktaufsicht verfügen.

Art. 41o schliesslich normiert im Rahmen der konsolidierten Aufsicht die Zusammenarbeit in Form der Überprüfung (vor Ort), wobei diesbezüglich die Bestimmungen von Art. 41m sinngemäss gelten. Dies bedeutet, dass die FMA bei der Überprüfung von Informationen – hier auch von rechtlich selbständigen Instituten (z.B. Töchtern) – auf die bekannten vier Varianten (eigenes Handeln, fremdbehördliches Handeln zulassen, Handeln von beauftragten Dritten zulassen

oder Zusammenarbeit ablehnen) reagieren kann, dabei aber die Kautelen von Art. 41m einzuhalten hat.

Dass der FMA dasselbe Recht wie der ausländischen Behörde zusteht, wird zwar auch hier explizit aufgeführt, ergibt sich jedoch bereits aus der EWR-weiten Pflicht, diese Richtlinien umzusetzen (vorliegend insbesondere Art. 141 Bankkoordinierungsrichtlinie).

#### 5.37.8 7. Massnahmen gegen Finanzholdinggesellschaften und gemischte Unternehmen (Art. 41p E-BankG)

Verstossen Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Unternehmen oder deren Geschäftsleiter gegen Vorschriften in den Art. 41a bis 41o, die ihnen Pflichten auferlegen, so hat die FMA dies zu ahnden, wobei sie hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, die auch Sanktionen beinhalten können, wiederum mit den anderen zuständigen Behörden zusammen zu arbeiten hat.

#### 5.37.9 8. Verhältnis zu Drittstaaten (Art. 41q E-BankG)

Art. 41q regelt die Rechte und Pflichten der FMA in denjenigen Fällen, in denen die Mutterbank, -wertpapierfirma oder -finanzholdinggesellschaft einer Bank oder Wertpapierfirma ihren Sitz in einem Drittstaat hat. Hat sie ihren Sitz in einem Drittstaat und unterliegt die Bank oder Wertpapierfirma nicht der konsolidierten Aufsicht, so hat die FMA zu überprüfen, ob die im Drittstaat zuständige Behörde das Gebilde konsolidiert überwacht und, wenn ja, ob diese Aufsicht den Grundsätzen des E-BankG entspricht. Ist dem nicht so, sind entweder die konsolidierten Aufsichtsbestimmungen des E-BankG analog auf diese Bank oder Wertpapierfirma anzuwenden oder es können stattdessen auch andere angemessene Aufsichtstechniken angewendet werden, sofern die sonst involvierten zuständigen



Behörden des EWR diesen anderen Aufsichtstechniken zustimmen. Als eine dieser „anderen Aufsichtstechniken“ wird die mögliche Verhängung der Pflicht zur Gründung einer Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im EWR bezeichnet.

Im Rahmen der drittstaatlichen Zusammenarbeit zu Zwecken der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis wird auf die sinngemässe Geltung der Art. 41m und 41o E-BankG verwiesen. In Bezug auf die auszutauschenden Informationen kann überdies auf das unter 5.37.7 Ausgeführte verwiesen werden.

### **5.38 Kapitalrückzahlung (Art. 41r E-BankG)**

Die vollkommen neue Konzeption und Erweiterung der gesetzlichen Regelung der konsolidierten Aufsicht bedurfte mehr als der bisherigen fünf Artikel. Diese numerische Ausdehnung brachte mit sich, dass die heute in Art. 41f geregelte Kapitalherabsetzung neu in Art. 41r geregelt wird.

Die Abs. 3 bis 8 haben dabei denselben Wortlaut wie die Abs. 3 bis 8 des heutigen Art. 41f. In den Abs. 1, 2 und 9 wurde die Finanzgesellschaft eliminiert und die Wertpapierfirma aufgenommen. In Abs. 9 wird zudem festgelegt, dass das Grundkapital zu keiner Zeit unter das jeweilige Anfangskapital nach Art. 24 herabgesetzt werden darf.

### **5.39 Banken mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Art. 60n E-BankG)**

In Abs. 1 wird lediglich der Wechsel von der ehemaligen „Bankenkoordinierungsrichtlinie“ (RL 2000/12/EG) zur aktuellen (RL 2006/48/EG) nachvollzogen.

#### **5.40 Recht der gelegenen Sache (Art. 60t E-BankG)**

Im Zuge der Löschung der 1. Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (93/22/EWG) ist der hierin enthaltene Verweis darauf abzuändern. Dies wird dadurch gemacht, dass neu direkt von den Finanzinstrumenten die Rede ist, welche in Abschnitt C von Anhang 1 zur BankV aufgeführt sind.

#### **5.41 Geregelte Märkte (Art. 60w E-BankG)**

Auch hier bedarf es wiederum der Elimination der RL 93/22/EWG. Und weil neu der geregelte Markt im E-BankG selbst geregelt wird, bedarf es keines Verweises mehr.

#### **5.42 Schutz des Dritterwerbers (Art. 60y E-BankG)**

Es kann auf das zur vorangehenden Ziffer Geschriebene verwiesen werden.

#### **5.43 Rechtsmittel im Allgemeinen (Art. 62 E-BankG)**

Auf die Regelung der Rechtsmittel wirken sowohl die Bankenkoordinierungsrichtlinie als auch die MiFID ein. Erstere führt das Institut der Rechtsverzögerungs- bzw. der Rechtsverweigerungsbeschwerde ein. Entscheidet die FMA nämlich nicht innert 6 Monaten nach Vorliegen sämtlicher notwendiger Informationen und Daten, so kann der Einreicher gemäss Abs. 1a Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision einreichen. Die FMA-Beschwerdekommision ist in solchen Fällen nicht befugt, direkt und in der Sache selbst zu entscheiden, sondern sie hat die Rechtssache, unter Ansetzung einer angemessen kurzen Frist, zur Entscheidung an die FMA zurückzuweisen. Abs. 3 statuiert ein beschränktes Behör-

denbeschwerderecht. Hierzu ist das mit Konsumentenschutz befasste Amt für Handel und Transport prädestiniert. Ziel der Behördenbeschwerde ist, der Konsumentenstimme mehr Gewicht zu verleihen und so verstärkt auf die Einhaltung der Wertpapierdienstleistungsvorschriften einwirken zu können.

#### **5.44 Rechtsmittel im Rahmen der Amtshilfe (Art. 62a E-BankG)**

Die in Art. 62a E-BankG normierte Rechtsmittelregelung stellt eine *lex specialis* zu Art. 62 E-BankG bzw. zu Art. 35 FMAG dar, weshalb deren Regelung in einem eigenen Artikel opportun ist.

Diese separate Rechtsmittelregelung erfolgt in Anlehnung an Art. 21 Markmissbrauchsgesetz. Die im bezüglichen Bericht und Antrag enthaltene Erläuterung, insbesondere zu dessen Abs. 1, kann deshalb sinngemäss auch zur Erklärung des vorliegenden Artikels beigezogen werden.

Die vorliegende Regelung räumt den vom Amtshilfeverfahren betroffenen Parteien eine einzige Beschwerdemöglichkeit ein. Diese besteht, je nachdem, ob es sich um rein institutsbezogene oder um bank- oder wertpapierkundenbezogene Daten handelt, in einem anderen Verfahrensstadium. Bei institutsbezogenen Daten ist dies im Stadium der Auskunft an die FMA der Fall. Derartige Informationen werden, soweit sie der FMA nicht schon bereits bekannt sind, vom betroffenen Institut in der Regel freiwillig herausgegeben. Erfolgt keine freiwillige Herausgabe, so wird das betroffene Institut formell zur Herausgabe der Informationen aufgefordert. Gegen diese in Verfügungsform erlassene Aufforderung kann das Institut Beschwerde einlegen. Die anschliessende Übermittlung der Informationen an die ersuchende Behörde (sog. „Übermittlungsverfahren“) erfolgt dann formlos.

War die Verweigerung der Auskünfte nicht gerechtfertigt, so hat das betroffene Institut die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Bei kundenbezogenen Daten erfolgt das Auskunftersuchen an die betroffene Institution formlos, hingegen wird im Rahmen des Übermittlungsverfahrens verfügt. Gegen diese Verfügung kann Beschwerde eingelegt werden.

Für beide Beschwerden gibt es eine einzige Instanz, namentlich den Verwaltungsgerichtshof.

#### **5.45 Aussergerichtliche Schlichtungsstelle (Art. 62b E-BankG)**

Um auch bei Streitigkeiten über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen von Banken oder Wertpapierfirmen möglichst eine einvernehmliche Lösung erzielen zu können, wird, analog Art. 61 VVG, das Institut der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle ins E-BankG aufgenommen. Zur weiteren Begründung kann auf die entsprechenden Ausführungen im Bericht und Antrag zum VVG verwiesen werden. Explizit festzuhalten ist aber jedenfalls, dass die aussergerichtliche Schlichtungsstelle keine Zwangsmassnahmen gegenüber den Parteien ausüben können soll.

#### **5.46 Vergehen und Übertretungen (Art. 63 E-BankG)**

Würde der Strafraumen von Vergehen und Übertretungen auch nach Integration der Regelung der Wertpapierfirmen bzw. der Wertpapierdienstleistungen so belassen, ergäbe sich eine Diskrepanz in der Sanktionierung gleicher Verfehlungen, je nachdem, ob sie von einer kleinen (Vermögensverwaltungsgesellschaft) oder einer grossen Wertpapierfirma bzw. der für diese handelnden Personen begangen wurden. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung, weshalb die Strafraumen in Art. 63 an diejenigen des Art. 62 VVG angepasst werden. Im weiteren wurde in den Abs. 1 bis 3 das Wort „wer“ je in den

Einleitungssatz aufgenommen, so dass nicht jeder Bst. mit „wer ...“ beginnt. Es handelt sich dabei also um eine rein stilistische und formale Änderung.

Abs. 2 wird um zwei Straftatbestände ergänzt. Strafbar macht sich neu, wer in periodischen Berichten oder Meldungen falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt und wer keine angemessene Eigenmittelunterlegung nach Art. 4 aufweist.

Aus den gleichen Überlegungen (Rechtsgleichheit) finden in Abs. 3 E-BankG die Verletzung von Wohlverhaltensregeln, das Unterlassen der vorsorglichen Massnahmenenergreifung im Kundeninteresse, die Verletzung der Pflichten beim Beizug von vertraglich gebundenen Vermittlern sowie die Verletzung der Pflichten des vertraglich gebundenen Vermittlers Aufnahme in den Katalog der mit Busse bestrafbaren Handlungen. Im weiteren wird Bst. d dahingehend präzisiert, dass inskünftig jede nicht vorschriftsmässige oder verspätete Meldeerstattung bestrafbar sein wird. Schliesslich findet neu (Bst. l) die Missachtung der Aufforderung zur Zusammenarbeit in Ermittlungsverfahren Aufnahme in den Katalog der strafbaren Handlungen.

Schliesslich werden auch noch die Abs. 5 und 6 von Art. 62 VVG wörtlich übernommen. Dies bedeutet, dass die heute in Abs. 5 gefasste Sonderordnung zur Verjährung gestrichen wird, womit die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen. Zudem wird der Verweis auf die Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches aus dem geltenden Abs. 6 neu in Abs. 5 enthalten sein. Schliesslich soll – wiederum in Übereinstimmung mit dem VVG – gemäss dem neuen Abs. 6 die FMA rechtskräftige Strafurteile veröffentlichen können, sofern dies dem Zweck dieses Gesetzes dient und verhältnismässig ist.

#### **5.47 Umsetzungshinweis (Art. 65 E-BankG)**

Unter dem neuen Titel „VIII. Umsetzungshinweis“ erklärt Art. 65 E-BankG, dass das BankG – unter anderem – der Umsetzung gewisser ins EWR-Abkommen übernommener Richtlinien diene, um danach wesentlichen Richtlinien beispielhaft aufzuzählen.

#### **5.48 Durchführungsverordnungen (Art. 67 E-BankG)**

Im heute gültigen Art. 67 wird nebst dieser allgemeinen Ausführungserlasskompetenz auch noch beispielhaft aufgezählt, in Bezug auf welche Themen konkret diese Kompetenz sich bezieht. Art. 67 E-BankG hingegen entschlackt das BankG derart, dass nurmehr die allgemeine Ausführungserlasskompetenz erwähnt wird. Die beispielhafte Aufzählung wird u.a. deshalb weggelassen, weil direkt in den jeweiligen Artikeln auf die entsprechenden Ausführungserlasse sowie auf die diesbezügliche regierungsrätliche Kompetenz verwiesen wird.

### **6. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE VERMITTLERÄMTER**

#### **Zu Art. 8 Abs. 2 Ziff. 11**

Findet eine Schlichtungsverhandlung nach Bankengesetz statt, bedarf es keiner Vermittlung mehr, weshalb diese Fälle vom Vermittlungsverfahren ausgenommen werden.

**7. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE WIRKSAMKEIT VON  
ABRECHNUNGEN IN ZAHLUNGS- SOWIE  
WERTPAPIERLIEFER- UND -ABRECHNUNGSSYSTEMEN  
(FINALITÄTSGESETZ)**

**Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a**

Die Aufzählung der Institute im Sinne des Finalitätsgesetzes wird in sofern geändert, als dass die Finanzgesellschaft eliminiert und die Wertpapierfirma neu aufgenommen wird.

**Zu Art. 9**

Hierin wird lediglich der Verweis modifiziert. Neu ist nicht mehr auf die 1. Wertpapierrichtlinie, sondern auf die MiFID zu verweisen.

**8. ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE AUFSICHT  
ÜBER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN  
(VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ)**

**Zu Art. 59u Abs. 1**

Hierin wird lediglich der Verweis modifiziert. Neu ist nicht mehr auf die 1. Wertpapierrichtlinie, sondern auf die MiFID zu verweisen.

**Zu Art. 59w Bst. c**

Auch hier wiederum wird lediglich der Verweis modifiziert. Anstelle auf die 1. Wertpapierrichtlinie, wird auf die MiFID verwiesen.

## **9. ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS**

Über den ganzen Erlass hinweg wird die Finanzgesellschaft eliminiert, die Wertpapierfirma, wo erforderlich, aufgenommen und überdies die Verweise auf die 1. Wertpapierrichtlinie durch solche auf die MiFID ersetzt.

## **10. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE NOTIFIKATION TECHNISCHER VORSCHRIFTEN IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

Es werden nicht nur die Verweise von der 1. Wertpapierrichtlinie auf die MiFID, sondern auch diejenigen von der alten auf die neue Bankenkoordinierungsrichtlinie angepasst.

## **11. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE VERMÖGENSVERWALTUNG**

### **Zu Art. 2 Abs. 2 Bst. a**

Es wird hierin „Finanzgesellschaften“ durch „Wertpapierfirmen“ ersetzt.

### **Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. t und u**

In diesem Artikel werden die Begriffsbestimmungen des „geregelten Marktes“ sowie des „multilateralen Handelssystems“ in Übereinstimmung mit denjenigen des BankG gebracht.



**Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. k**

Im Zuge der Umsetzung von Basel II wird diese Bestimmung derweise abgeändert, dass neu nicht mehr von Eigenkapital, sondern von Anfangskapital die Rede ist.

Überdies wird der Begriff des Anfangskapitals – gleich wie im BankG – umschrieben.

Schliesslich wird klargestellt, dass wenn eine Vermögensverwaltungsgesellschaft sich im Rück- oder im sonstigen Versicherungsvermittlungsgeschäft betätigen will, sie eines zusätzlichen Anfangskapitals von CHF 50'000 bedarf.

**Zu Art. 8 Abs. 1, 3 und 4**

Aufgrund der Umsetzung von Basel II und dem damit verbundenen Erlass der Eigenmittelverordnung kann einerseits, in Abs. 1, die Bestimmung der zu haltenden Eigenmittel knapper gefasst, und andererseits, in Abs. 4, auf eben diese Eigenmittelverordnung verwiesen werden. In Abs. 3 wird um der einheitlichen Begrifflichkeit willen „Mindestkapital“ durch „Anfangskapital“ ersetzt.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Bst. b**

Auch an dieser Stelle wird nur „Eigenkapital“ durch „Anfangskapital“ ersetzt.

**Zu Art. 12 Abs. 2 und 4**

Im Zuge der Fokussierung auf den liechtensteinischen Markt sowie im Rahmen der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des liechtensteinischen Finanzplatzes wird in diesem Absatz klargestellt, dass die Haupttätigkeiten nicht ausgelagert

werden können. Unter Haupttätigkeiten sind dabei diejenigen Aspekte der unter Art. 3 Abs. 1 erwähnten Tätigkeiten gemeint, die im direkten Kontakt mit dem Kunden ausgeübt werden. Es ist z.B. erlaubt, die Erarbeitung der Grundlagen einer Finanzanalyse oder einer Handlung im Rahmen der Portfolioverwaltung extern zu vergeben. Nicht erlaubt ist hingegen, die Entscheidungsfindung, welche Handlung im Rahmen der Portfolioverwaltung vorzunehmen ist, oder die Mitteilung der Finanzanalyse gegenüber dem Kunden auszulagern.

In Konsequenz der Abschaffung der Bewilligungspflicht entfällt Abs. 4.

#### **Zu Art. 14 Abs. 2 und 4**

Hierin erfolgt eine systematische Umstellung der Absätze, so dass, der jeweiligen Wichtigkeit entsprechend, in Abs. 2 die Verordnungskompetenz, präzisiert um den Verweis auf die sinngemässe Anwendbarkeit der Anhänge 7.2 und 7.3 zur BankV, und in Abs. 4 die Richtlinienkompetenz geregelt wird. Dass die genannten Anhänge 7.2 und 7.3 „sinngemäss“ anwendbar sind bedeutet, dass nur diejenigen Bestimmungen analog Anwendung finden, deren Regelungsgehalt dies auch für Tätigkeiten von Vermögensverwaltungsgesellschaften verlangt.

#### **Zu Art. 20 Abs. 4**

Die in Abs. 4 geregelte Verordnungskompetenz wird dahingehend präzisiert, dass im Rahmen der Interessenkonfliktthematik auf die sinngemässe Anwendbarkeit des Anhangs 7.1 zur BankV verwiesen wird. „Sinngemäss“ hat auch in diesem Absatz dieselbe Bedeutung wie in Artikel 14 Abs. 2.

**Zu Art. 24**

Dieser Artikel wird dahingehend präzisiert, dass der Regierung die Möglichkeit eingeräumt wird, den Anlegerschutz gegenüber professionellen Kunden einzuschränken.

**Zu Art. 25 Abs. 3**

Abs. 3 wird um den Verweis auf die sinngemässe Anwendung der BankV sowie deren Anhänge ergänzt.

**Zu Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 53 Abs. 6**

Aufgrund der Änderungen im BankG wird erforderlich, die auf selbiges verweisenden Absätze entsprechend zu modifizieren.

**Zu Art. 60 Abs. 3**

Da der Konsumentenschutz neu in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Handel und Transport (AHT) fällt, darf sich dieses der Rechtsmittel und –behelfe im Rahmen von VVG-Verfahren behelfen.

**Zu Art. 62 Abs. 2 Bst. g und h**

Im Rahmen der vorgenannten Anpassung von Art. 6 Abs. 1 Bst. k wird in diesem Artikel „Mindestkapitalerfordernis“ durch „Anfangskapital“ ersetzt.

Weil im Rahmen des Outsourcings die Bewilligungspflicht gestrichen wird und damit eine Verletzung der Bewilligungspflicht nicht mehr möglich ist, ist Bst. i zu löschen.

## **Zu II. Übergangsbestimmungen**

Denjenigen Vermögensverwaltungsgesellschaften, die bereits heute das Rück- oder Versicherungsvermittlungsgeschäft betreiben, wird die Frist zu Beschaffung des zusätzlichen Anfangskapitals bis zum 1. Juli 2008 erstreckt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist kann die FMA die Rück- oder Versicherungsvermittlung untersagen.

## **12. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER INVESTMENTUNTERNEHMEN**

### **Zu Art. 1 Abs. 4 Bst. a und Art. 102 Abs. 3 Bst. a und c**

Die Elimination der Finanzgesellschaft aus dem BankG verlangt nach einem Nachvollzug auch im IUG. Dieser Nachvollzug bedingt entsprechende Anpassungen in diesen beiden Artikeln.

### **Zu Art. 66 Abs. 8**

Hierin ist der Verweis auf die Kapitaladäquanzrichtlinie von RL 93/6/EWG auf 2006/49/EG zu aktualisieren.

### **13. ABÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG**

#### **Zu Art. 98 Abs. 1 und 4**

Die Pflichten dieses Artikels treffen, nach der Aufnahme der Wertpapierfirma ins BankG, neu neben den Banken auch die Wertpapierfirmen, was eine entsprechende Ergänzung dieses Artikels zur Folge hat.

### **14. ABÄNDERUNG DES MEHRWERTSTEUERGESETZES**

#### **Zu Art. 61 Abs. 3 Satz 1**

Auch in diesen Absatz findet neu die Wertpapierfirma Aufnahme.

### **15. ABÄNDERUNG DES PROSPEKTGESETZES**

#### **Zu Art. 2 Abs. 3 Bst. c**

Die Begriffsbestimmungen erfahren insofern eine Änderung, als dass auch hier die „Finanzgesellschaften“ durch die „Wertpapierfirmen“ ersetzt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Prospektgesetz zur Zeit ohnehin revidiert wird. Zuzufolge dieser Revision ist es möglich, dass diese Änderung nach der Revision den dazumaligen Gegebenheiten angepasst werden muss oder sogar wegfällt.

## II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

### 1. ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES

#### **Gesetz**

21. Oktober 1992

#### **über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### Art. 1

##### *Zweck*

Dieses Gesetz umschreibt die Organisation und die Geschäfte und bezweckt den Schutz der Gläubiger von Banken und Wertpapierfirmen sowie die Sicherung des Vertrauens in das liechtensteinische Geld-, Wertpapier- und Kreditwesen.

#### Art. 2

##### *Geltungsbereich*

1) Diesem Gesetz unterstehen die Banken und Wertpapierfirmen sowie die von ihnen betriebenen geregelten Märkte und multilateralen Handelssysteme.

2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf von ausländischen Banken, Finanzinstituten, geregelten Märkten, multilateralen Handelssystemen und Wertpapierfirmen errichtete Zweigstellen.

Art. 3 Abs. 2, 3 Bst. a und d sowie 4

2) Wertpapierfirmen sind Unternehmen, die gewerbsmässig Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen.

3) Bankgeschäfte sind:

- a) die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern; im Falle eines E-Geldgeschäftes nach Bst. e stellt die Entgegennahme des Geldbetrages dann keine Annahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern dar, wenn der entgegengenommene Betrag unmittelbar gegen E-Geld eingetauscht wird;
- d) die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen sowie die Durchführung von weiteren bankmässigen Ausserbilanzgeschäften;

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Bank- und Wertpapierdienstleistungen, mit Verordnung.

Art. 3a

*Begriffsbestimmungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- 1. Zweigstelle: eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil einer Bank, eines Finanzinstitutes oder einer Wertpapierfirma bildet und

unmittelbar sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte, die mit der Tätigkeit einer Bank, einer Wertpapierfirma oder eines Finanzinstitutes verbunden sind, betreibt bzw. Wertpapierdienstleistungen erbringt, für die der Wertpapierfirma eine Zulassung erteilt wurde; hat eine Bank, ein Finanzinstitut oder eine Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in ein und demselben Mitgliedstaat mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese als eine einzige Zweigstelle betrachtet;

2. Repräsentanz: jeder Teil der Organisation einer ausländischen Bank, der weder Geschäfte abschliesst oder abwickelt noch für eigene Rechnung vermittelt;
3. Zulassung: ein Hoheitsakt gleich welcher Form, der die Befugnis gibt, die Tätigkeit einer Bank, eines Finanzinstituts oder einer Wertpapierfirma auszuüben;
4. zuständige Behörde: diejenigen einzelstaatlichen Behörden, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über Banken, Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen innehaben;
5. Herkunftsmitgliedstaat: der Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in dem eine Bank, ein Finanzinstitut oder eine Wertpapierfirma zugelassen ist;
6. Aufnahmemitgliedstaat: der Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in dem eine Bank, ein Finanzinstitut oder eine Wertpapierfirma ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt;
7. Drittstaat: ein Staat, der nicht Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist;
8. qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf



die Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem eine Beteiligung gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte ist Art. 4 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;

9. Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie jedes Unternehmen, das einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt;
10. Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet;
11. Finanz-Holdinggesellschaft: ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 5 Abs. 1 Bst. k FKG ist und dessen Tochterunternehmen ausschliesslich oder hauptsächlich Banken, Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute sind, wobei mindestens eines dieser Tochterunternehmen eine Bank oder eine Wertpapierfirma ist;
12. gemischtes Unternehmen: ein Mutterunternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft, keine Bank, kein Finanzinstitut, keine Wertpapierfirma und keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens eine Bank, ein Finanzinstitut oder eine Wertpapierfirma gehört;
13. Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten: ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit darin besteht, Immobilien zu verwalten, Rechenzentren zu betreiben oder andere Tätigkeiten auszuführen, die Hilfstätigkeiten im Verhältnis zur Haupttätigkeit einer oder mehrerer Banken sind;

14. enge Verbindungen: zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen sind verbunden durch:
- a) Beteiligung, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen, oder
  - b) Kontrolle, d.h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet.

Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind;

15. Sanierungsmassnahmen: Massnahmen, mit denen die finanzielle Lage einer Bank gesichert oder wiederhergestellt werden soll und die die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen könnten, einschliesslich der Massnahmen, die eine Aussetzung der Zahlungen, eine Aussetzung der Vollstreckungsmassnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben;
16. Liquidationsverfahren: ein von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums eröffnetes und unter deren Aufsicht durchgeführtes Gesamtverfahren mit dem Ziel, die Vermögenswerte unter Aufsicht der genannten Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zu verwerten. Dazu zählen auch Verfahren, die durch einen Nachlassvertrag im Konkurs (Art. 88 und 89 der Konkursordnung) oder eine ähnliche Massnahme abgeschlossen werden;

17. geregelter Markt: ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Dritten am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, die nach den Regeln des Systems zum Handel zugelassen wurden, innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;
18. multilaterales Handelssystem: ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;
19. Finanzinstitut: ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder das mit Ausnahme der Entgegennahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern, von Handelsauskünften und der Schliessfachverwahrungsdienste alles tun darf, was einer Bank auch erlaubt ist.
20. Mutterwertpapierfirma in einem EWR-Land: eine Wertpapierfirma, die eine Bank, Wertpapierfirma oder ein Finanzinstitut zur Tochter hat oder die eine Beteiligung an solchen hält und die selbst keine Tochter einer im gleichen EWR-Land zugelassenen Bank, Wertpapierfirma oder eines im gleichen EWR-Land zugelassenen Finanzinstituts oder einer im gleichen EWR-Land errichteten Finanzholdinggesellschaft ist;
21. EWR-Mutterwertpapierfirma: eine Mutterwertpapierfirma in einem EWR-Land, die nicht die Tochter einer anderen in einem EWR-Land zugelassenen Bank, Wertpapierfirma oder eines in einem EWR-Land zugelassenen Finanzinstituts oder einer in einem EWR-Land errichteten Finanzholdinggesellschaft ist;
22. Mutterbank in einem EWR-Land: eine Bank, die eine Bank, Wertpapierfirma oder ein Finanzinstitut als Tochtergesellschaft hat oder eine Beteiligung an einer/einem solchen hält und selbst nicht Tochtergesellschaft einer anderen, in demselben EWR-Land zugelassenen Bank oder Wertpapierfirma

oder einer in demselben EWR-Land errichteten Finanzholdinggesellschaft ist;

23. EWR-Mutterbank: eine Mutterbank in einem EWR-Land, die nicht Tochtergesellschaft einer anderen in einem der EWR-Länder zugelassenen Bank oder Wertpapierfirma oder einer in einem der EWR-Länder errichteten Finanzholdinggesellschaft ist;
24. Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Land: eine Finanzholdinggesellschaft, die nicht Tochtergesellschaft einer in demselben EWR-Land zugelassenen Bank bzw. Wertpapierfirma oder einer in demselben Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft ist;
25. EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft: eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Land, die nicht Tochtergesellschaft einer in einem der EWR-Länder zugelassenen Bank oder Wertpapierfirma oder einer in einem der EWR-Länder errichteten anderen Finanzholdinggesellschaft ist;
26. Gruppe: eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht, sowie Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung (aufgrund vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen, mehrheitlich identischer Zusammensetzung von Verwaltungsrat und/oder Geschäftsleitung, abgegebenen Patronatserklärungen oder ähnliches) stehen, ohne dass zwischen ihnen aber eine kapitalmässige Verbindung besteht; die Unternehmen einer Gruppe sind die Gruppengesellschaften.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsakte ergänzend Anwendung.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

## **II. Geschäftstätigkeit der Banken und Wertpapierfirmen**

### Art. 4 Abs. 1 und 2

1) Banken und Wertpapierfirmen müssen über angemessene Eigenmittel verfügen. Ihre Eigenmittel dürfen nicht unter den in Art. 24 vorgeschriebenen Betrag des Anfangskapitals absinken.

2) Die Eigenmittelanforderungen sind von jeder einzelnen diesem Gesetz unterstellten Bank und Wertpapierfirma sowie auf konsolidierter Basis zu erfüllen.

### Art. 5 Abs. 1

1) Die Banken und Wertpapierfirmen sorgen für ein angemessenes Verhältnis der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu den greifbaren Mitteln und den leicht verwertbaren Aktiven. Die Regierung setzt die Mindestverhältnisse mit Verordnung fest.

### Art. 6 Abs. 1

1) Banken und Wertpapierfirmen, die Gelder oder Finanzinstrumente von Kunden halten oder Finanzinstrumente emittieren, haben wenigstens einen Zwanzigstel ihres jährlichen Reingewinns den gesetzlichen Reserven zuzuweisen, bis diese einen Fünftel des Grundkapitals erreicht haben.

## Art. 7 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie 6

1) Banken und Wertpapierfirmen, die Gelder oder Finanzinstrumente von Kunden halten, sorgen für eine ausreichende Sicherung der Einlagen und Anlagen durch Schaffung von entsprechenden Institutionen oder durch Beteiligung an ausländischen Sicherungseinrichtungen.

2) Als gesicherte Einlagen gelten Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bank- oder Wertpapiergeschäften ergeben und die von der Bank oder der Wertpapierfirma nach den gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen sind, sowie durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft Forderungen, die insgesamt für den einzelnen Einleger die Summe des Gegenwerts von 20 000 Euro nicht übersteigen.

3) Als gesicherte Anlagen gelten Gelder oder Finanzinstrumente, die ein Anleger im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen einer Bank oder einer Wertpapierfirma anvertraut hat und die insgesamt für den einzelnen Anleger die Summe des Gegenwerts von 20 000 Euro nicht übersteigen.

5) Bank- und Wertpapierdienstleistungen dürfen erst dann erbracht werden, wenn die Vorschriften über die Einlagensicherung und den Anlegerschutz erfüllt sind. Kommt eine Bank oder eine Wertpapierfirma trotz Ergreifens von geeigneten Massnahmen ihren Verpflichtungen nicht nach, wird ihr durch die FMA die Bewilligung entzogen.

6) Die Einlagensicherung und der Anlegerschutz erstrecken sich auch auf Zweigstellen liechtensteinischer Banken und Wertpapierfirmen in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in Drittstaaten.

## Art. 7a

*Risikomanagement*

1) Die Bank oder Wertpapierfirma regelt die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien. Sie muss insbesondere Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, Konzentrations-, Verbriefungs-, Gegenpartei-, Zinsänderungs- und Imagerisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken erfassen, begrenzen und überwachen.

2) Die Bank oder Wertpapierfirma verfügt über eine solide Unternehmenssteuerung, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen sie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, zählen.

3) Banken und Wertpapierfirmen verfügen über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren, mit denen sie die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des internen Eigenkapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

4) Diese Strategien und Verfahren werden regelmässig intern überprüft, um zu gewährleisten, dass sie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Bank oder Wertpapierfirma stets angemessen sind und keinen Aspekt außer Acht lassen.

## Art. 8 Abs. 1 und 3

1) Die Forderung einer Bank oder Wertpapierfirma gegenüber einem einzelnen Kunden sowie die Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Eigenmitteln stehen. Die Regierung setzt dieses Verhältnis, vorbehaltlich Abs. 2, mit Verordnung fest.

3) Das angemessene Verhältnis gemäss Abs. 1 und die Grenzwerte gemäss Abs. 2 sind sowohl von jeder Bank oder Wertpapiergesellschaft für sich als auch auf konsolidierter Basis einzuhalten, wenn und soweit die Bank oder Wertpapierfirma verpflichtet ist, die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis zu erfüllen.

## Art. 8a

*Wertpapierdienstleistungen*

1) Banken und Wertpapierfirmen haben sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden zu verhalten. Sie haben sowohl die Kundenbeziehungen als auch die Wertpapiergeschäfte angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren und sich wie auch ihre bestehenden und potenziellen Kunden, eigeninitiativ oder auf Anfrage, auf angemessene Weise über die Wertpapierdienstleistungen, insbesondere deren Chancen und Risiken, zu informieren. Sie wahren und fördern die Marktintegrität.

2) Banken und Wertpapierfirmen verfügen über eine angemessene Organisation und angemessene interne Kontrollmechanismen, welche die Einhaltung der Pflichten nach Abs. 1 gewährleisten, und legen geeignete interne Verfahren zur Erkennung, Lösung oder Offenlegung von Interessenkonflikten sowie sonstiger



Risiken fest. Im Rahmen der Vor- und Nachhandelstransparenz sowie der Publikationsvorschriften im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung kommen sie den durch die Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Meldungs- und Veröffentlichungspflichten nach. Ebenso halten sie die durch die Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten ein.

3) Banken und Wertpapierfirmen, die für Kunden in systematischer und organisierter Weise Handel mit Beteiligungspapieren als Selbstkontrahenten ausserhalb geregelter Märkte und multilateraler Handelssysteme betreiben, sind zur Veröffentlichung von Kursofferten oder Abgabe von solchen Offerten auf Anfrage verpflichtet.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die organisatorischen Anforderungen, die Interessenkonfliktprävention, die Wohlverhaltensregeln, die Dokumentationspflichten und die Kundeninformationspflichten, mit Verordnung und trägt dabei unterschiedlichen Kundengruppen und Geschäften mit geeigneten Gegenparteien Rechnung.

#### Art. 8b

##### *Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern*

1) Banken und Wertpapierfirmen dürfen vertraglich gebundene Vermittler für die Förderung ihres Geschäfts, die Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen sowie für Beratungen in Bezug auf die von ihnen angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente einsetzen, sofern diese im Register nach Art. 35 Abs. 7 eingetragen sind.

2) Banken und Wertpapierfirmen, die vertraglich gebundene Vermittler beiziehen, haben diese angemessen zu überwachen und haften uneingeschränkt für Handeln oder Unterlassen, wenn diese in ihrem Namen tätig sind.

3) Die Regierung regelt das Nähere in Bezug auf vertraglich gebundene Vermittler, insbesondere die Voraussetzungen für deren Eintragung oder die an sie gestellten Anforderungen, durch Verordnung.

#### Art. 9a

##### *Interessenkonflikte*

1) Banken und Wertpapierfirmen treffen angemessene Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zwischen ihnen selbst, ihren Organen, ihren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die direkt oder indirekt verbunden sind, und Kunden oder zwischen Kunden untereinander zu erkennen, und, um eine negative Beeinflussung der Kundeninteressen zu verhindern.

2) Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

#### Art. 10 Abs. 1 bis 3

1) Banken und Wertpapierfirmen erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung selbst hat aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zu bestehen.

2) Banken und Wertpapierfirmen erstellen, sofern sie dazu verpflichtet sind, für jedes Geschäftsjahr zusätzlich einen konsolidierten Geschäftsbericht, der sich aus der konsolidierten Jahresrechnung und dem konsolidierten Jahresbericht zu-

sammensetzt. Die konsolidierte Jahresrechnung selbst hat aus der konsolidierten Bilanz, der konsolidierten Erfolgsrechnung und dem konsolidierten Anhang zu bestehen.

3) Die Regierung legt mit Verordnung fest, welche Banken und Wertpapierfirmen als weiteren Bestandteil der Jahresrechnung zusätzlich eine Mittelflussrechnung, als weiteren Bestandteil der konsolidierten Jahresrechnung eine konsolidierte Mittelflussrechnung, einen Zwischenabschluss und einen konsolidierten Zwischenabschluss erstellen müssen.

#### Art. 11 Abs. 1 und 2

1) Die Banken, Wertpapierfirmen und geregelte Märkte haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

2) Die Banken, Wertpapierfirmen und geregelten Märkte haben der Revisionsstelle jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu gewähren, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven im liechtensteinischen Bankgeschäft üblichen Unterlagen bereitzuhalten sowie alle Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

#### Art. 12

##### *Weiterverpfändung*

1) Eine Bank oder eine Wertpapierfirma, die ein Faustpfand weiterverpfänden oder in Report geben will, muss sich dazu vom Verpfänder für jeden einzelnen Fall in einer besonderen Urkunde ermächtigen lassen.

2) Die Bank oder die Wertpapierfirma darf das Faustpfand nur für den Betrag weiterverpfänden oder in Report geben, für den ihr das Faustpfand haftet.

3) Die Bank oder die Wertpapierfirma muss sich von ihrem Gläubiger schriftlich bestätigen lassen, dass

- a) das Faustpfand ausschliesslich der Sicherung der Forderung dient, die mit der Weiterverpfändung oder dem Reportgeschäft zusammenhängt;
- b) Dritten keine Rechte am Faustpfand eingeräumt werden.

## Art. 13

### *Werbung und Information*

1) Banken und Wertpapierfirmen haben im In- und Ausland irreführende oder aufdringliche Werbung, insbesondere mit ihrem liechtensteinischen Sitz oder mit liechtensteinischen Einrichtungen, zu unterlassen. Der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen dienende Werbung muss als solche erkennbar sein.

2) Kunden und potenziellen Kunden sind Informationen zur Verfügung zu stellen, die in verständlicher Weise über die Bank oder Wertpapierfirma, die angebotenen Wertpapierdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken orientieren.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere zu den Informationspflichten, mit Verordnung.

## Art. 14 Abs. 1, 2a und 4

1) Die Mitglieder der Organe von Banken und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche Banken tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt. Für Mitglieder der Organe von Wertpapierfirmen und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche Wertpapierfirmen tätige Personen gelten diese Geheimhaltungspflichten sinngemäss.

2a) Die von der FMA beauftragten Wirtschaftsprüfer und sonstigen Sachverständigen unterliegen der Geheimnispflicht.

4) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten und Aufsichtsorganen, die Bestimmungen über Konkurs und Liquidation sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.

## Art. 14a

*Auslagerung*

1) Banken und Wertpapierfirmen können Geschäftsbereiche ins In- und ins Ausland auslagern.

2) Die Auslagerung der Datenverarbeitung ins In- wie auch ins Ausland ist nur zulässig, wenn

a) im Interesse des Geheimnisschutzes angemessene Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden; und

b) der Kunde über die Auslagerung informiert wird, wenn die Daten übermittelt werden.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Bedingungen, unter denen die Auslagerung im allgemeinen zulässig ist, sowie die zusätzlichen Bedingungen, wenn es um die Auslagerung in Drittstaaten geht, mit Verordnung.

## **1. Grundsätze**

### Art. 15 Abs. 1 und 2 (Einleitungssatz)

1) Banken und Wertpapierfirmen benötigen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit in Liechtenstein eine Bewilligung der FMA, ausser sie sind bereits im Besitze einer aktuellen und gültigen Bewilligung ihres Herkunftsmitgliedstaates und die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit in Liechtenstein wurde der FMA gehörig notifiziert.

2) Wenn die Bank oder die Wertpapierfirma Teil einer im Finanzbereich tätigen ausländischen Gruppe bildet, wird die Bewilligung zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Art. 18 bis 25 nur erteilt, wenn:

### Art. 15a

#### *Geregelte Märkte*

1) Der Betrieb eines geregelten Marktes bedarf einer Bewilligung der FMA.

2) Betreiber von geregelten Märkten können nur Banken und Wertpapierfirmen sein, die auch Betreiber eines multilateralen Handelssystems sein können.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere zum Bewilligungsverfahren und zum Betrieb eines geregelten Marktes, durch Verordnung.

#### Art. 15b

##### *Multilaterale Handelssysteme*

1) Multilaterale Handelssysteme dürfen nur von Banken, Wertpapierfirmen und geregelten Märkten betrieben werden. Sie bedürfen dazu einer Zusatzbewilligung zur Bewilligung nach Art. 15 bzw. Art. 15a.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere zum Bewilligungsverfahren und zum Betrieb eines multilateralen Handelssystems, mit Verordnung.

#### Art. 16 Abs. 1 bis 3

1) Bezeichnungen, die eine Tätigkeit als Bank oder Wertpapierfirma vermuten lassen, dürfen in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Bewilligung als Bank oder Wertpapierfirma erhalten haben.

2) Banken, Finanzinstitute und Wertpapierfirmen mit Sitz im Ausland dürfen ihre Firma vorbehaltlich von Abs. 1 in Liechtenstein führen. Besteht die Gefahr einer Verwechslung, kann ein erläuternder Zusatz verlangt werden.

3) Banken und Wertpapierfirmen dürfen in ihrer Firma den Namen einer Muttergesellschaft nur führen, wenn die Muttergesellschaft aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung beherrschenden Einfluss ausübt. Überdies ist bei Verwendung wesentlicher Bestandteile des Namens einer ausländischen Bank oder Wertpapierfirma in der Firma ein unterscheidender Zusatz zu verwenden, der klarstellt, dass

es sich um eine liechtensteinische Tochtergesellschaft einer bestimmten ausländischen Bank oder Wertpapierfirma handelt.

Art. 17 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 6

1) Die Bewilligung zum Betrieb einer Bank oder Wertpapierfirma wird erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen nach Art. 18 bis 25 erfüllt sind. Jedem Zulassungsantrag ist ein Geschäftsplan beizufügen, aus dem insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau des Kreditinstituts hervorgehen.

2) Jede Zulassung einer Bank und eines geregelten Marktes wird durch die FMA dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt. Die FMA meldet dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde sowie den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten jede Zulassung eines Tochterunternehmens mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt, sowie den Erwerb einer Beteiligung an einer Bank durch ein solches Mutterunternehmen, durch den die Bank zu einem Tochterunternehmen wird.

4) Vor Erteilung einer Bewilligung an eine Bank oder Wertpapierfirma hat die FMA die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zu konsultieren, wenn:

- a) ein Tochterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassenen Bank, eines Finanzinstitutes, eines Versicherungsunternehmens oder einer Wertpapierfirma errichtet werden soll;
- b) die zu gründende Bank durch dieselben natürlichen oder juristischen Personen wie eine in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschafts-



raumes zugelassene Bank, ein Finanzinstitut, ein Versicherungsunternehmen oder eine Wertpapierfirma kontrolliert wird;

5) Die Aktionäre müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Bank oder Wertpapierfirma zu stellenden Ansprüchen genügen.

6) Die jeweils zuständigen Behörden im Sinne von Absatz 4 konsultieren einander insbesondere, wenn sie die Eignung der Aktionäre sowie den Leumund und die Erfahrung von Geschäftsleitern, welche auch Leitungsfunktionen in anderen Unternehmen derselben Gruppe wahrnehmen, überprüfen. Sie tauschen alle Informationen hinsichtlich Eignung der Aktionäre und des Leumunds und der Erfahrung der Geschäftsleiter aus, die für die Erteilung der Zulassung und die laufende Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Belang sind.

#### Art. 18 Abs. 1

1) Banken und Wertpapierfirmen dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Europäischen Gesellschaft (SE) errichtet werden. Die FMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

#### Art. 19

Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank oder Wertpapierfirma betrauten Personen müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Art. 20

1) Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank oder Wertpapierfirma betrauten Personen dürfen nicht der FMA, der FMA-Beschwerdekommision oder deren Organen angehören.

2) Bestehen zwischen der Bank oder Wertpapierfirma und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, darf dadurch die ordnungsgemäße Aufsicht der Bank oder Wertpapierfirma nicht behindert werden.

3) Die ordnungsgemäße Aufsicht über Banken oder Wertpapierfirmen darf ferner durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung, denen natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die Bank oder Wertpapierfirma enge Verbindungen besitzt, nicht behindert werden.

4) Banken und Wertpapierfirmen müssen auf Anforderung der FMA die Erfüllung der Bestimmungen in Abs. 2 und 3 nachweisen.

Art. 21 Abs. 1 und 2

1) Die Statuten und Reglemente müssen den sachlichen und den geografischen Geschäftskreis der Bank oder Wertpapierfirma genau umschreiben.

2) Andere Tätigkeiten als Bank- oder Wertpapiergeschäfte müssen in den Statuten ausdrücklich erwähnt werden.

Art. 22 Abs. 1, 2 (Einleitungssatz) und 5

1) Banken und Wertpapierfirmen müssen entsprechend ihrem Geschäftskreis organisiert sein.

2) Banken und Wertpapierfirmen benötigen

5) Die Regierung legt mit Verordnung fest, in welchen Fällen eine Bank oder eine Wertpapierfirma von der Verpflichtung gemäss Abs. 2 Bst. c befreit werden kann.

Art. 23 Abs. 1

1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank oder Wertpapierfirma.

Art. 24

*Anfangskapital*

1) Das Anfangskapital muss voll einbezahlt sein und beträgt bei Banken mindestens zehn Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar, bei Wertpapierfirmen nach diesem Gesetz mindestens eineinhalb Millionen Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar.

2) Die FMA kann je nach Art und Umfang des Geschäftskreises ein höheres Anfangskapital vorschreiben.

3) Das Anfangskapital setzt sich zusammen aus einbezahltem Kapital (mit Ausnahme kumulativer Vorzugsaktien) einschliesslich des allfälligen Emissionsagios sowie allfälliger Reserven und Gewinnvorträge.

Art. 26 Abs. 1 Bst. e und f, 2 und 5 bis 7

1) Banken und Wertpapierfirmen haben der FMA zu melden oder einzureichen:

- e) die qualifizierten Beteiligungen an Gesellschaften des Finanzbereichs;
- f) die Besitzverhältnisse beim stimmberechtigten Kapital, soweit sie qualifizierte Beteiligungen darstellen;

2) Banken und Wertpapierfirmen haben der FMA Änderungen bei den in Abs. 1 genannten Tatsachen unverzüglich zu melden. Diese Meldung hat vor einer öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

5) Banken und Wertpapierfirmen stellen der FMA alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die notwendig sind für die Beurteilung, ob die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnungen eingehalten werden.

6) Die internen Kontrollverfahren sowie die Verwaltung und das Rechnungswesen der Banken und Wertpapierfirmen sind so ausgestaltet, dass die Einhaltung der genannten Vorschriften jederzeit überprüft werden kann.

7) Banken und Wertpapierfirmen melden unverzüglich jeden Fall, in dem deren Gegenparteien bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapier- und Warenverleihgeschäften sowie Wertpapier- und Warenleihgeschäften ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Art. 26a Abs. 1

1) Jeder beabsichtigte Erwerb und jede beabsichtigte Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder Wertpapierfirma erfordert eine Mitteilung an die FMA.

Art. 27 Abs. 1 Bst. d und e sowie 2

- 1) Bewilligungen erloschen,
  - d) der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird; oder
  - e) die Firma im Öffentlichkeitsregister gelöscht wird.
- 2) Das Erlöschen einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 28 Abs. 1 Bst. b und c sowie 2 und 3

- 1) Bewilligungen werden entzogen und der Entzug veröffentlicht, wenn:
  - b) der Bewilligungsträger die gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt; oder
  - c) der Bewilligungsträger den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge leistet;
- 2) Der Entzug der Bewilligung bewirkt bei Banken und Wertpapierfirmen die Auflösung und die Löschung im Öffentlichkeitsregister.
- 3) Der Entzug der Bewilligung ist zu begründen, den Betroffenen mitzuteilen sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu veröffentlichen. Jeder Entzug wird

durch die FMA dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt.

Art. 29 Abs. 2

2) Der Widerruf einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 30a Abs. 2 Bst. a

- 2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn:
- a) die Bank im Land ihres Sitzes bzw. ihrer Hauptverwaltung einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren Aufsicht untersteht;

**1. Banken, Finanzinstitute und Wertpapierfirmen**

Art. 30b Abs. 1, 2 Bst. c sowie 3 bis 9

*Zweigstellen liechtensteinischer Banken oder Wertpapierfirmen*

1) Liechtensteinische Banken oder Wertpapierfirmen, die eine Zweigstelle im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes errichten wollen, teilen dies der FMA mit.

- 2) In der Mitteilung gemäss Abs. 1 sind folgende Angaben zu machen:
- c) die Anschrift, unter der die Unterlagen der Bank oder Wertpapierfirma im Aufnahmemitgliedstaat angefordert werden können;

3) Die FMA übermittelt die Angaben gemäss Abs. 2 innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates, sofern in Anbetracht des Vorhabens kein Grund besteht, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage der betreffenden Bank oder Wertpapierfirma anzuzweifeln. Die FMA teilt die Übermittlung der Angaben der Bank oder Wertpapierfirma mit.

4) Die FMA teilt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates im weiteren folgendes mit:

- a) im Falle einer Bank: die Höhe der Eigenmittel und die Summe der Eigenmittelanforderungen sowie, im Falle eines Ansuchens einer Bank, nähere Angaben über das Einlagensicherungssystem, mit dem der Schutz der Einleger der Zweigstelle gewährleistet werden soll;
- b) im Falle einer Wertpapierfirma: die Höhe der Eigenmittel und die Summe der Eigenmittelanforderungen sowie, im Falle des Ansuchens einer Wertpapierfirma, nähere Angaben über das Anlegerschutzsystem, mit dem der Schutz der Anleger der Zweigstelle gewährleistet werden soll.

5) Verweigert die FMA die Übermittlung der in Abs. 2 genannten Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates, nennt sie der betroffenen Bank oder Wertpapierfirma innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe. Bei einer solchen Weigerung oder bei Nichtäusserung der FMA ist Art. 62 sinngemäss anwendbar.

6) Die Bank bzw. die Wertpapierfirma hat der FMA und der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Abs. 2 Bst. b bis d, Banken auch im Falle einer Änderung der Angaben nach Abs. 4 Bst. a, zweiter Halbsatz, Wertpapierfirmen auch im Falle einer Änderung der Angaben nach Abs. 4 Bst. b, zweiter Halbsatz, mindestens einen Monat vor

deren Durchführung schriftlich mitzuteilen. Abs. 3 und 5 kommen sinngemäss zur Anwendung.

7) Die FMA teilt dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde die Anzahl und Art jener Fälle mit, in denen sie die Übermittlung der Angaben gemäss Abs. 3 und 6 an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates verweigert hat.

8) Der Einsatz von im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässigen vertraglich gebundenen Vermittlern ist der Errichtung einer Zweigstelle einer Wertpapierfirma gleichgestellt.

9) Hat eine Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in ein und demselben Mitgliedstaat mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese als eine einzige Zweigstelle betrachtet.

#### Art. 30c

##### *Freier Dienstleistungsverkehr liechtensteinischer Banken oder Wertpapierfirmen*

1) Liechtensteinische Banken und Wertpapierfirmen, die ihre Tätigkeiten erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchten, teilen der FMA Folgendes mit:

- a) den Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in dessen Hoheitsgebiet die Tätigkeit ausgeübt werden soll;
- b) Angaben der Tätigkeiten, die erbracht werden sollen;
- c) Namen und Anschrift der gegebenenfalls im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums einzusetzenden, in Liechtenstein ansässigen vertraglich gebundenen Vermittler.



2) Die Regierung bestimmt die zulässigen Geschäftstätigkeiten der Zweigstellen von Banken und von Wertpapierfirmen mit Verordnung.

3) Die FMA bringt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates die Mitteilung nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach deren Eingang zur Kenntnis.

4) Banken oder Wertpapierfirmen haben der FMA und der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Abs. 1 Bst. b mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mitzuteilen.

Art. 30d Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 2 Bst. a, b und g sowie Abs. 3 bis 12

*Zweigstellen von Banken, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum*

1) Die Errichtung einer Zweigstelle von Banken, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum ist zulässig, wenn sie eine oder mehrere der ihr erlaubten Tätigkeiten ausüben und von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates beaufsichtigt werden sowie diese der FMA alle Angaben übermittelt haben über:

- b) das Finanzinstitut gemäss Art. 30b Abs. 2 Bst. b bis d und Abs. 4 Bst. a, 1. Halbsatz;
- c) die Wertpapierfirma gemäss Art. 30b Abs. 2 Bst. b bis d und Abs. 4 Bst. b.

2) Zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 1 Bst. b ist eine Bestätigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, dass das Finanzinstitut folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) das Finanzinstitut ist ein Tochterunternehmen einer Bank oder ein gemeinsames Tochterunternehmen mehrerer Banken;
- b) die Statuten des Finanzinstituts gestatten die erwähnten Tätigkeiten;
- g) das Tochterunternehmen ist in die Beaufsichtigung durch das oder die Mutterunternehmen auf konsolidierter Basis einbezogen, insbesondere hinsichtlich Mindesteigenmittelanforderungen, der Kontrolle der Grosskredite und der Begrenzung der Beteiligungen.

3) Die Regierung bestimmt die zulässigen Geschäftstätigkeiten der Zweigstellen von Banken, Wertpapierfirmen und Finanzinstituten mit Verordnung.

4) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Angaben gemäss Abs. 1 und 2 teilt die FMA der betreffenden Bank, dem betreffenden Finanzinstitut oder der betreffenden Wertpapierfirma die für die Tätigkeit in Liechtenstein vorgeschriebenen Meldungen und Bedingungen, einschliesslich allfälliger Wohlverhaltensregeln, mit, die für die Ausübung der Tätigkeit aus Gründen des Allgemeininteresses gelten.

5) Nach Eingang der Mitteilung gemäss Abs. 4, spätestens aber nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten, darf die Bank, das Finanzinstitut oder die Wertpapierfirma die Zweigstelle errichten und den Geschäftsbetrieb aufnehmen. Die Errichtung der Zweigstelle darf weder von einer inländischen Zulassung noch von einem Anfangskapital abhängig gemacht werden.

6) Die Bank, das Finanzinstitut oder die Wertpapierfirma hat der FMA jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Abs. 1 mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mitzuteilen.

7) Die Bank, das Finanzinstitut oder die Wertpapierfirma hat der FMA halbjährlich über die Tätigkeiten der Zweigniederlassung Bericht zu erstatten.

8) Wenn das Finanzinstitut die in Abs. 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und die zuständige Behörde die FMA davon in Kenntnis gesetzt hat, fällt die Tätigkeit des Finanzinstituts in Liechtenstein unter die liechtensteinischen Vorschriften.

9) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Tochterunternehmen von Finanzinstituten, die eine Tätigkeit als Finanzinstitut ausüben, entsprechend.

10) Die FMA kann in Ausübung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Befugnisse von den Zweigniederlassungen der Banken, Finanzinstitute und Wertpapierfirmen diejenigen Angaben verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für sie massgebenden Vorschriften zu überwachen.

11) Der Einsatz von in Liechtenstein ansässigen vertraglich gebundenen Vermittlern ist der Errichtung einer Zweigstelle gleichgestellt.

12) Hat eine Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in ein und demselben Mitgliedstaat mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese als eine einzige Zweigstelle betrachtet.

Art. 30e Abs. 1, 2 Bst. c, d und g sowie Abs. 3 bis 8

*Freier Dienstleistungsverkehr von Banken, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum*

1) Das erstmalige Tätigwerden einer Bank, eines Finanzinstitutes oder einer Wertpapierfirma in Liechtenstein im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erfordert eine Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates an die FMA. Diese Mitteilung hat Folgendes zu enthalten:

- a) Angaben der geplanten Tätigkeiten (Geschäftsplan), wobei es sich bei diesen um zulässige Tätigkeiten gemäss Art. 30d Abs. 3 handeln muss;
- b) eine Bestätigung, dass die übermittelnde Behörde die Bank, das Finanzinstitut oder die Wertpapierfirma zugelassen hat und beaufsichtigt;
- c) eine Bestätigung, dass die geplanten Tätigkeiten von der Zulassung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates abgedeckt ist;
- d) die Angabe der Namen und Anschriften der gegebenenfalls einzusetzenden, nicht in Liechtenstein ansässigen vertraglich gebundenen Vermittler.

Nach Eingang der Mitteilung darf die Bank, das Finanzinstitut oder die Wertpapierfirma mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen beginnen.

2) Zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 1 ist eine Bestätigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, dass das Finanzinstitut folgende Voraussetzungen erfüllt:

- c) das oder die Mutterunternehmen sind in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, als Bank zugelassen;
- d) die betreffenden Tätigkeiten werden im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes tatsächlich ausgeübt;
- g) das Tochterunternehmen ist in die Beaufsichtigung durch das oder die Mutterunternehmen auf konsolidierter Basis einbezogen, insbesondere hinsichtlich der Mindesteigenmittelanforderungen, der Kontrolle der Grosskredite und der Begrenzung der Beteiligungen.

3) Die FMA teilt der betreffenden Bank, dem betreffenden Finanzinstitut oder der betreffenden Wertpapierfirma die Bedingungen, einschliesslich allfälliger

Wohlverhaltensregeln, mit, die für die Ausübung der Tätigkeit aus Gründen des Allgemeininteresses in Liechtenstein zu beachten sind.

4) Die Bank, das Finanzinstitut oder die Wertpapierfirma hat der FMA jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Abs. 1 mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mitzuteilen.

5) Wenn das Finanzinstitut die in Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und die zuständige Behörde die FMA davon in Kenntnis gesetzt hat, fällt die Tätigkeit des Finanzinstituts in Liechtenstein unter die liechtensteinischen Vorschriften.

6) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Tochterunternehmen von Finanzinstituten, die eine Tätigkeit als Finanzinstitut ausüben, entsprechend.

7) Wertpapierfirmen aus Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes haben in gleicher Weise Zugang zu in Liechtenstein ansässigen geregelten Märkten, zentralen Gegenparteien und Clearing- und Abrechnungssystemen, wie Banken.

8) Die Bestimmungen nach den Abs. 1, 3 und 4 gelten sinngemäss für Betreiber von geregelten Märkten und multilateralen Handelssystemen. Die Regierung legt die Einzelheiten mit Verordnung fest.

## **2. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten**

### Art. 30f

#### *Grundsatz*

Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten nach Massgabe dieses Gesetzes eng zusammen.

### Art. 30g

#### *Gemeinsame Missbrauchsbekämpfung*

1) Hat die FMA begründeten Anlass zur Vermutung, dass Unternehmen, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG verstossen oder verstossen haben, so teilt die FMA diesen Umstand der zuständigen Behörde so genau wie möglich mit.

2) Teilt eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der FMA mit, dass in Liechtenstein ein Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst oder verstossen hat, so hat die FMA die geeigneten Massnahmen gegen dieses Unternehmen zu ergreifen. Die FMA unterrichtet die benachrichtigende Behörde über die ergriffenen Massnahmen und das Verfahren.

## Art. 30h

*Konsultation zwischen den Behörden*

Die FMA konsultiert die zuständigen Behörden eines anderen betroffenen Mitgliedstaates, insbesondere im Rahmen des Art. 17 Abs. 4 und 6.

## Art. 30i

*Informationsaustausch*

1) Die FMA übermittelt einer ersuchenden zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigt, wenn:

- a) dadurch die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen Liechtensteins nicht verletzt werden;
- b) die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörden einer den Art. 14 bzw. 31a gleichwertigen Geheimnispflicht unterstehen;
- c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange, insbesondere die Aufsicht über Banken, Wertpapierfirmen oder geregelte Märkte verwendet werden; und
- d) bei Informationen, die aus dem Ausland stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörde, die diese Informationen mitgeteilt hat, vorliegt und gewährleistet ist, dass diese gegebenenfalls nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

2) Die FMA kann die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Die erhaltenen Informationen darf sie an die in

Art. 31 genannten Stellen weiterleiten. Ausser in gebührend begründeten Fällen darf sie diese Informationen nur unter sinngemässer Wahrung von Abs. 1 Bst. d an andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen weitergeben. In diesem Fall unterrichtet die FMA unverzüglich die Behörde, welche die Informationen übermittelt hat.

3) Die in Art. 31 genannten Aufsichtsorgane, Verwaltungsbehörden und Stellen sowie natürliche oder juristische Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, dürfen diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen für Banken oder Wertpapierfirmen erfüllt sind;
- b) zur Überwachung der Ausübung der Tätigkeit auf Instituts- oder auf konsolidierter Basis, insbesondere hinsichtlich der Solvenz, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation, der internen Kontrollmechanismen sowie der Liquidität von Banken und Wertpapierfirmen wie auch von Zweigstellen von Banken, Wertpapierfirmen und Finanzinstituten;
- c) zur Überwachung des reibungslosen Funktionierens geregelter Märkte und multilateraler Handelssysteme.
- d) zur Verhängung von Sanktionen;
- e) im Rahmen von Verfahren über die Anfechtung von Entscheidungen der FMA nach Art. 62 oder 62a; oder
- f) im Rahmen aussergerichtlicher Verfahren für Anlegerbeschwerden nach Art. 62b.

4) Dieser Artikel sowie die Art. 14, 31a und 36 f. stehen dem nicht entgegen, dass die FMA den Zentralbanken, der Schweizerischen Nationalbank, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden sowie gegebenenfalls anderen staatlichen



Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen übermittelt; ebenso wenig stehen sie dem entgegen, dass diese Behörden oder Stellen der FMA die Informationen übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

5) Die Regierung kann Näheres mit Verordnung regeln.

#### Art. 30k

##### *Überwachung, Überprüfung vor Ort und Ermittlungen*

1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann die FMA in aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.

2) Erhält die FMA ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, so wird sie im Rahmen ihrer Befugnisse und unter Wahrung von Art. 30i Abs. 1 tätig, indem sie:

- a) die Überprüfungen oder Ermittlungen selbst vornimmt;
- b) der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung gestattet; oder
- c) Revisionsstellen oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung gestattet.

3) Im Falle von nicht durch die FMA selbst vorgenommenen Prüfungen vor Ort, sind die Prüfer durch Mitarbeiter der FMA zu begleiten.

4) In Bezug auf Zweigstellen von Banken, Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen in Liechtenstein, die der Aufsicht zuständiger ausländischer Behörden unterstehen, können diese Behörden, nach vorheriger Unterrichtung der FMA, selbst

oder durch zu diesem Zweck benannte Personen, die für die Aufsicht erforderlichen Informationen vor Ort überprüfen.

5) Die FMA kann ungeachtet von Abs. 4 im Rahmen ihrer gemäss diesem Gesetz obliegenden Aufgaben Prüfungen von Zweigstellen ausländischer Banken, Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen in Liechtenstein vornehmen oder Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige damit beauftragen.

6) Die FMA kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.

#### Art. 30l

##### *Ablehnung der Zusammenarbeit*

1) Die FMA kann ein Ersuchen auf Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Ermittlung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Überwachung nach Art. 30k oder auf Austausch von Informationen nach Art. 30i nur ablehnen, wenn:

- a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort, die Überwachung oder der Austausch der Information die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Liechtensteins beeinträchtigen könnte;
- b) auf Grund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem inländischen Gericht anhängig ist; oder
- c) in Liechtenstein gegen die betreffenden Personen auf Grund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

2) Im Falle einer Ablehnung teilt die FMA dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und informiert sie über den Grund der Ablehnung.

## Art. 30m

*Sicherungsmaßnahmen*

1) Hat die FMA klare und nachweisliche Gründe zur Annahme, dass eine in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätige Bank, Wertpapierfirma oder ein Finanzinstitut oder dass eine Bank, Wertpapierfirma oder ein Finanzinstitut mit einer Zweigniederlassung in Liechtenstein gegen die gemäss diesem Gesetz anwendbaren Vorschriften und Bedingungen verstösst, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mit, sofern der FMA nicht die Aufsichtszuständigkeit übertragen ist.

2) Verhält sich die Bank trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ergriffenen Massnahmen oder weil diese Massnahmen unzureichend sind, weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Kunden in Liechtenstein oder dem ordnungsgemässen Funktionieren der Märkte eindeutig abträglich ist, so ergreift die FMA nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates alle geeigneten Massnahmen, um den Schutz der Kunden und das ordnungsgemässe Funktionieren der Märkte zu gewährleisten. Zu diesen Massnahmen gehört auch die Möglichkeit, der betreffenden Bank neue Geschäfte in Liechtenstein zu untersagen. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird von diesen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

3) Stellt die FMA fest, dass eine Bank mit Zweigniederlassung in Liechtenstein die Gesetzesvorschriften, Wohlverhaltensregeln oder Standesrichtlinien nicht beachtet, so fordert sie die Bank auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.

4) Kommt die Bank der Aufforderung nicht nach, so trifft die FMA alle geeigneten Massnahmen, damit die betreffende Bank die vorschriftswidrige Situa-

on beendet. Die Art dieser Massnahmen ist den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates mitzuteilen.

5) Verletzt die Bank trotz der von der FMA getroffenen Massnahmen weiterhin die in Abs. 3 genannten Bestimmungen, so kann die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates geeignete Massnahmen ergreifen, um weitere Verstösse zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann sie der Bank auch neue Geschäfte in Liechtenstein untersagen. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird von diesen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

6) Die Abs. 4 und 5 kommen auch zur Anwendung, wenn sich die vom Herkunftsmitgliedstaat getroffenen Massnahmen als unzureichend erweisen oder wenn keine Massnahmen getroffen wurden.

7) In dringenden Fällen kann die FMA vor Einleitung des Verfahrens gemäss Abs. 1 bis 6 zum Schutz der Einleger, Anleger oder sonstigen Leistungsempfänger die notwendigen Massnahmen ergreifen, insbesondere zum Schutz der anvertrauten Vermögenswerte. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde sind umgehend zu informieren.

8) Wird der Bank durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates die Zulassung entzogen, trifft die FMA entsprechende Massnahmen, damit die Bank keine neuen Geschäfte in Liechtenstein tätigt und die Interessen der Einleger und Anleger gewahrt werden. Widerruft die FMA die Zulassung einer Bank, so werden die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten davon unterrichtet.

9) Jede Massnahme gemäss diesem Artikel, die Sanktionen oder Einschränkungen der Tätigkeit einer Bank beinhaltet, ist ordnungsgemäss zu begründen und der Betreffenden mitzuteilen.

10) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 gelten in gleicher Weise für Wertpapierfirmen und Finanzinstitute.

11) Die FMA teilt dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde die Anzahl und die Art jener Fälle mit, in denen eine Weigerung im Sinne von Art. 30b Abs. 5 und 6 erfolgte oder Massnahmen nach den Abs. 3 bis 5 getroffen wurden.

#### **D. Verhältnis zu Drittstaaten**

##### Art. 30n

##### *Zweigstellen aus Drittstaaten*

1) Die Errichtung einer Zweigstelle einer Bank oder einer Wertpapierfirma mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ist bewilligungspflichtig.

2) Die Bewilligung wird durch die FMA erteilt, wenn:

- a) die Bank oder die Wertpapierfirma einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht;
- b) die Bank oder die Wertpapierfirma hinreichend organisiert ist und über genügend qualifiziertes Personal und finanzielle Mittel verfügt, um in Liechtenstein eine Zweigstelle zu betreiben;
- c) die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates keine Einwände gegen die Errichtung der Zweigstelle erhebt und erklärt, die FMA unverzüglich zu be-

nachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Gläubiger ernsthaft gefährden könnten;

- d) die übrigen Bestimmungen des Bankengesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in sinngemässer Anwendung erfüllt sind.

2a) Die FMA teilt dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Europäischen Bankenausschuss die Zulassung von Zweigstellen mit, die sie Banken mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erteilt.

3) Die Zweigstelle hat ihre Jahresrechnung zusammen mit der Jahresrechnung der ausländischen Bank oder Wertpapierfirma innert vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen und der FMA zusammen mit dem Geschäftsbericht der Bank zuzustellen.

4) Die Jahresrechnung der ausländischen Bank oder Wertpapierfirma ist in deutscher Sprache nach den an ihrem Hauptsitz geltenden Bilanzierungs- und Gliederungsvorschriften zu veröffentlichen.

5) Die Jahresrechnung der Zweigstelle beinhaltet die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Hauptsitz und den anderen Zweigstellen der Bank oder Wertpapierfirma sowie gegenüber den von der Bank oder Wertpapierfirma direkt oder indirekt beherrschten Unternehmen des Bank- oder Finanzbereichs. Dies gilt auch für die Eventual- oder die schwebenden Geschäfte.

6) Zweigstellen von Banken oder Wertpapierfirmen mit Sitz in Drittstaaten dürfen bei der Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht günstiger gestellt werden als Zweigstellen von Banken oder Wertpapierfirmen mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

#### **IV. Aufsicht**

##### Art. 31a

##### *Amtsgeheimnis*

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Die dem Amtsgeheimnis unterliegenden Informationen dürfen nicht weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Bestimmungen sowie besondere gesetzliche Vorschriften.

3) Wurde gegen eine Bank oder eine Wertpapierfirma durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

4) Unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, dürfen die zuständigen Behörden, alle anderen Verwaltungsbehörden und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie gemäss diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Zwecke, für welche die Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die zuständige Behörde oder eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle oder Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre

Zustimmung, so darf die Behörde, welche die Information erhält, diese für andere finanzmarktaufsichtsrechtliche Zwecke verwenden.

5) Die Bestimmungen dieses Artikels schliessen den Austausch und die Übermittlung vertraulicher Informationen, die nicht von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates empfangen wurden, durch die FMA im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht nicht aus.

#### Art. 31b

##### *Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat der FMA alle Änderungen von Einträgen im Öffentlichkeitsregister, die eine Bank oder eine Wertpapierfirma betreffen, mitzuteilen. Es hat der FMA zudem elektronisch Zugriff auf die Daten des Öffentlichkeitsregisters zu gewähren.

#### Art. 35 Abs. 1, 2, 3 Bst. b, 4a sowie 6 bis 8

##### *Aufgaben und Befugnisse*

1) Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft.



2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:

- a) von den diesem Gesetz und ihrer Aufsicht Unterstellten und ihren Revisionsstellen alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- b) ausserordentliche Revisionen anordnen oder durchführen;
- c) Entscheidungen und Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungs-Verfügungen erlassen;
- d) Entscheidungen und Verfügungen nach vorheriger Androhung veröffentlichen, wenn sich der oder die Betroffene gegen diese widersetzt;
- e) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot verhängen;
- f) unrechtmässig erlangte Gewinne oder den Gegenwert unrechtmässig vermiedener Verluste einfrieren bzw. beschlagnahmen, sofern keine strafrechtliche Einziehung bzw. Abschöpfung erfolgt.

Die diesbezüglichen Kosten tragen die Betroffenen.

3) Der FMA obliegen insbesondere:

- b) die Genehmigung der Statuten und Reglemente der Banken und Wertpapierfirmen und ihrer Änderungen;

4a) Die FMA belegt zumindest die Banken bzw. Wertpapierfirmen, die den Anforderungen der Artikel 7a Abs. 2 bis 4 bzw. den Mindestanforderungen betreffend Grosskredite oder den organisatorischen Anforderungen betreffend Wertpapierdienstleistungen nicht genügen oder bei denen in Bezug auf Art. 4 und 8 ein unzulängliches Ergebnis festgestellt wurde, mit einer zusätzlichen, über die Mindestausstattung hinausgehenden Eigenmittelanforderung, wenn andere Massnahmen allein nicht dazu führen dürften, die Regeln, Verfahren, Mechanismen und Strategien innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausreichend zu verbessern.

6) Die FMA kann einen Sachverständigen als ihren Beobachter in eine Bank oder Wertpapierfirma abordnen, wenn die Forderungen der Gläubiger durch schwerwiegende Missstände gefährdet erscheinen. Mit dieser Aufgabe kann die bankengesetzliche Revisionsstelle betraut werden. Die Kosten trägt die Bank oder Wertpapierfirma. Der Beobachter überwacht die Tätigkeit der leitenden Organe, insbesondere die Durchführung der angeordneten Massnahmen, und erstattet der FMA laufend Bericht. Der Beobachter geniesst ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher und Akten der Bank oder Wertpapierfirma.

7) Die FMA informiert die Regierung über etwaige allgemeine Schwierigkeiten, welche die liechtensteinischen Banken und Wertpapierfirmen bei der Niederlassung oder bei der Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 3 in einem Drittstaat haben. Die Regierung hat diese Meldung der EFTA-Überwachungsbehörde weiter zu leiten.

8) Die FMA führt ein öffentliches Register über die Banken, die Wertpapierfirmen, die Zweigniederlassungen ausländischer Banken sowie Finanzinstitute und Wertpapierfirmen und über die vertraglich gebundenen Vermittler.

9) Die FMA erstellt eine Liste, in welcher alle Mutterfinanzholdinggesellschaften in EWR-Ländern aufgeführt sind, die Banken bzw. Wertpapierfirmen kontrollieren, für deren Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis sie zuständig ist. Die Liste wird den zuständigen Behörden der anderen EWR-Länder, dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt.

## Art. 35a

*Datenbearbeitung*

Die FMA kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank, Wertpapierfirma oder Zweigstellen von Banken, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen betrauten Personen, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

## Art. 35b

*Offenlegung*

1) Die FMA veröffentlicht die folgenden Informationen:

- a) den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Leitlinien, die in Liechtenstein im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht verabschiedet wurden;
- b) die Art und Weise, in der die im Recht des EWR eröffneten Optionen und Ermessensspielräume genutzt werden;
- c) die allgemeinen Kriterien und Methoden des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens; und
- d) aggregierte statistische Daten zu zentralen Aspekten der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Rahmenvorschriften in den einzelnen EWR-Ländern.

2) Die nach Absatz 1 gelieferten Angaben müssen einen aussagekräftigen Vergleich unter den Vorgehensweisen der verschiedenen zuständigen Behörden ermöglichen.

## Art. 36

*Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten*

1) Die FMA kann, innerhalb der Schranken dieses Gesetzes, mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch abschliessen.

2) Die FMA kann ferner, ebenfalls innerhalb der Schranken dieses Gesetzes, Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Behörden, Stellen und natürlichen oder juristischen Personen von Drittstaaten abschliessen, die dafür zuständig sind:

- a) Banken, Finanzinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder Finanzmärkte zu beaufsichtigen;
- b) Abwicklungen, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren bei Banken, Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen durchzuführen;
- c) in Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Pflichtprüfung der Rechnungslegung von Banken, Finanzinstituten, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen vorzunehmen oder in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Entschädigungssysteme zu verwalten;
- d) die an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Banken, Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen beteiligten Stellen zu beaufsichtigen; oder
- e) die Personen zu beaufsichtigen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Versicherungsunternehmen, Banken, Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen vornehmen.

Art. 36a

*Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Befugnisse zu finanzmarktaufsichtsrechtlichen Zwecken eng mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates, sei dies im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen, von Überwachungen, Ermittlungen oder des Informationsaustausches, unter sinngemässer Anwendung der Art. 30i und 30k zusammen.

2) Vorbehaltlich des Abs. 1 darf die FMA nach Massgabe von Art. 8 des Datenschutzgesetzes Personendaten an Drittstaaten weiterleiten.

Art. 37 Abs. 1 und 3 bis 5

1) Revisionsstellen und Revisionsverbände, welche Banken und Wertpapierfirmen prüfen, bedürfen für diese Tätigkeit einer Bewilligung der FMA.

3) Die Revisionsstellen haben sich ausschliesslich der Revisionstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Sie dürfen keine Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen und Vermögensverwaltungen erbringen.

4) Die Revisionsstellen müssen von den zu revidierenden Banken und Wertpapierfirmen unabhängig sein.

5) Die Revisionsstelle hat ausser gegenüber den zuständigen Organen der revidierten Bank oder Wertpapierfirma und der FMA über alle ihr bei der Revision bekannt gewordenen Tatsachen das Geheimnis zu wahren.

Art. 38 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 3

- 1) Die Revisionsstellen prüfen, ob
  - a) die Geschäftstätigkeit der Bank oder Wertpapierfirma dem Gesetz, den Statuten und den Reglementen entspricht,

- 3) Der Revisionsbericht geht gleichzeitig an den Verwaltungsrat der Bank oder Wertpapierfirma, an die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts und an die FMA.

Art. 39 Abs. 1, 3 Bst. b sowie 4 bis 5

- 1) Stellt die Revisionsstelle Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder sonstige Missstände fest, setzt sie der Bank oder Wertpapierfirma eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzesmässigen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, berichtet die Revisionsstelle der FMA.

- b) bei Tatsachen oder Entscheidungen, welche die Fortsetzung der Tätigkeit der Bank oder Wertpapierfirmen beeinträchtigen können;

- 4) Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn die Revisionsstelle in Ausübung ihrer Revisionstätigkeit Feststellungen im Sinne von Abs. 3 bei Unternehmen macht, die mit der zu revidierenden Bank oder Wertpapierfirma in einer engen Verbindungen stehen.

- 5) Revisionsstellen, die der FMA nach Treu und Glauben Sachverhalte zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht insoweit keine nachteiligen Folgen für die Revisionsstelle bzw. den Weiterleitenden nach sich.

Art. 40 Abs. 1 Satz 1

- 1) Die Banken und Wertpapierfirmen tragen die Kosten der Revision.

**F. Aufsicht auf konsolidierter Basis im Rahmen des EWR-Abkommens**

Art. 41a Abs. 1 bis 4, 6 und 8

- 1) Jede Bank oder Wertpapierfirma, die eine Bank oder Wertpapierfirma als Tochterunternehmen hat oder eine Beteiligung an einer Bank oder Wertpapierfirma hält, unterliegt der Aufsicht der konsolidierten Finanzlage gemäss Art. 41b.

- 2) Jede Bank oder Wertpapierfirma, deren Mutterunternehmen eine Finanz-Holdinggesellschaft ist, unterliegt der Aufsicht der konsolidierten Finanzlage der Finanz-Holdinggesellschaft gemäss Art. 41b.

- 3) Auf die Einbeziehung einer Bank, einer Wertpapierfirma oder eines Unternehmens mit bankbezogenen Hilfsdiensten in die Konsolidierung kann verzichtet werden, wenn das einzubeziehende Unternehmen im Hinblick auf die Konsolidierung von untergeordneter Bedeutung ist.

- 4) Handelt es sich bei einer Bank oder Wertpapierfirma um ein Mutterunternehmen, kann die FMA diese Bank oder Wertpapierfirma von der Eigenmittelkonsolidierung ausnehmen, sofern die Bank oder Wertpapierfirma selbst wiederum ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist und diese ihrerseits einer angemessenen Beaufsichtigung untersteht.

- 6) Tochterunternehmen einer Bank, einer Wertpapierfirma oder einer Finanz-Holdinggesellschaft, die nicht in die Aufsicht auf konsolidierter Basis einbezogen sind, haben auf Verlangen der FMA alle Informationen zur Verfügung zu

stellen, die zur Aufsicht über die Tochterunternehmen zweckdienlich sind. Dabei kommt das Verfahren gemäss Art. 41 d zur Anwendung.

### **1. Zuständigkeit**

#### Art. 41b

1) Hat die FMA einer Mutterbank in einem EWR-Land bzw. einer Mutterwertpapierfirma in einem EWR-Land oder einer EWR-Mutterbank bzw. EWR-Mutterwertpapierfirma die Zulassung erteilt, ist sie für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig.

2) Hat die FMA einer Bank bzw. Wertpapierfirma die Zulassung erteilt, deren Mutterunternehmen eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Land oder eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft ist, ist sie für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig.

#### Art. 41c

1) Wenn in Liechtenstein und anderen EWR-Ländern zugelassene Banken bzw. Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen dieselbe Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Land oder dieselbe EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft haben, ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, wenn die Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz in Liechtenstein hat.

2) Haben in Liechtenstein und anderen EWR-Ländern zugelassene Banken bzw. Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen mehr als eine Finanzholdingge-



sellschaft mit Sitz in unterschiedlichen EWR-Ländern, und befindet sich in jedem dieser EWR-Länder eine Bank bzw. Wertpapierfirma, so ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, sofern sie für die Bank bzw. Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme zuständig ist.

3) Ist eine Finanzholdinggesellschaft Mutter von mehr als einer im EWR zugelassenen Bank bzw. Wertpapierfirma, von denen keine im Sitzland der Finanzholdinggesellschaft zugelassen wurde, so ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, falls sie der Bank bzw. Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme die Zulassung erteilt hat. Diese wird für die Zwecke dieses Gesetzes als die von einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrollierte Bank bzw. Wertpapierfirma betrachtet.

4) In Fällen, in denen die Anwendung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kriterien für bestimmte Banken bzw. Wertpapierfirmen und die relative Bedeutung ihrer Geschäfte in verschiedenen Ländern unangemessen wäre, können die zuständigen Behörden einvernehmlich von diesen Kriterien abweichen und für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eine andere Behörde benennen. Der EWR-Mutterbank bzw. EWR-Mutterwertpapierfirma, der EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder der Bank bzw. Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme ist vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5) Die zuständigen Behörden melden dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde jede im Rahmen von Absatz 4 getroffene Vereinbarung.

## Art. 41d

1) Konsolidiert eine der Aufsicht der FMA unterstehende Finanzholdinggesellschaft ihre Finanzlage, so ist die FMA nicht verpflichtet, diese auch auf Einzelbasis zu beaufsichtigen.

2) Wenn die zuständigen Behörden eines EWR-Landes eine Bank bzw. Wertpapierfirma, die ein Tochterunternehmen ist, in einem der in Abs. 3 genannten Fälle nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbeziehen, können die zuständigen Behörden des EWR-Landes, in dem dieses Tochterunternehmen ansässig ist, von dem Mutterunternehmen die Informationen verlangen, die ihnen die Beaufsichtigung dieser Bank erleichtern.

3) Die in Abs. 2 erwähnten Fälle, in denen auf den Einbezug in die Konsolidierung verzichtet wird, sind die folgenden:

- a) Das Tochterunternehmen ist nach Auffassung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Ziele der Banken- bzw. Wertpapierdienstleistungsaufsicht nur von untergeordneter Bedeutung oder die Bilanzsumme des betreffenden Unternehmens ist niedriger als der kleinere der folgenden zwei Beträge:
  - aa) 10 Millionen EUR, oder
  - bb) 1% der Bilanzsumme des Mutterunternehmens oder des Unternehmens, das die Beteiligung hält.
- b) Eine Konsolidierung der Finanzlage des betreffenden Unternehmens wäre nach Auffassung der zuständigen Behörden in Bezug auf die Ziele der Banken- bzw. Wertpapierdienstleistungsaufsicht ungeeignet oder irreführend.

4) Die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde kann von den Tochterunternehmen einer Bank bzw. Wertpapierfirma oder einer Finanzholdinggesellschaft, die nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, die in Art. 41k genannten Informationen verlangen. Dabei

finden die in Art. 41k vorgesehenen Verfahren zur Übermittlung und Nachprüfung der Informationen Anwendung.

## 2. Sonderaufgaben und Sondersituationen

### Art. 41e

1) Ist die FMA für die Beaufsichtigung von EWR-Mutterbanken bzw. EWR-Mutterwertpapierfirmen oder von Banken bzw. Wertpapierfirmen, die von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, auf konsolidierter Basis zuständig, hat sie folgende weiteren Aufgaben:

- a) sie koordiniert in Normal- und Krisensituationen die Sammlung und Verbreitung zweckdienlicher und wesentlicher Informationen, und
- b) sie plant und koordiniert die Aufsichtstätigkeiten in Normal- und Krisensituationen, einschliesslich der Überprüfung der Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die die Banken geschaffen haben, und bewertet deren aktuelle und etwaige künftige Risiken. Dabei arbeitet sie mit den anderen zuständigen Behörden zusammen.

2) Ersucht eine EWR-Mutterbank bzw. EWR-Mutterwertpapierfirma mit ihren Tochterunternehmen oder die Gesamtheit der Tochterunternehmen einer EWR-Finanzholdinggesellschaft um Erlaubnis eines auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) oder eines institutsspezifischen Ansatzes (AMA), so entscheiden die zuständigen Behörden nach umfassender Abstimmung gemeinsam darüber, ob diesem Antrag stattgegeben wird und an welche Bedingungen die Erlaubnis gegebenenfalls geknüpft werden sollte.

3) Anträge gemäss Absatz 2 sind ausschließlich an die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde zu richten.

4) Die zuständigen Behörden setzen alles daran, innerhalb von sechs Monaten zu einer gemeinsamen Entscheidung über den Antrag zu gelangen. Diese gemeinsame Entscheidung wird dem Antragsteller zusammen mit einer vollständigen Begründung durch die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde zugeleitet.

5) Der in Absatz 4 genannte Zeitraum beginnt mit dem Datum des Eingangs des vollständigen Antrags bei der für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörde. Diese leitet den vollständigen Antrag unverzüglich an die übrigen zuständigen Behörden weiter.

6) Liegt innerhalb von sechs Monaten keine gemeinsame Entscheidung der zuständigen Behörden vor, so entscheidet die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde allein über den Antrag. Diese Entscheidung wird in einem Dokument, das die vollständige Begründung enthält und die von den anderen zuständigen Behörden innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten geäußerten Standpunkte und Vorbehalte berücksichtigt, dargelegt. Die Entscheidung wird dem Antragsteller und den übrigen zuständigen Behörden durch die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde zugeleitet.

7) Die Entscheidungen gemäss den Absätzen 4 und 6 werden als massgeblich anerkannt und von der FMA in Liechtenstein angewendet.

8) Die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Anforderungen gelten auch für die Anerkennung des Marktrisiko-Modellansatzes.

## Art. 41f

1) Bei Eintritt einer Krisensituation innerhalb einer Banken- oder Wertpapierfirmengruppe, die die Stabilität und Integrität des Finanzsystems in einem der EWR-Länder, in dem Unternehmen der Gruppe zugelassen wurden, untergraben könnte, alarmiert die FMA, soweit sie gemäss Art. 41b, Art. 41c oder Art. 41e Abs. 1 für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig ist, so rasch wie möglich die Zentralbanken, die Schweizerische Nationalbank und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden. So weit wie möglich nutzt die FMA bestehende Informationskanäle.

2) Benötigt die FMA als für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde Informationen, die bereits einer anderen zuständigen Behörde erteilt wurden, so nimmt sie nach Möglichkeit zu Letzterer Kontakt auf.

**3. Koordinations- und Kooperationsregelungen**

## Art. 41g

1) Um die Beaufsichtigung zu erleichtern und eine wirksame Aufsicht zu errichten, schließen die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde und die anderen zuständigen Behörden schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen.

2) Im Rahmen dieser Vereinbarungen können der für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörde zusätzliche Aufgaben übertragen und Verfahren für die Beschlussfassung und die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden festgelegt werden.

3) Die für die Zulassung eines Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens, das eine Bank bzw. Wertpapierfirma ist, zuständigen Behörden können im Wege einer bilateralen Übereinkunft ihre Verantwortung für die Beaufsichtigung auf die zuständigen Behörden, die das Mutterunternehmen zugelassen haben und beaufsichtigen, übertragen, damit diese die Beaufsichtigung des Tochterunternehmens übernehmen. Der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde werden über das Bestehen und den Inhalt derartiger Übereinkünfte unterrichtet.

#### Art. 41h

1) Die FMA arbeitet mit den anderen zuständigen Behörden eng zusammen. Zu diesem Zweck übermittelt die FMA auf Verlangen alle zweckdienlichen Informationen und legt auf eigene Initiative alle wesentlichen Informationen vor.

2) Informationen gemäß Absatz 1 gelten als wesentlich, wenn sie die Beurteilung der finanziellen Solidität einer Bank, Wertpapierfirma oder eines Finanzinstituts in einem anderen EWR-Land wesentlich beeinflussen könnten.

3) Insbesondere übermittelt die FMA, falls sie für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von EWR-Mutterbanken bzw. EWR-Mutterwertpapierfirmen und von Banken bzw. Wertpapierfirmen, die von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, zuständig ist, den zuständigen Behörden in anderen EWR-Staaten, die die Töchter dieser Mutterunternehmen beaufsichtigen, alle zweckdienlichen Informationen. Bei der Bestimmung des Umfangs der Informationsübermittlung wird der Bedeutung dieser Tochterunternehmen für das Finanzsystem der betreffenden EWR-Länder Rechnung getragen.

4) Die in Absatz 1 genannten wesentlichen Informationen umfassen insbesondere Folgendes:

- a) Offenlegung der Gruppenstruktur aller größeren Banken bzw. Wertpapierfirmen einer Gruppe (mit allen grösseren in dieser Gruppe vertretenen Banken bzw. Wertpapierfirmen) und Nennung der für diese Banken bzw. Wertpapierfirmen zuständigen Behörden;
- b) Angabe der Verfahren, nach denen bei den Banken bzw. Wertpapierfirmen einer Gruppe Informationen gesammelt und diese Informationen überprüft werden;
- c) ungünstige Entwicklungen bei Banken bzw. Wertpapierfirmen oder anderen Unternehmen einer Gruppe, die den Banken bzw. Wertpapierfirmen ernsthaft schaden könnten, und
- d) größere Sanktionen und außergewöhnliche Maßnahmen, die die zuständigen Behörden in Anwendung des Rechts des EWR getroffen haben, einschliesslich der Verhängung einer zusätzlichen Eigenkapitalanforderung nach Art. 35 Abs. 4a und einer etwaigen Beschränkung der Möglichkeit der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen mittels eines fortgeschrittenen Messansatzes (AMA).

5) Ist die FMA für die Beaufsichtigung einer von einer EWR-Mutterbank bzw. EWR-Mutterwertpapierfirma kontrollierten Bank bzw. Wertpapierfirma zuständig, setzt sie sich wann immer möglich mit der für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörde in Verbindung, wenn sie Informationen über die Umsetzung von Ansätzen und Methoden benötigt und Letztere bereits über diese verfügen könnte.

6) Vor einer Entscheidung, die für die Aufsichtstätigkeiten einer anderen zuständigen Behörde von Bedeutung ist, konsultieren die betreffenden Behörden einander in Bezug auf folgende Punkte:

- a) Änderungen in der Aktionärs-, Organisations- oder Führungsstruktur der Banken bzw. Wertpapierfirmen einer Gruppe, die von den zuständigen Behörden gebilligt oder zugelassen werden müssen, und
- b) grössere Sanktionen oder außergewöhnliche Maßnahmen der zuständigen Behörden einschliesslich der Verhängung einer zusätzlichen Eigenkapitalanforderung nach Art. 35 Abs. 4a und einer etwaigen Beschränkung der Möglichkeit der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen mittels eines fortgeschrittenen Messansatzes (AMA).

7) Bei der Anwendung von Abs. 6 Bst. b wird stets die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde konsultiert. In Notfällen oder in Fällen, in denen eine solche Konsultation die Wirksamkeit der Entscheidung in Frage stellen könnte, kann die FMA beschliessen, von einer Konsultation abzusehen. In diesem Fall setzt die FMA die anderen zuständigen Behörden unverzüglich davon in Kenntnis.

#### **4. Führung von Finanzholdinggesellschaften**

##### Art. 41i

Personen, die die Geschäfte einer Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, müssen über einen ausreichend guten Leumund sowie über ausreichende Erfahrung für diese Aufgaben verfügen.



## 5. Gemischte Unternehmen

### Art. 41k

1) Handelt es sich bei dem Mutterunternehmen einer oder mehrerer Banken bzw. Wertpapierfirmen um ein gemischtes Unternehmen, kann die FMA, sofern sie diesen Banken bzw. Wertpapierfirmen die Zulassung erteilt hat oder für deren Beaufsichtigung zuständig ist, von dem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen entweder dadurch, dass sie sich unmittelbar an sie wendet, oder über die Tochterunternehmen in Form von Banken bzw. Wertpapierfirmen alle Informationen verlangen, die zur Beaufsichtigung der Tochterunternehmen in Form von Banken bzw. Wertpapierfirmen zweckdienlich sind.

2) Die FMA kann die von den gemischten Unternehmen und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen. Ist das gemischte Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen ein Versicherungsunternehmen, so kann auch auf das Verfahren des Artikels 41n zurückgegriffen werden. Hat das gemischte Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen einen Sitz in einem anderen EWR-Land als dem, in dem das Tochterunternehmen in Form einer Bank bzw. Wertpapierfirma ansässig ist, so gilt für die Nachprüfung der Angaben vor Ort das Verfahren des Artikels 41o.

### Art. 41l

Die FMA schreibt den Banken bzw. Wertpapierfirmen ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich eines ordnungsgemäßen Berichtswesens und ordnungsgemäßer Rechnungslegungsverfahren vor, damit die Transaktionen mit dem Mutterunternehmen, d. h.

dem gemischten Unternehmen, und deren Tochterunternehmen angemessen ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können. Weiter schreibt die FMA den Banken bzw. Wertpapierfirmen vor, über die Meldepflichten zu Grosskrediten hinaus jede weitere bedeutende Transaktion mit diesen Unternehmen zu melden. Diese Verfahren und bedeutenden Transaktionen werden von der FMA überwacht. Gefährden solche gruppeninternen Transaktionen die Finanzlage einer Bank bzw. Wertpapierfirma, leitet die FMA angemessene Massnahmen ein.

## **6. Informationsaustausch**

### Art. 41m

Die zuständigen Behörden teilen sich alle Informationen mit, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern und eine Beaufsichtigung der Tätigkeit und der finanziellen Situation aller Unternehmen, die ihrer Aufsicht unterliegen, zu ermöglichen, wenn:

- a) dadurch die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen Liechtensteins nicht verletzt werden;
- b) die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörden einer den Art. 14 bzw. 31a gleichwertigen Geheimnispflicht unterstehen;
- c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange, insbesondere die Aufsicht über Banken, Wertpapierfirmen oder geregelte Märkte verwendet werden.

## Art. 41n

1) Falls das Mutterunternehmen und eine oder mehrere Banken bzw. Wertpapierfirmen, die Tochterunternehmen sind, sich in verschiedenen EWR-Ländern befinden, übermittelt die FMA den zuständigen Behörden jedes EWR-Landes die Informationen, die zweckdienlich sind, um die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zu ermöglichen oder zu erleichtern.

2) Falls die zuständige Behörde des EWR-Landes, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nicht selbst durchführt, kann sie von der mit dieser Beaufsichtigung beauftragten zuständigen Behörde ersucht werden, von dem Mutterunternehmen die Informationen, die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich sind, zu verlangen und sie an diese Behörde weiterzuleiten.

3) Alleine die Beschaffung oder der Besitz von Informationen gemäss Abs. 2 im Falle von Finanzholdinggesellschaften, Finanzinstituten oder Anbietern von Nebendienstleistungen bedeutet nicht, dass die FMA diese Institute oder Unternehmen auf der Basis der Einzelbetrachtung zu beaufsichtigen hat.

4) Die FMA kann die in Art. 41k genannten Informationen austauschen, wobei die Beschaffung oder der Besitz von Informationen nicht bedeutet, dass die FMA eine Aufsichtsfunktion über dieses gemischte Unternehmen und seine Tochterunternehmen, die keine Banken bzw. Wertpapierfirmen sind, oder über die in 41d Abs. 4 genannten Tochterunternehmen ausübt.

5) Wenn eine Bank, eine Wertpapierfirma, eine Finanzholdinggesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen oder einer Zulassung unterworfenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, arbeiten die FMA und

die mit der amtlichen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen oder der Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrauten Behörden eng zusammen.

6) Wenn in einer Gruppe, welcher keine Banken zugehören, eine Wertpapierfirma, eine Finanzholdinggesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen handelt, arbeiten die FMA und die mit der amtlichen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen betrauten Behörden eng zusammen.

#### Art. 41o

1) Wird die FMA im Rahmen der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis hinsichtlich einer Bank, einer Wertpapierfirma, einer Finanzholdinggesellschaft, eines Anbieters von Nebendienstleistungen, eines gemischten Unternehmens, einer Tochtergesellschaft gemäss 41k oder einer Tochtergesellschaft gemäss Artikel 41d Abs. 4 mit Sitz in Liechtenstein um eine Nachprüfung ersucht, nimmt sie die Nachprüfung entweder selbst vor, ermächtigt die ersuchende Behörde zu ihrer Durchführung oder gestattet, dass die Nachprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen durchgeführt wird. Die ersuchende Behörde kann auf Wunsch bei der Nachprüfung zugegen sein, wenn die FMA diese nicht selbst vornimmt. Art. 41m gilt sinngemäss.

2) Die FMA kann, wenn sie Informationen über Institute wie in Abs. 1 mit Sitz in einem anderen EWR-Land nachprüfen will, die zuständige Behörde des entsprechenden EWR-Landes um Nachprüfung bitten.

## **7. Massnahmen gegen Finanzholdinggesellschaften und gemischte Unternehmen**

### Art. 41p

1) Die FMA ergreift gegen Finanzholdinggesellschaften und gemischte Unternehmen oder deren verantwortliche Geschäftsleiter, die gegen die Artikel 41a bis 41o verstossen, die notwendigen Massnahmen.

2) Die FMA arbeitet dabei mit anderen zuständigen Behörden eng zusammen.

## **8. Verhältnis zu Drittstaaten**

### Art. 41q

1) Unterliegt eine Bank bzw. Wertpapierfirma, deren Mutterunternehmen eine Bank bzw. Wertpapierfirma oder eine Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Drittland ist, nicht der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäss den Artikeln 41c und 41d, so überprüft die FMA zusammen mit den anderen von dieser Unternehmenskonstellation betroffenen zuständigen Behörden des EWR, ob die Bank bzw. Wertpapierfirma von der zuständigen Drittlandsbehörde auf konsolidierter Basis beaufsichtigt wird und diese Aufsicht den Grundsätzen dieses Gesetzes entspricht.

2) Die FMA nimmt diese Überprüfung auf Wunsch des Mutterunternehmens oder eines der in der Gemeinschaft zugelassenen beaufsichtigten Unternehmens oder von sich aus vor, soweit sie nach Abs. 4 für die Beaufsichtigung auf

konsolidierter Basis zuständig wäre. Sie konsultiert die anderen jeweils zuständigen Behörden.

3) Bei der Überprüfung gemäss Abs. 1 berücksichtigt die FMA die Orientierungen des Europäischen Bankenausschusses. Zu diesem Zweck konsultiert sie den Ausschuss, bevor sie entscheidet.

4) Findet keine oder keine gleichwertige Beaufsichtigung statt, werden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Bank bzw. Wertpapierfirma analog angewendet. Stattdessen können die beteiligten zuständigen Behörden des EWR auch zu angemessenen anderen Aufsichtstechniken greifen, soweit diese die Erreichung der mit der Beaufsichtigung von Banken auf konsolidierter Basis verfolgten Ziele gewährleisten.

5) Die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde muss den in Abs. 4 erwähnten Aufsichtstechniken nach Anhörung der beteiligten zuständigen Behörden des EWR zugestimmt haben.

6) Die beteiligten zuständigen Behörden des EWR können insbesondere verlangen, dass eine Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Gemeinschaft gegründet wird, und die Bestimmungen über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis auf den konsolidierten Abschluss dieser Holding anwenden.

7) Die Aufsichtstechniken werden den anderen jeweils zuständigen Behörden, dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt.

8) Im Rahmen der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gelten für die drittstaatliche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden die Art. 41m und 41o sinngemäss.

## Art. 41r

*Kapitalrückzahlung*

1) Für Banken und Wertpapierfirmen gelten für die Herabsetzung des Aktienkapitals durch Rückzahlung von Aktien die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts unter Vorbehalt folgender Vorschriften. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für Banken und Wertpapierfirmen, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft errichtet wurden.

2) Beabsichtigt eine Bank oder Wertpapierfirma, ihr Aktienkapital herabzusetzen, ohne es gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues, voll einzubezahlendes Kapital zu ersetzen, so hat die Generalversammlung eine entsprechende Änderung der Statuten zu beschliessen. Dieser Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen zu fällen.

3) Die Generalversammlung darf die Kapitalherabsetzung nur beschliessen, wenn durch besonderen Revisionsbericht der bankengesetzlichen Revisionsstelle festgestellt ist, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind und die Liquidität gesichert ist.

4) Der Herabsetzungsbeschluss ist einmal in den amtlichen Publikationsorganen und überdies in der in den Statuten vorgesehenen Form zu veröffentlichen. Es ist den Gläubigern bekannt zu geben, dass sie binnen zwei Monaten, von der Bekanntmachung an gerechnet, unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können.

5) Die Kapitalherabsetzung darf durchgeführt werden nach Ablauf von zwei Monaten von dem Tag an gerechnet, an dem der Beschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche bekannt gemacht worden ist, und nachdem dieje-

nigen Gläubiger, die innert dieser Frist ihre Ansprüche anmelden, ausbezahlt oder sichergestellt worden sind.

6) Den Gläubigern, deren Forderungen begründet wurden, bevor der Beschluss bekannt gemacht worden ist, muss, wenn sie sich binnen zwei Monaten nach der dritten Bekanntmachung zu diesem Zweck melden, Sicherheit geleistet werden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht, Sicherheit zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die schon angemessene Sicherheiten haben oder wenn diese in Anbetracht des Gesellschaftsvermögens nicht notwendig sind.

7) Zahlungen an die Aktionäre dürfen nur aufgrund der Herabsetzung des Grundkapitals erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger geleistet werden. Auch eine Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen wird nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt und nicht vor Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wirksam, die sich rechtzeitig gemeldet haben.

8) Ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist den Kapitalreserven zuzuweisen.

9) In keinem Fall darf bei Banken oder bei Wertpapierfirmen das Grundkapital unter den Betrag des jeweiligen Anfangskapitals (vgl. Art. 24) herabgesetzt werden.

#### Art. 60n Abs. 1

1) Hat eine Bank mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in zumindest zwei Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Zweigstellen, so hat das Landgericht von der Entscheidung über die Bewilligung der Stundung



bzw. Nachlassstundung oder von der Entscheidung über die Konkursöffnung sowie den konkreten Wirkungen der jeweiligen Entscheidung unverzüglich auch die FMA zu verständigen. Die FMA hat von dieser Entscheidung und vom Entzug der Bewilligung unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Aufnahme-mitgliedstaaten, in denen die Bank Zweigstellen errichtet hat und die in der jährlich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Liste gemäss Art. 14 der Richtlinie 2006/48/EG angeführt sind, zu unterrichten.

#### Art. 60t

Für die Ausübung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten an Finanzinstrumenten, deren Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums geführtes Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle voraussetzt, ist das Recht des Staates massgebend, in dem sich das Register, das Konto bzw. die zentrale Verwahrstelle befindet, in dem bzw. bei der die betreffenden Rechte eingetragen wurden.

#### Art. 60w Abs. 1

1) Unbeschadet des Art. 60t ist für Transaktionen im Rahmen eines geregelten Marktes das Recht des Staates massgebend, das auf derartige Transaktionen anzuwenden ist.

#### Art. 60y Bst. c

c) Finanzinstrumente;

## **VI. Verfahren, Rechtsmittel und aussergerichtliche Streitbeilegung**

### **Art. 62**

#### *Rechtsmittel im Allgemeinen*

1a) Wird über einen Zulassungsantrag, der alle erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

3) Im Interesse und/oder auf Initiative der Kunden stehen dem Amt für Handel und Transport (AHT) sämtliche Rechtsmittel und -behelfe zur Verfügung, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen angewandt werden.

### **Art. 62a**

#### *Rechtsmittel im Rahmen der Amtshilfe*

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA im Rahmen der Zusammenarbeit mit Mitglied- und Drittstaaten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

2) Beim Austausch institutsbezogener Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit gemäss Art. 30f bis 30m, Art. 36 und 36a sowie Art. 41m bis 41o und Art. 41q ist ausschliesslich eine Beschwerde im Auskunftsverfahren zulässig.

3) Beim Austausch kundenbezogener Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit gemäss Art. 30f bis 30m, Art. 36 und 36a sowie Art. 41m bis 41o

und Art. 41q ist ausschliesslich eine Beschwerde im Übermittlungsverfahren zulässig.

Art. 62b

*Aussergerichtliche Schlichtungsstelle*

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Banken, Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen über die erbrachten Wertpapierdienstleistungen bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren, mit Verordnung.

Art. 63 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, e und f, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b und g bis l, Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. d und g bis l sowie Abs. 5 und 6

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) als Organmitglied und Mitarbeiter sowie sonst für eine Bank oder Wertpapierfirma tätige Person, als Revisor sowie als Mitglied der FMA-Beschwerdekommision oder Mitarbeiter der FMA die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hiezu verleitet oder zu verleiten sucht;

- e) eine Zweigstelle einer Bank oder eines Finanzinstitutes betreibt, bevor die Voraussetzungen von Art. 30d erfüllt sind;
- f) eine Zweigstelle einer Wertpapierfirma betreibt, bevor die Voraussetzungen von Art. 30d erfüllt sind;

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- b) verbotswidrig Bezeichnungen verwendet, die eine Tätigkeit als Bank oder als Wertpapierfirma vermuten lassen;
- g) als Revisor seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Revisionsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die Bank oder Wertpapierfirma unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet.
- h) im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig wird, bevor die Voraussetzungen von Art. 30e erfüllt sind;
- i) ohne Beachtung der Auflagen im Sinne von Art. 14a die Datenverarbeitung ins Ausland auslagert;
- k) in den periodischen Berichten oder Meldungen falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- l) keine angemessene Eigenmittelunterlegung nach Art. 4 aufweist.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer:

- d) die vorgeschriebenen Meldungen an die FMA nicht vorschriftsmässig oder verspätet erstattet;
- g) die Wohlverhaltensregeln und die für verbindlich erklärten Standesrichtlinien nicht einhält;

- h) keine wirksamen organisatorischen und verwaltungsmässigen Vorkehrungen zur Verhinderung der negativen Beeinflussung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte trifft oder beibehält;
- i) seine Verpflichtungen bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern verletzt;
- k) seine Verpflichtungen als vertraglich verbundener Vermittler verletzt; oder
- l) wer einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt.

5) Im übrigen findet der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

6) Die FMA kann die Verhängung von Strafen und Bussen bekannt machen, sofern dies den Zweck dieses Gesetzes verwirklicht und verhältnismässig ist.

### **VIII. Umsetzungshinweis**

#### **Art. 65**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von in das EWR-Abkommen übernommenen Richtlinien, insbesondere

- der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (MiFID) (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30ca.01),

- der Richtlinie 2006/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf bestimmte Fristen (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30ca.02),
- der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30ca.03),
- der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) [Bankenkoordinierungsrichtlinie] (ABl. Nr. L 177 vom 30.6.2006, S. 1), sowie
- der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) [Kapitaladäquanzrichtlinie] (ABl. Nr. L 177 vom 30.6.2006, S. 201).

## **IX. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 66**

Konzessionen bzw. Bewilligungen zum Betrieb einer Bank, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten der betreffenden Erlasse an das neue Recht anzupassen oder gegebenenfalls zu entziehen oder zu widerrufen.

## **X. Schlussbestimmungen**

### *Art. 67*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

### *Art. 69*

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft.

## **2. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE VERMITTLERÄMTER**

### **Gesetz**

vom ...

### **betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter, LGBI. 1916 Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 2 Ziff. 10

11. in den Fällen, bei denen die Schlichtungsstelle nach dem Bankengesetz angerufen worden ist.

#### **II.**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft.



**3. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE WIRKSAMKEIT VON  
ABRECHNUNGEN IN ZAHLUNGS- SOWIE  
WERTPAPIERLIEFER- UND -ABRECHNUNGSSYSTEMEN  
(FINALITÄTSGESETZ)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie  
Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, LGBl. 2002 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a

1) Institute sind:

- a) eine Bank im Sinne des Bankengesetzes, ein Investmentunternehmen im Sinne des Gesetzes über Investmentunternehmen oder ein anderes Unter-

nehmen, dessen Aktivitäten denjenigen der vorstehend genannten Unternehmen entsprechen oder dessen Haupttätigkeit darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zu erwerben oder finanzielle Forderungen umzuwandeln;

#### Art. 9

Finanzinstrumente sind alle in Abschnitt C des Anhangs 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, genannten Instrumente.

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft.

**4. ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE AUFSICHT  
ÜBER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN  
(VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ)**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen  
(Versicherungsaufsichtsgesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen, LGBl. 1996 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 59u Abs. 1**

Unbeschadet des Art. 59r ist für die Wirkungen der Eröffnung eines Verfahrens auf die Rechte und Pflichten der Teilnehmer an einem geregelten Markt im

Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, das für den betreffenden Markt gilt.

Art. 59w Bst. c

- c) Wertpapiere oder andere in Abschnitt C des Anhangs 1 der Richtlinie 2004/39/EG genannte Instrumente, deren Existenz oder Übertragung die Eintragung in ein gesetzlich vorgeschriebenes Register oder Konto voraussetzt oder die in einer dem Recht des Vertragsstaates des EWR-Abkommens unterliegenden zentralen Verwahrstelle verwahrt werden;

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft.

**5. ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND  
GESELLSCHAFTSRECHTS**

**Personen- und Gesellschaftsrecht**

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Inhaltsverzeichnis

3. Abschnitt

**Ergänzende Vorschriften für bestimmte Wirtschaftszweige**

1. Unterabschnitt

**Banken und Wertpapierfirmen**

Art. 297f Abs. 2

Die Leistung der Einlage durch Geld oder Verrechnung muss bei einem Bankinstitut erfolgen, das dem Bankengesetz unterstellt ist.

Art. 306b Abs. 1 Ziff. 4

4. bei voll einbezahlten Aktien entweder unentgeltlich geschieht oder von Banken aufgrund einer Einkaufskommission erfolgt;

Art. 306e Abs. 1 Satz 2

*5. Umgehungsgeschäfte*

Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Geschäfte von Banken sowie für die Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens, oder für die Leistung einer Sicherheit zum Zweck des Erwerbs von Aktien durch Arbeitnehmer der Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft; auch in diesen Fällen ist das Rechtsgeschäft jedoch nichtig, wenn es dazu führt, dass das Nettoaktivvermögen den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Reserven, deren Ausschüttung das Gesetz oder die Statuten nicht gestatten, unterschreitet.

Art. 306f Abs. 2

*6. Inpfandnahme eigener Aktien*

- 2) Ausgenommen sind Inpfandnahmen eigener Aktien im Rahmen der laufenden Geschäfte von Banken.

## Art. 350 Abs. 2 Satz 2

Gleiches gilt für kleine Gesellschaften im Sinne des Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.

## Art. 400a Abs. 1 Satz 2

Gleiches gilt für kleine Gesellschaften im Sinne des Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.

## Art. 1065 Abs. 3 Satz 2

Dies gilt nicht für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.

## Art. 1068 Abs. 4 Satz 2

Dieses Wahlrecht darf von kleinen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

## Art. 1079 Abs. 3

Die Wahlrechte gemäss Abs. 1 Schlusssatz und Abs. 2 Schlusssatz dürfen von kleinen und mittelgrossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

## Art. 1080 Abs. 3

Die Wahlrechte gemäss Abs. 1 Schlusssatz und Abs. 2 Schlusssatz dürfen von kleinen und mittelgrossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

## Art. 1096 Abs. 7

Die Abs. 5 und 6 sind nicht anwendbar auf Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.

## Art. 1099 Abs. 4

Ein Mutterunternehmen (Zwischengesellschaft), das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ist, hat trotz des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 3 einen konsolidierten Geschäftsbericht zu erstellen, wenn seine Wertpapiere in einem



EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.

Art. 1101 Abs. 3

Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein anderes in die konsolidierte Jahresrechnung des Mutterunternehmens einzubeziehendes Tochterunternehmen eine Gesellschaft ist, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.

Art. 1122 Abs. 5

Anstelle von Abs. 3 und 4 haben Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 Abs. 2, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, Abs. 1 und 2 anzuwenden.

Art. 1123 Abs. 3

Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, haben den Jahresbericht (Art. 1065 Abs. 3 Satz 2) im Sinne von Art. 1122 Abs. 1 und 2 offen zu legen.

## Art. 1125 Abs. 2

Sind die Wertpapiere einer in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Gesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen, ist der konsolidierte Jahresbericht im Sinne von Art. 1122 Abs. 1 und 2 offen zu legen.

## Art. 1126 Abs. 2

Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen gemäss Abs. 1 nicht in Anspruch nehmen.

## Art. 1127 Abs. 2

Mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen gemäss Abs. 1 nicht in Anspruch nehmen.

**3. Abschnitt****Ergänzende Vorschriften für bestimmte Wirtschaftszweige<sub>1</sub>****1. Unterabschnitt****Banken und Wertpapierfirmen<sub>2</sub>**

## Art. 1131 Abs. 1 und 3

*A. Geltungsbereich; anzuwendende Vorschriften; Ausnahmen<sup>3</sup>*

1) Für Banken und Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 3 des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz) gelten unabhängig von ihrer Rechtsform, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ausser den Vorschriften des 1. Abschnittes dieses Titels die Vorschriften des 2. Abschnittes dieses Titels für grosse Gesellschaften sowie Art. 10 des Bankengesetzes. Als Banken und Wertpapierfirmen im Sinne dieses Unterabschnittes gelten auch Mutterunternehmen, deren einziger Zweck oder überwiegender Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen (Beteiligungs-gesellschaften), sofern diese Tochterunternehmen ausschliesslich oder überwiegend Banken oder Wertpapierfirmen sind.

3) Von Banken und Wertpapierfirmen ist der befreiende konsolidierte Geschäftsbericht gemäss Art. 1099 Abs. 2, unbeschadet der übrigen Voraussetzungen, im Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG zu erstellen.

## Art. 1136 Abs. 2

*D. In den Konsolidierungskreis einzubeziehende Unternehmen*

2) Bezieht eine Bank oder Wertpapierfirma ein Tochterunternehmen, das eine Bank oder Wertpapierfirma ist, nach Art. 1104 Abs. 1 Ziff. 3 in seine konsolidierte Jahresrechnung nicht ein und ist der vorübergehende Besitz von Aktien oder Anteilen dieses Unternehmens auf eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung des genannten Unternehmens zurückzuführen, so hat es die Jahresrechnung dieses Unternehmens seiner konsolidierten Jahresrechnung beizu-

fügen und im Anhang zur konsolidierten Jahresrechnung zusätzliche Angaben über die Art und die Bedingungen der finanziellen Stützungsaktion zu machen.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft.

**6. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE NOTIFIKATION  
TECHNISCHER VORSCHRIFTEN IM EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSRAUM**

**Gesetz**

vom ...

**über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen  
Wirtschaftsraum  
(EWR-Notifikationsgesetz; EWR-NotifG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 2005 Nr. 147, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 2 Abs. 2**

Bei Vorschriften, die von geregelten Märkten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG, anderen Märkten oder Stellen, die auf diesem

Gebiet Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder für diese gelten, gilt nur Art. 7.

Anhang 2 Abs. 2 Bst. a

- a) Wertpapierdienstleistungen gemäss den Abschnitten A und B des Anhangs I der Richtlinie 2004/39/EG; Dienstleistungen von Wertpapierfirmen für gemeinsame Anlagen;

Anhang 2 Abs. 2 Bst. b

- b) Dienstleistungen im Zusammenhang mit den im Anhang 1 der Richtlinie 2006/48/EG genannten Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt (EWR-Rechtsammlung: Anh. IX – 14.01);

**II.**

**Inkrafttreten**

- 1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft.

**7. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE  
VERMÖGENSVERWALTUNG**

**Gesetz**

vom ...

**über die Vermögensverwaltung  
(Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. November 2005 über Vermögensverwaltung, LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. a

- a) Banken und Wertpapierfirmen im Sinne des Bankengesetzes;

## Art. 4 Abs. 1 Bst. t und u

- t) geregelter Markt: ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Dritten am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, die nach den Regeln des Systems zum Handel zugelassen wurden, innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt, der vom öffentlichen Recht bestimmt ist;
- u) multilaterales Handelssystem: ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Dritten am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;

## Art. 6 Abs. 1 Bst. k

- k) ein Anfangskapital, sich zusammensetzend aus dem einbezahlten Kapital (mit Ausnahme der kumulativen Vorzugsaktien) inklusive des allfälligen Emissionsagios sowie allfälliger Reserven und Gewinnvorträge, von mindestens CHF 100'000 oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar voll und bar einbezahlt ist. Für den Fall, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft zusätzlich die Rück- oder sonstige Versicherungsvermittlung betreibt, bedarf sie eines zusätzlichen, voll und bar einbezahlten Anfangskapitals von CHF 50'000 oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar; und

## Art. 8 Abs. 1, 3 und 4

- 1) Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft muss dauernd Eigenmittel aufweisen, die den von ihr eingegangenen Risiken angemessen sind. Die zu halten-



den Eigenmittel dürfen zu keinem Zeitpunkt unter den Betrag nach Art. 6 Abs. 1 Bst. k fallen.

3) Das dauernde Vorliegen des Betrages des Anfangskapitals sowie der erforderlichen Eigenmittelunterlegung hat die Revisionsstelle jährlich zu prüfen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. In Bezug auf die Berechnung der Eigenmittel gilt die Eigenmittelverordnung (ERV).

Art. 10 Abs. 1 Bst. b

b) jede beabsichtigte Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements, die den Geschäftskreis, das Anfangskapital oder die Organisation betreffen, sowie jeder beabsichtigte Erwerb und jede beabsichtigten Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung.

Art. 12 Abs. 2 und 4

*Delegation von Tätigkeiten*

2) Die Delegation von Haupttätigkeiten ist verboten.

4) aufgehoben

Art. 14 Abs. 2 und 4

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Kundeninformation und Kundenklassierung, mit Verordnung. Die Anhänge 7.2 und 7.3

zur Bankenverordnung gelten für die Tätigkeiten der Vermögensverwaltungsgesellschaften sinngemäss.

4) Die FMA kann nähere Ausführungen zu den Wohlverhaltensregeln in Form einer Richtlinie erlassen. Diese dient als Auslegungshilfe.

#### Art. 20 Abs. 4

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Erfassung und dem Umgang mit Interessenkonflikten, mit Verordnung. Der Anhang 7.1 zur Bankenverordnung gilt für die Tätigkeiten der Vermögensverwaltungsgesellschaften sinngemäss.

#### Art. 24

##### *Professioneller Kunde*

Der Anlegerschutz kann bei der Wertpapierdienstleistungserbringung gegenüber professionellen Kunden durch Verordnung der Regierung eingeschränkt werden. Die entsprechenden Regelungen in der Bankenverordnung sowie in deren Anhänge finden sinngemäss Anwendung.

#### Art. 25 Abs. 3

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Die entsprechenden Regelungen in der Bankenverordnung sowie in deren Anhängen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 33 Abs. 2

2) Im übrigen finden die Bestimmungen nach Art. 30b und Art. 30c des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Abs. 2

2) Im übrigen finden die Bestimmungen nach Art. 30d und Art. 30e des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 53 Abs. 6

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Die Art. 30f ff. Bankengesetz gelten sinngemäss.

Art. 60 Abs. 3

3) Im Interesse und/oder auf Initiative der Kunden stehen dem Amt für Handel und Transport (AHT) sämtliche Rechtsmittel und –behelfe zur Verfügung, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt werden.

Art. 62 Abs. 2 Bst. g und i

- g) das Anfangskapital nach Art. 6 Abs. 1 Bst. k nicht einhält; oder
- i) aufgehoben

**II.****Übergangsbestimmungen**

Bereits bestehende Vermögensverwaltungsgesellschaften, welche die Rück- oder sonstige Versicherungsvermittlung betreiben, haben das zusätzliche Anfangskapital nach Art. 6 Abs. 1 Bst. k ab dem 1. Juli 2008 zu erfüllen. Widrigensfalls kann die FMA diesen ohne weitere vorherige Mitteilung die Rück- oder sonstige Versicherungsvermittlungstätigkeit untersagen.

**III.****Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft.

**8. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER  
INVESTMENTUNTERNEHMEN**

**Gesetz**

vom ...

**über Investmentunternehmen**

**(IUG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen, LGBI. 2005 Nr. 156, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 4 Bst. a

4) Diesem Gesetz unterstehen nicht:

- a) Vermögen, die von den Kunden einer Bank mit Sitz in Liechtenstein aufgebracht und zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage gesondert für deren Rechnung verwaltet werden (bankinterne Sondervermögen); Banken dürfen für solche Vermögen nicht öffentlich werben und haben darauf

hinzuweisen, dass es sich dabei um keine Investmentunternehmen nach diesem Gesetz handelt;

Art. 66 Abs. 8

8) Die Eigenmittel einer Verwaltungsgesellschaft dürfen nie unter den in Art. 21 der Richtlinie 2006/49/EG genannten Betrag sinken. Bei Unterschreiten der vorgesehenen Eigenmittel kann die FMA eine Frist einräumen, innerhalb derer der Betrag entsprechend zu erhöhen ist, ansonsten die Tätigkeit eingestellt werden muss.

Art. 102 Abs. 3 Bst. a und c

3) Ein Informationsaustausch durch die FMA mit folgenden inländischen und ausländischen Institutionen ist zulässig, soweit diese die Informationen zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben benötigen:

- a) den kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Banken, Finanzinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder Finanzmärkten betrauten Stellen sowie von diesen beauftragten Personen;
- c) den mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Banken, Finanzinstituten, Wertpapierfirmen und anderen Finanzinstituten betrauten Personen;

**II.**

**Inkrafttreten**

- 1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft.

## **9. ABÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG**

### **Strafprozessordnung**

vom ...

**(StPO)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Die Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 98a Abs. 1 bis 4

1) Banken und Wertpapierfirmen sind, sofern dies zur Aufklärung einer Geldwäscherei im Sinne des Strafgesetzbuches, einer Vortat zur Geldwäscherei oder einer Tat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität erforderlich erscheint, über gerichtlichen Beschluss verpflichtet,



1. den Namen, sonstige ihnen bekannte Daten über die Identität des Inhabers einer Geschäftsverbindung sowie dessen Anschrift bekannt zu geben,
2. Auskunft zu erteilen, ob eine verdächtige Person eine Geschäftsverbindung mit diesem Institut unterhält, aus einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist oder für sie bevollmächtigt ist, und, soweit dies der Fall ist, alle zur genauen Bezeichnung dieser Geschäftsverbindung erforderlichen Angaben zu machen sowie alle Unterlagen über die Identität des Inhabers der Geschäftsverbindung und über seine Verfügungsberechtigung zu übermitteln,
3. alle Urkunden und anderen Unterlagen über Art und Umfang der Geschäftsverbindung und damit im Zusammenhang stehende Geschäftsvorgänge und sonstige Geschäftsvorfälle eines bestimmten vergangenen oder zukünftigen Zeitraums herauszugeben.

Dasselbe gilt, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die Geschäftsverbindung wurde oder werde für die Transaktion eines Vermögensvorteils benutzt, der durch die strafbare Handlungen erlangt oder für sie empfangen wurde (§ 20 StGB) oder der der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung unterliegt oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung bereitgestellt oder gesammelt wurde (§ 20b StGB).

2) Anstelle der Originale von Urkunden und anderen Unterlagen können Ablichtungen herausgegeben werden, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original ausser Zweifel steht. Werden Datenträger verwendet, so hat die Bank oder die Wertpapierfirma dauerhafte und ohne weitere Hilfsmittel lesbare Wiedergaben auszufolgen oder herstellen zu lassen; wird zur Führung der Geschäftsverbindung automationsunterstützte Datenverarbeitung verwendet, so kann ein

elektronischer Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat übermittelt werden. § 96 Abs. 3 gilt sinngemäss.

3) Ein Beschluss nach Abs. 1 ist jedenfalls der Bank oder der Wertpapierfirma zuzustellen. Die Zustellung an die sonst aus der Geschäftsverbindung hervorgehenden und bekannt gewordenen Verfügungsberechtigten kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Hierüber ist die Bank oder die Wertpapierfirma zu informieren, die alle mit der gerichtlichen Anordnung verbundenen Tatsachen und Vorgänge gegenüber Kunden und Dritten vorläufig geheim zu halten hat. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch für sie tätige Personen den Vertragspartner oder Dritte nicht über laufende Ermittlungen in Kenntnis setzen.

4) Will die Bank oder die Wertpapierfirma bestimmte Urkunden oder andere Unterlagen nicht herausgeben oder bestimmte Informationen nicht erteilen, so ist im Sinne der §§ 96 ff. vorzugehen. Das Mitteilungsverbot nach Abs. 3 bleibt davon unberührt.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft.

## **10. ABÄNDERUNG DES SORGFALTPFLICHTGESETZES**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften, LGBI. 2005 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b

- a) Banken und Wertpapierfirmen mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz, E-Geldinstitute mit einer Bewilligung nach dem E-Geld-Gesetz sowie liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Banken, Finanzinstituten, Wertpapierfirmen und E-Geld-Instituten;

- b) Vermögensverwaltungsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Vermögensverwaltungsgesetz;

## **11. ABÄNDERUNG DES MEHRWERTSTEUERGESETZES**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Oktober 1988 über die Mehrwertsteuer, LGBI. 2000 Nr. 163, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 61 Abs. 3 Satz 1**

3) Die anlässlich einer Prüfung gemäss Abs. 1 oder 2 bei einer Bank oder Wertpapierfirma im Sinne des Bankengesetzes gemachten Feststellungen betreffend Dritte dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuer verwendet werden.

**II.**

**Inkrafttreten**

- 1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft.

## **12. ABÄNDERUNG DES PROSPEKTGESETZES**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren zu veröffentlichenden Prospekts (Prospektgesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren zu veröffentlichenden Prospekts (Prospektgesetz), LGBI. 1997 Nr. 210, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 3 Bst. c

c) nur über eine Bank oder Wertpapierfirmen gezeichnet oder anfänglich erworben werden dürfen.

**II.**

**Inkrafttreten**

- 1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft.